Staatsverwaltung und Selbstverwaltung

Staatliche Rechtspflege u. Sondergerichtsbarkeit

im Stadtstaat Bologna

unter der ausgebildeten Demokratie

Inauguraldissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Freiburg i. B.

von

Wilhelm Schelb

Karlsruhe

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1910

Staatsverwaltung und Selbstverwaltung

Staatliche Rechtspflege u. Sondergerichtsbarkeit

im Stadtstaat Bologna

unter der ausgebildeten Demokratie

Inauguraldissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Freiburg i. B.

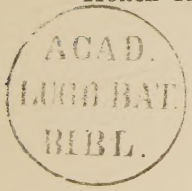

von

Wilhelm Schelb

Karlsruhe

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1910

Referent: Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. *Richard Schmidt*

Vorwort

Es ist mir ein lebhaftes Bedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. R. Schmidt, auf dessen Anregung hin die vorliegende Abhandlung entstanden ist, für seine Ratschläge und seine liebenswürdige Unterstützung an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Freiburg, im Oktober 1910

Wilhelm Schelb

Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung 1

Einleitung

Die Grundlagen der ausgebildeten Demokratie.

1. Die Entwicklung des bolognesischen Gemeinwesens 6
2. Die Kommunalverfassung vor der Ausbildung des Zunftregiments . . 12

1. Kapitel

Die Kommunalverfassung der Demokratie.

1. Abschnitt

Die Stellung des organisierten Volks innerhalb der Kommune 18

2. Abschnitt

Die Stellung der Anzianen, der Konsuln der Kaufleute und Wechsler und des Volkskapitans 32

2. Kapitel

Der innere Aufbau der demokratischen Verfassung.

1. Abschnitt

Die Gesamtorganisation 39
I. Die Zusammensetzung des populus 39
II. Die Organe des Volkes 41
III. Gegenseitiges Verhältnis der Volksorgane und ihre Funktionen . 47

2. Abschnitt

Die Verfassung der einzelnen Körperschaften 50
A. Die Berufskörperschaften 50
I. Die Kaufleute und Wechsler 51
II. Die Zünfte (societates artium) 54
B. Die societates armorum 55

3. Kapitel

Die öffentlich-rechtlichen Kompetenzen der societates artium et armorum.

A. Kommunale Gesetzgebung und Autonomie 59
B. Staatsgerichtsbarkeit und Zunftsondergerichtsbarkeit . . 61
I. Zivilrechtspflege 64
II. Strafrechtspflege 70
Anhang: Die Sondergerichtsbarkeit der Universität 76
C. Staatsverwaltung und Selbstverwaltung 78
1. Gewerbepolizei 78
2. Armenpflege 81
3. Religiöser Kultus 81
4. Finanzverwaltung 83
D. Die militärische Organisation der societates armorum . . 86
Schlußbetrachtung 90

Literatur

v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Zivilprozeß im Mittelalter, Bd. VI, Bonn 1874.

Davidsohn, Geschichte von Florenz, Berlin 1896, 1908.

Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz, Berlin 1896 ff.

J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Innsbruck 1868.

C. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Leipzig 1847.

A. Hessel, Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280, Berlin 1910.

H. U. Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, Bd. I, Berlin 1907.

Leo, Geschichte der italienischen Staaten.

E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte, Leipzig 1909.

Salzer, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien, Berlin 1900.

v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter.

Stein, die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland, Leipzig 1891.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0141

Vorbemerkung

Es ist eine geläufige Vorstellung, daß der Gestaltung des politischen Lebens in der Form des Stadtstaats, die sich am Ausgang des Mittelalters in Italien ebenso wie in Flandern, Frankreich oder Deutschland ausbildete, auf die Dauer keine Lebensfähigkeit innerhalb der westeuropäischen Staatenwelt beschieden war. Wie die antike Polis, so vermochte sich auch der republikanische Kleinstaat der germanisch-romanischen Nationen nicht gegen die aufstrebenden Gewalten der Territorialfürsten zu behaupten; er löste sich in dem Territorialstaat auf, dem die Zukunft gehörte. Aber andrerseits ist schon lange erkannt worden, daß der Stadtstaat keineswegs spurlos aus der Entwicklung verschwand. Der monarchische Großstaat hat von den aristokratischen oder demokratischen Kleinstaaten gelernt und vielfältige Kultur- und insbesondere Rechtsformen übernommen, die zuerst in der Stadtrepublik schöpferisch ausgebildet worden waren. Dies ist zunächst für die deutschen Verhältnisse und für solche Einrichtungen betont und beleuchtet worden, die, wie der behördliche Verwaltungsapparat, oder Prinzipien einzelner Verwaltungszweige, besonders der Finanzverwaltung, unmittelbar von den neu sich konsolidierenden fürstlichen Territorien verwertet wurden [1]. Aber man wird weitergehen und sagen dürfen, daß sich kaum einer von den gestaltenden Rechtsgedanken des neueren Staats denken läßt, der nicht bereits in den Formen des Verfassungs- und Rechtslebens der mittelalterlichen Stadt vorgebildet gewesen wäre; und zwar trifft das zum wesentlichen Teil auch solche Rechtsgedanken, die erst viel später

[1] So besonders bahnbrechend v. Below, »Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung«, historische Zeitschrift Bd. 39 S. 396 ff.

in der Ära des modernen Staats, vom nationalen Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts, vollkommen erfaßt und in großem Stil durchgeführt worden sind.

Unter diesen staatsrechtlichen Prinzipien steht der Gedanke obenan, der heute die gesamte Gliederung des modernen Staats, das Verhältnis des Gesamtstaats zu den ihm eingegliederten Korporationen öffentlichen Rechts beherrscht — die Idee der Selbstverwaltung. Sie bedeutet im heutigen Sinn die Verteilung der politischen Funktionen zwischen dem Staat und den Verbänden, die innerhalb des Staats eigenes Leben ausgebildet oder bewahrt haben, durch eigene Organe an der Verwaltung oder an der Rechtspflege teilnehmen und, wenn auch zu eng, als Selbstverwaltungskörper bezeichnet werden. Dabei ist für das heutige Rechtsleben charakteristisch, daß sie auf einer doppelten Grundlage aufgebaut sein können, nämlich auf solchen Bevölkerungsgruppen, die durch ihre Wohnsitzgemeinschaft, oder auf solchen, die durch ihre Berufsgemeinschaft zusammengehalten werden. So stehen innerhalb des Staats den lokalen Selbstverwaltungskörpern, Provinz, Kreis, Gemeinde, die Berufskörperschaften gegenüber. Während die ersteren ihre Wiedererweckung zu selbständigen politischen Verbänden vornehmlich den organisatorischen Gesetzgebungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verdanken, sind die Berufskörperschaften auf der Grundlage freier Vereinsbildungen erst durch die neueste Gesetzgebung prinzipiell ins Auge gefaßt und als Handels-, Landwirtschafts-, Handwerks-, Anwalts-, Ärztekammern in den staatlichen Verband eingefügt worden[2]. Für das Gesamtbild des Staats wesentlich ist aber jedenfalls zurzeit, daß die lokal zusammengehörigen Bürger eines Kreises oder einer Gemeinde, die sich aus Angehörigen aller Stände und Berufe mischen, und die Berufsgenossen, die lokal über das ganze Gebiet des Staats verstreut, disloziert sind, zwei Klassen von Selbstverwaltungskörpern verschiedener Struktur darstellen, die sich in ihren Funktionen mannigfach berühren und durchkreuzen.

[2] Vgl. hierüber besonders Kuhlmann, »Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen nach Reichsrecht, preußischem und badischem Recht«, Freiburger Abhandlungen Heft XIII 1908.

Angesichts dieses Bildes fällt auf, daß die mittelalterliche Stadtrepublik im verkleinerten Maßstab ihres Rahmens die gleiche Organisation zeigt. Auch sie stützt die politische Tätigkeit der Gesamtgemeinde auf eine verwaltende und rechtsprechende Mitwirkung untergeordneter Verbände, die teils auf die Gemeinschaft der Berufsgenossen — als Zünfte — teils auf die Gemeinschaft des lokalen Bezirks, des Stadtquartiers — als Waffenbrüderschaften — gegründet sind. Dieses Rechtsgebilde, die dezentralisierte Stadtrepublik, die Selbstverwaltung innerhalb des Stadtstaats, soll die nachfolgende Darstellung an einer typischen Erscheinung veranschaulichen. Dabei ergibt sich aus der Natur der Dinge, daß die Analyse sich zunächst mit einer der großen italienischen Stadtrepubliken beschäftigt. In Italien ist die autonome Kommune am frühesten reif geworden. Hier erreicht sie seit den Staufern und im Kampf mit ihnen die fast vollständige Unabhängigkeit von der territorialen Staatsgewalt; sie wird hier im modernen Sinne souverän, wird selbst der Staat *κατ' ἐξοχήν* wie die Polis der antiken Nationen, während nördlich der Alpen doch immer ein Gleichgewichtszustand zwischen den fürstlichen Territorialstaaten und den Reichsstädten bestehen blieb, der die Städte selbst auf dem Niveau der Selbstverwaltungskörper festhielt. Dem entspricht es denn, daß auch die Lebensformen der reichen und mächtigen italienischen Gemeinden besonders verfeinert und differenziert wurden, daß also die Gliederung des städtischen Gemeinwesens sich ihnen mit besonders ausgebildeten Rechtsformen anpassen mußte. Unter den italienischen Städten beansprucht aber Bologna ein Interesse vor anderen. Wie Mailand in der Lombardei und Florenz in Toskana, ist Bologna in der Emilia und Romagna die führende Kommune des antikaiserlichen guelfischen Lagers. Mit seinem politischen Machtvorrang verbindet sich die eigenartige Machtstellung im gesamtitalienischen und darüber hinaus im internationaleuropäischen Geistesleben, die die Stadt der Ausbildung der großen Rechtsschule in ihren Mauern verdankt. Die Vertiefung des Verfassungslebens, auf dessen Schilderung es hier ankommt, fällt zeitlich mit der höchsten Blüte und dem größten Wachstum der Universität zusammen, in die Jahrzehnte

zwischen 1240 und 1270. Da ferner die Lehre der Bologneser Juristen, der Glossatoren, für die Darstellung des Privatrechts, Zivilprozeßrechts, Strafrechts und Strafprozeßrechts mit Vorliebe aus der Praxis der Gerichte gerade Bolognas schöpft, so ist auch aus diesem Grunde eine Schilderung des staatsrechtlichen Rahmens wünschenswert, in welchem sich diese Zweige des Rechtslebens bewegen. Die Staatsverfassung ist zugleich für die Grundform der Gerichtsverfassung maßgebend. Hierzu kommt aber endlich der mehr äußerliche, jedoch bedeutsame Vorzug, daß Bologna um 1250 in einer hervorragend abgeschlossenen und allseitigen Gesetzgebung alle die Organisationen deutlich erkennen läßt, in denen sich sowohl die Tätigkeit der Gesamtkommune, wie auch die der lokalen und zünftischen Verbände verkörpert, und daß diese Rechtsquellen in gedruckter Publikation vorliegen. Einerseits eröffnet die die Jahre 1250—1267 umfassende Sammlung, die Frati (1869) von den Stadtstatuten von Bologna herausgegeben hat, den Überblick über die allgemeine Kommunalgesetzgebung der Stadt in der Zeit, in der die Demokratie, vor allem repräsentiert durch die Repräsentanten der Zünfte, die Anzianen, zum vollen Durchbruch gelangte[3]. Andrerseits sind wir in der günstigen Lage, von Gaudenzi (1889 und 1896) eine ziemlich vollständige Ausgabe der Sonderstatuten zu besitzen, die seit ca. 1255 bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts von den einzelnen beruflichen und lokalen Körperschaften, den Zünften, società dell' arti, und den Waffenbrüderschaften, società dell' armi, erlassen worden sind[4].

Die bisherige Literatur läßt eine spezielle Schilderung der durch diese Gesetzgebung geschaffenen Rechtslage noch vermissen.

Bis vor kurzem hatte sie nur mehr und mehr von den Verhältnissen aufgeklärt, die die Vorstufen der demokratischen Dezentralisation gebildet haben. Wertvolle Beiträge zur älteren

---

[3] Statuti di Bologna dall' anno 1245—1267, ed. Frati, tome I—III in den Monumenti istorici pertinenti alle provincie della Romagna 1869. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß das von Frati auf 1245 datierte Statutenfragment neuerdings eine andere Erklärung gefunden hat. (Vergl. u. S. 12 A. 16.)

[4] Statuti delle società del popolo di Bologna, ed. Gaudenzi 2 Bde., Roma 1889, 1896.

Verfassungsgeschichte Bolognas boten außer den geschichtlichen Darstellungen früherer Zeit Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, besonders über die Auseinandersetzung der Reichsorgane mit den ältesten städtischen Organen[5], und neuerdings ist durch Ernst Mayers italienische Verfassungsgeschichte die Schilderung dieser Verhältnisse bis zum Beginn des Zunftregiments geführt worden (1908). Die Einzeldarstellung einer der größeren italienischen Kommunen lag bisher nur für Florenz in Davidsohns bedeutendem Werk vor[6]. Doch bot dies für die Geschichte Bolognas schon um deswillen keinen vollgültigen Ersatz, weil die Entwicklung in Florenz sich erheblich langsamer und verwickelter vollzogen hat als in Bologna und erst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts in das Stadium tritt, das dem Bologneser Verfassungszustand um die Mitte des 13. Jahrhunderts entspricht. In allerletzter Zeit ist die Lücke für Bologna in historischer Hinsicht durch Hessels »Geschichte der Stadt Bologna« (1910) ausgefüllt worden[7]. Aber auch dieses Werk, das sich vornehmlich zum Ziele setzt, die Verfassung Bolognas im Flusse der Entwicklung zu schildern, erfüllt nicht in jeder Hinsicht das, was die Staatslehre von einer Behandlung solcher Phänomene verlangt. Gerade das Moment, das hier besonders betont wird, nämlich das Verhältnis der Tätigkeitssphären der Gesamtkommune und der Selbstverwaltungskörper, wird der Tendenz des Werkes entsprechend nur mehr beiläufig und skizzierend behandelt[8]. Die nachfolgende Einzeldarstellung behält also auch nach und neben der verdienstvollen Hesselschen Geschichte noch ihre Bedeutung.

---

[5] Besonders Ficker, Bd. II (1869) S. 179 (§ 293 ff.)

[6] Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. I (1896), Bd. II (1908); hierzu vgl. Davidsohns wertvolle »Forschungen zur Geschichte von Florenz«, in denen auch über die Verfassungsgeschichte anderer als der Florentiner Gemeinden Exkurse aufgenommen sind.

[7] Mit Rücksicht auf dies Werk Hessels, welches erschien, als die vorliegende Abhandlung bereits abgeschlossen war, konnte in vielen Punkten, besonders der Einleitung, die Darstellung vereinfacht und auf Hessel verwiesen werden.

[8] Vgl. besonders den § 2 des 2. Kap. des III. Buches (Übersicht über die Verfassung um 1250).

Einleitung

Die Grundlagen der ausgebildeten Demokratie

1. Die Entwicklung des bolognesischen Gemeinwesens

Ehe wir an die Lösung der vorgesetzten Aufgabe herantreten, ist es unerläßlich, daß wir auf die Entwicklung Bolognas in inner- und außerpolitischer Beziehung einen kurzen Rückblick werfen und jene Verhältnisse klarzulegen suchen, aus denen heraus die Organisation des Volks und die von ihr errichtete demokratische Verfassung entstanden ist.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts war die Autonomie der oberitalienischen Städte so gut wie vollendet; diese hatten bereits die volle Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, namentlich das Recht erworben, ihre leitenden höchsten Beamten, die kollegialische Behörde der consules, selbst zu wählen[1]. Friedrich I. nahm zwar alle diese Rechte, die zu den auf dem ronkalischen Reichstag 1158 festgestellten Regalien gehörten, für sich in Anspruch und setzte, wie im benachbarten Faenza und Imola, auch in Bologna einen Podestà ein[2], der die Regierung über die Kommune im Namen des Kaisers führen sollte. Aber die Unterwerfung Bolognas unter das Regiment des deutschen Königs war nicht von Dauer. Zwar gelang es Friedrich I. 1162 noch einmal, durch sein bloßes Erscheinen die Opposition, die sich in der Stadt auf Anreiz des Papstes Alexander III. zu regen begonnen hatte, zu unterdrücken und seine Herrschaft bis gegen

---

[1] Näheres über die »Besitzergreifung des Stadtregiments durch die Bürgerschaft Bolognas« vgl. Hessel S. 51 ff., ferner Ficker I S. 230 ff.

[2] Hessel S. 96, Ficker II 211 § 305.

Ende 1167 aufrecht zu erhalten [3]. Aber nach dem Zusammenbruch des kaiserlichen Heeres vor Rom konnte sich Bologna nicht enthalten, sich dem großen lombardischen Städtebund anzuschließen. Allerdings war das Kriegsglück der Stadt nicht günstig; die Bolognesen waren dem Erzbischof Christian von Mainz, der auf dem östlichen Kriegsschauplatz die Sache des Kaisers verfocht, nicht gewachsen [4]. Trotzdem sah sich Friedrich I. genötigt, auch Bologna der Bedingungen des Konstanzer Friedens, der die Anerkennung der städtischen Autonomie bedeutete, teilhaftig werden zu lassen [5]. Bologna erhielt, wie die übrigen Städte, abgesehen von den Regalien innerhalb des Stadtgebiets und dem Bündnisrecht, die freie Wahl der Konsuln zugestanden, die nur alle 5 Jahre Bestätigung seitens des Kaisers nachsuchen mußten; außerdem sollte dem Kaiser in wichtigen Zivilprozessen und in allen Kriminalfällen die letzte Entscheidung zustehen. Aber auch in dieser Beschränkung kamen in den folgenden Jahrzehnten die kaiserlichen Hoheitsrechte außer Übung. Noch einmal wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Versuch gemacht, die oberitalienischen Kommunen einem zentralistisch regierten italienischen Königreich als abhängige Glieder einzuverleiben. Wenn zwar Friedrich II. auch anfangs durch seinen Sieg bei Cortenuova 1237 [6] über ein lombardisches Heer Erfolg hatte, so verharrte doch Bologna in heftigstem Widerstand gegen die kaiserliche Gewalt. Unter der Führung des päpstlichen Legaten, des Florentiners Ottaviano degli Ubaldini, gelang es, der kaiserlichen Macht und den reichsfreundlichen Kommunen eine Niederlage nach der andern beizubringen. Am empfindlichsten traf es Friedrich II., daß sein einziger Sohn Enzio 1249 in der für sein Heer ungünstigen und verlustreichen Schlacht an der Panarobrücke bei S. Ambrogio in die Gefangenschaft der Bolognesen geriet [7]. Es würde zu weit führen, genau ins einzelne zu gehen;

---

[3] Hessel S. 100 ff.
[4] Hessel S. 112 ff.
[5] Ficker I S. 238.
[6] Hessel S. 212, Davidsohn II 1 S. 357.
[7] Hessel S. 240, 241.

»noch vor dem Hinscheiden Friedrichs II. war der hundertjährige Kampf zwischen Bologna und den Staufern zugunsten der Kommune entschieden«. Bologna begnügte sich aber nicht damit, die kaiserliche Gewalt besiegt und verdrängt zu haben. Nur die Kehrseite hiervon war es, daß es in den gleichen Jahren die Hegemonie über die ganze Romagna[8] erwarb. Hatte Bologna schon vor Ausbruch des Entscheidungskampfs das Hinterland der Stadt südlich bis zum Kamm der Appenninen, nördlich bis an die ferraresische Grenze, westlich bis an die Grenze von Modena, östlich bis an die von Imola okkupiert und die Adelsherrschaften in diesen Gebieten aufgesogen, so wurde ihm der Krieg selbst das Mittel, um die schon früher in zahllosen Kriegen bekämpften Rivalen, die großen reichstreuen Nachbarkommunen, zu unterwerfen. So wurden 1248 Imola, 1249 Modena, 1253 Ravenna, 1254 Cervia, 1256 Faenza und Forli in ein mehr oder minder strenges Verhältnis der Abhängigkeit gebracht. Die Romagna gestaltete sich tatsächlich zu einer bolognesischen Territorial-Republik.

Im engsten Zusammenhang mit dem mächtigen Emporkommen Bolognas nach außen hin stand die Entwicklung seiner Verfassung. Seitdem die Bologneser Bürgerschaft sich von jeder übergeordneten Gewalt zu befreien und die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen begonnen hatte, stand an der Spitze des Staatswesens die aus 3 bis 4 oder noch mehr Leuten bestehende kollegialische Behörde der consules de communi[9]. Sie waren die einzigen Verwaltungs- und Gerichtsbeamten der Bürgerschaft, welche selbst in ihrer Gesamtheit über alle wichtigen Verwaltungs- und gerichtlichen Fragen entschied. Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts begann mit der Errichtung eines consilium und einiger neuer Ämter eine gewisse Differenzierung. Die Konsuln wurden jährlich neu gewählt. Stets und fast ausschließlich waren sie Angehörige des Adels. Der Streit um die höchste Würde im Staat hat wohl nicht selten unter den gegenseitig eifersüchtigen Adelsfamilien die heftigsten Fehden und erbitterte Kämpfe inner-

[8] Hessel S. 267.

[9] Hessel S. 54, 318 ff; E. Mayer II S. 530; v. Savigny III 146.

halb der Stadt hervorgerufen. In erster Linie dieser schwere der Konsulatsverfassung anhaftende Mangel war es, der zu ihrer Abschaffung führte. Man ging, wie auch in andern Kommunen, dazu über, an die Spitze des Gemeinwesens von auswärts einen einzelnen Mann zu berufen, von dem man, da er über den Adelsparteien stand, eine unparteiische Leitung der Kommune erhoffte. Man übertrug diesem neuen Beamten, dem Podestà, der sein Amt gewöhnlich ein Jahr lang führte und ein eigenes Gefolge von Beamten selbst mitzubringen hatte, die oberste Kriminalgerichtsbarkeit, den militärischen Oberbefehl und die Vollziehung der vom consilium gefaßten Beschlüsse. Wie in andern Städten, war auch in Bologna der Übergang von der Konsulats- zur Podestatsverfassung ein allmählicher[10]; mehrfach erscheinen consules neben dem Podestà als seine nächsten Berater. Zum ersten Male bekleidete 1151—1155 Guido de Sasso das Amt eines Podestà von Bologna. Erst einige Jahrzehnte später wurde es dauernde Übung, alljährlich einen neuen Podestà, und zwar grundsätzlich einen auswärtigen, zur Leitung der Kommune zu berufen. Mit der Abschaffung der Konsulatsverfassung hatte sich aber an dem oligarchisch-aristokratischen Charakter der Regierung nichts geändert. Zwar war, wie sich aus dem Jahr 1164 nachweisen läßt[11], in dem nach der Mitte des 12. Jahrhunderts als Ausschuß der Gesamtbürgerschaft entstandenen consilium neben dem Adel auch das Volk durch einige Handwerker vertreten. Aber seit ungefähr 1200 waren diese wieder gänzlich ausgeschlossen. Da die Gesetzgebung und die Wahl der Beamten ausschließlich dem consilium zustand, die contio aber ihre alte Bedeutung eingebüßt hatte, so stand die Stadt tatsächlich um jene Zeit unter einem streng aristokratischen Regiment. Und auch die Streitigkeiten der Adelsparteien, der guelfischen Geremei und der ghibellinischen Lambertazzi, vermochte der Podestà nicht hintanzuhalten. Hierunter hatte nun aber das Volk schwer zu leiden. Während die Kaufleute und Handwerker, in Zünften vor-

[10] Hessel S. 321 ff. Darnach war es ein Irrtum, bisher den Ursprung des Podestàs in Bologna zu suchen und hier schon für 1135 einen solchen anzunehmen; vgl. ferner E. Mayer I 350, Ficker II 182, Hegel II 243.

[11] Hessel 318 ff.

trefflich organisiert, wirtschaftlich erheblich in die Höhe gestiegen waren, hatten sie in politischer Hinsicht gar nichts zu sagen; sie hatten nur Pflichten, aber keine Rechte. Daß mit der Zeit das Volk nach Teilnahme an der politischen Macht strebte, war unter diesen Umständen selbstverständlich. Die ersten bürgerlichen Elemente, die sich politische Geltung zu verschaffen wußten, waren begreiflicherweise die reichen Kaufleute und Wechsler. Die Kommune brauchte ihre finanzielle Unterstützung, was dazu führte, daß man ihre Vorsteher, die consules mercatorum et campsorum, schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts zu wichtigen Staatsgeschäften, insbesondere zum Abschluß von Handelsverträgen zuziehen mußte[12]. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts begannen aber auch die übrigen Volksklassen gewaltsam nachzudrängen, und sie durften es um so mehr, als in der nun beginnenden neuen und besonders kritischen Kriegsperiode der Mittelstand vor allem die Kräfte stellte, mit denen der Kampf um Bolognas Freiheit und Machtstellung geführt werden mußte[13]. Hierbei kam dem Mittelstand eines zustatten. Während sich in andern Städten, insbesondere in Florenz, vielfach die schon früh emporgekommenen Kaufleute und Wechsler zu gemeinsamer Niederhaltung des Volks an den Adel anschlossen, verhielt es sich in Bologna anders; der gewerbliche Mittelstand fand hier an jenen eine mächtige Stütze.

Die endgültige Auseinandersetzung der Klassen im Innern war demnach in der Tat nur eine Folgeerscheinung der äußerpolitischen Ereignisse. In den Jahren 1217—1219 war es dem Popolo zunächst ohne Anwendung von Gewalt gelungen, im consilium generale, das neben das bisher allein bestehende consilium credentie trat, eine Vertretung zu finden. Aber schon 1220 hatte das Volk seine eben gewonnenen Rechte wieder eingebüßt[14]. Aber die Prüfungen

[12] So wurden die mercatores et campsores schon 1180 zum Abschluß eines Münzvertrags mit Lucca offiziell zugezogen, ein consul mercatorum 1194 zu einem Handelsvertrag mit Ferrara. Um jene Zeit erhielten ferner die Kaufleute und Wechsler die Verwaltung der Bologneser Münze, Hessel S. 328, 329.

[13] Vgl. die Bemerkung Davidsohns II 1 S. 365 über die entsprechende Entwicklung in Florenz.

[14] Hessel S. 331, 332.

in der äußeren Politik brachten die Aristokratenherrschaft endgültig zu Fall. 1228, nach dem für Bologna ungünstigen Ausgang des Krieges mit Modena, erhoben sich die societates, und als man ihnen die verlangte Einberufung eines consilium generale nicht gewährte, stürmten sie nachts unter Führung des dem Stande der Großkaufleute angehörenden Gioseffo Toschi das Rathaus[15]. Das consilium credentie oder speciale wurde, mindestens als maßgebendes Kollegium, abgeschafft; an seine Stelle trat bis zum Jahre 1230, von wo an dann die beiden Räte als consilium generale et speciale (credentie) stets vereint tagten, allein das consilium generale, zu dessen Mitgliedern auch Kaufleute und Handwerker gehörten. Von nun an war der Anteil des Popolo an der Regierung nicht mehr zu beseitigen; die aristokratische Alleinwirtschaft hatte endgültig ausgespielt; der Einfluß des Adels sank ständig, der des Volks war in unaufhaltsamem Vordringen begriffen.

Und nun wurde auch für die innerpolitische Frage von Bedeutung, daß eine Persönlichkeit vorhanden war, die mit überragender Autorität die Vermittlung zwischen den Streitteilen und die feste Regelung der neuen Verhältnisse in die Hand nehmen konnte Auch auf diesem Gebiet war es Kardinal Ottaviano Ubaldini, der ebenso wie er im Interesse des Kriegs die streitenden Adelsgruppen nötigte, Frieden zu halten, auch zwischen Adel und Popolo die Verhältnisse, die seit 1228 als Produkt eines Machtkampfs nur tatsächliche Geltung erlangt hatten, in den Rechtszustand der Verfassung überleitete. Wie der Hergang dieser alle Teile der Bürgerschaft umfassenden Verfassungsgesetzgebung gewesen ist, wissen wir nicht, da uns die älteren Versuche von Kodifikationen sowohl für die Statuten der Kommune als auch für die Satzungen der einzelnen Volksverbände, der Zünfte wie der Waffenbrüderschaften, unbekannt sind. Aber es ist kein Zufall, daß die Gesetzgebung eine bis auf weiteres abschließende Gestalt und eine systematische Abrundung gerade in den Jahren erfuhr, wo die Schlacht an der Panarobrücke und die Kämpfe mit den reichstreuen Nachbargemeinden über die Unabhängigkeit

[15] Davidsohn, Forschungen IV S. 21, Hessel S. 332, 333.

Bolognas und über seine Hegemonie in der Romagna entschieden. Aus dem Jahre 1248 liegen die Statuten vor, durch die die »omnes societates civitatis, tam artium quam armorum« ihre gemeinsame Verfassungsgrundlage ordnen[16]. Von 1250—1267 werden die Statuta communis Bononiae, seit 1255 die einzelnen Zunftstatuten, seit 1256 die Statuten der einzelnen Waffenbrüderschaften aufgezeichnet. Daß bei der Redaktion auch die Koryphäen der Bologneser Rechtswissenschaft beteiligt waren, ist selbstverständlich. Die Mitwirkung des berühmten Schriftstellers der Notariatskunst, des Rolandinus Passagerii, bei manchen der Statuten läßt sich erweisen[17].

2. Die Kommunalverfassung vor der Ausbildung des Zunftregiments

Soll die Bedeutung des Verfassungsinhalts der vollentwickelten Demokratie auf Grund der eben erwähnten Gesetzgebung zur Anschauung gebracht werden, so bedarf es zu weiterer Vorbereitung eines Überblicks über die Elemente der älteren Stadtverfassung.

Die Leitung der ganzen Regierung und Verwaltung konzentriert sich in der Zeit vor dem Emporkommen der Zünfte in den Händen des ausschließlich aristokratisch besetzten consilium credentie. Wenn dieses auch seit 1230 stets mit dem neu emporkommenden consilium generale, in welchem

---

[16] Der Text aller Teile dieser Gesetzgebung findet sich in den o. S. 4 zit. Ausgaben, das allgemeine Statut der Organisation des Popolo v. 1248 als Anhang des II. Bandes von Gaudenzis Statuti della società del popolo S. 499. (Damit erledigt sich zugleich das angebliche Fragment eines Kommunalstatuts von 1245 in der Ausg. von Frati; vgl. dazu Gaudenzi a. a. O., Prefazione p. XX.) — Die Kommunalstatuten von 1250 bei Frati (tom. I p. 15 bis III), — die Einzelstatuten der società dell' armi bei Gaudenzi, Band I; der società dell' arti Band II. Nur ganz vereinzelt sind von zwei Waffenbrüderschaften, vom »weißen Felde« und vom »Querbalken« (società dei Balzani und delle Traverse), ältere Statuten von 1230 und 1231 erhalten. Im übrigen vgl. über die Abfassungszeit und die Redaktoren Gaudenzi, Prefazione tom. I p. XII ff., tom. II p. XXII.

[17] Beim Statut der Wechsler (Gaudenzi II p. XXV). Ebenso die Mitwirkung des Petrus Boaterius beim Statut der Notare, ebenda p. XXIII.

auch popolare Elemente ihren Sitz hatten, tagt, so bedeutet das zwar für das Volk den Anfang politischen Emporkommens; der Einfluß des popolo in den beiden Räten ist aber jedenfalls noch nicht sehr groß. Beide Ratskollegien sind zunächst noch mindestens in stark überwiegendem Maß unter aristokratischem Einfluß. Das consilium speciale besteht aus 500 Mitgliedern, eine Zahl, die in den 1250er Jahren auf 600 erhöht wird. Ebenso stark ist das consilium generale. Die Mitglieder beider Räte müssen ihrer Zahl nach gleichmäßig auf die vier Stadtviertel verteilt werden[18]. Erfordernis für das passive Wahlrecht ist ein Mindestalter von 18 Jahren[19], das bolognesische Bürgerrecht, sowie daß der zu wählende seinen öffentlich-rechtlichen Pflichten nachkomme und ein von der Steuerbehörde mindestens auf 50 librae eingeschätztes Vermögen besitze[20]. In der Zuständigkeit dieser Ratskollegien konzentrieren sich alle staatlichen Funktionen. Zunächst sind sie gesetzgebende Körperschaften. Die von den statutarii oder compositores statutorum abgeänderten oder neueingefügten Statuten der Kommune oder etwaige Anträge des Podestà werden im General- und Spezialrat durchberaten. Das Resultat der Abstimmung entscheidet, ob der Entwurf Gesetz werden soll oder nicht. Das consilium generale et speciale ist aber auch oberste Behörde für die äußere, innere Verwaltung und Finanzverwaltung. Abgaben dürfen ohne seine Zustimmung nicht erhoben werden[21].

Während also der General- und Spezialrat regierendes und gesetzgebendes Organ ist, liegt dem Podestà die Vollziehung der von den fast ausschließlich vereint tagenden Ratskollegien gefaßten Beschlüsse ob. Entsprechend der Absicht, daß man in seiner Person eine von den Parteifehden unberührte Gewalt an die Spitze des Staatswesens zu stellen gedachte, ist seine rechtliche Stellung geordnet[22]: er

---

[18] Frati Bd. III S. 63, Hessel S. 344.

[19] Frati Bd. III S. 73.

[20] Ebenda S. 336.

[21] Ebenda S. 107.

[22] Näheres über den Podestà siehe bei H. U. Kantorowicz, »Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik« (Berlin 1907), S. 49. ff., ferner Hessel S. 346, 347.

wird jährlich neu gewählt; während seiner Amtszeit ist er an die Statuten der Kommune gebunden, auf die er vor Antritt seines Amtes einen Eid zu leisten hat; die Ausübung seiner amtlichen Funktionen unterliegt nach Ablauf des Jahres einer pünktlichen Nachprüfung durch besonders hierzu bestellte Beamte, die inquisitores rationis. Eine generalis absolutio von den Statuten darf nicht verlangt werden; wer eine solche im Rate beantragt, verfällt ipso iure der hohen Geldstrafe von 100 librae. Natürlich darf der Podestà nicht aus Bologna stammen, dort auch keinen Besitz haben. Diese sowie noch eine Anzahl anderer ähnlicher Bestimmungen sollen verhüten, daß der Podestà durch Anknüpfung irgend welcher Beziehungen Gelegenheit erhalten könnte, sich in das Parteiwesen einzumischen.

In allen diesen Beschränkungen liegt schon, daß der Podestà nicht Träger der Regierungsgewalt, sondern oberster Zentralverwaltungsbeamter unter dem regierenden Rat ist. Dies ist er sogar in seiner wichtigsten Tätigkeit als Kommandeur des Heeresaufgebots der Kommune. Ihm liegt ferner die Leitung der Ratsversammlungen, die Vornahme der Beamtenwahlen, Prüfung derselben und die Vereidigung der Beamten ob. Verhältnismäßig am selbständigsten steht er in seiner Funktion als oberster Richter. Neben der ihm in geringerem Maße zukommenden Zivilgerichtsbarkeit[23] ist viel bedeutungsvoller seine Kompetenz in Strafsachen. Seiner Jurisdiktion unterliegen alle Verbrechen und Vergehen[24]. In manchen Fällen ist ihm ausdrücklich ein liberum arbitrium, nach freiem Ermessen vorzugehen und zu strafen, zuerkannt, so bei Mord, heimlicher Entführung einer Frau[25], Ablegung eines falschen Zeugnisses, Urkundenfälschung[26], ferner bei nächtlicher Verübung jedes Vergehens[27]. Die von ihm verhängten Geldstrafen hat er auch selbst einzutreiben oder eintreiben zu lassen.

---

[23] Frati II S. 30. Die Zivilgerichtsbarkeit bleibt in den Händen der iudices communis, 3 bis 4, anfangs des 13. Jahrh. 5. E. Mayer, Bd. I S. 487.

[24] Frati Bd. III S. 301.

[25] Ebenda S. 302.

[26] Ebenda S. 390.

[27] Ebenda S. 393.

Zu seiner Unterstützung in der Amtsführung hat der Podestà ein umfangreiches von ihm selbst besoldetes Gefolge von Richtern und Notaren selbst mitzubringen, das aus dem gleichen Gebiete stammen muß[28]. Unter seiner Oberleitung steht aber auch der ganze, ziemlich fein ausgebildete, von der Zeit der Konsulatsverfassung überkommene Organismus der von der Stadt jährlich gewählten Beamten[29]. Die wichtigsten davon sind der massarius, in dessen Hand sich die Verwaltung der Staatskasse befindet, die procuratores, die die Verwaltung des übrigen städtischen Vermögens leiten[30], dann die iudices communis[31], die aber hauptsächlich nur noch in Zivilsachen zuständig sind, ferner die als Vollstreckungsbeamte fungierenden consules iustitiae[32], endlich die fast allen Beamten zum Zweck der Beurkundung beigegebenen Notare. Erwähnung verdienen schließlich außer den bereits genannten inquisitores rationis die extimatores, denen die amtliche Vermögenseinschätzung obliegt, die compositores collecte, welche die öffentlichen Abgaben umzulegen haben, und die compositores statutorum.

Schon während diese einfache Verfassung in Geltung stand, bildeten sich unter ihrem Schutze die beiden schon erwähnten Verbandsformen aus, die als Zwischenglieder zwischen Kommune und Einzelnem die Bürger in engeren korporativen Kreisen vereinigten. Aber das für die ältere Zeit Charakteristische war, daß sie zu der Kommunalverfassung ursprünglich in gar keine oder doch nur in eine lockere und äußerliche Beziehung traten.

Die Gilden der Kaufleute und Wechsler und die Zünfte der Handwerker haben sich allmählich während des 12. Jahrhunderts organisiert, obwohl für Bologna wie für die übrigen italienischen Gemeinden dunkel bleibt, aus welchen Wurzeln sie erwuchsen[33] und wann die

[28] Kantorowicz S. 53, Hessel S. 348.

[29] Kantorowicz S. 61 ff., Hessel S. 349 bis 355.

[30] Frati I S. 106.

[31] E. Mayer S. 487, Frati I S. 117.

[32] Ebenda S. 115.

[33] Zusammenstellung der über die Herkunft der Zünfte vertretenen Meinungen (aus den Laienbrüderschaften, aus altrömischen Korporationen) vgl. bei Hessel S. 280 f.

einzelnen Korporationen zur Entstehung gelangt sind. Die Nachrichten, die dafür sprechen, daß um 1174 die Sozietäten der mercanti und der cambiatori mit gewählten Konsuln vorhanden sind[34], daß um 1198 die Pelzhändler (pellicai) und demgemäß auch andere Zünfte feste Formen angenommen haben[35], sind unsicher und nicht unzweideutig. Sicher ist, daß sie in dieser Zeit nur Korporationen darstellen, die die wirtschaftlichen Interessen innerhalb der Gesellschaft vertreten, ohne auf das Staatsleben Einfluß zu üben. Ebensowenig besitzen sie in dieser Zeit statutarische Aufzeichnungen[36].

Ebenso wie die societates artium, die Berufskörperschaften, waren auch die societates armorum, die militärischen Verbände des Stadtgebiets, mindestens ihrer Grundlage nach von Anfang an vorhanden. Natürliche Beigabe der Stadtverfassung war ihre Gliederung in örtliche Bezirke Nachbarschaftsverbände oder Kirchspiele, viciniae, contratae oder capellae[37]. Schon in der alten feudalen und in der aristokratischen Zeit waren sie nicht nur die Abteilungen der Gemeinde für die Zwecke der Kultur, sondern auch für die der Volksbewaffnung, und sie standen unter gewählten ministrales contratarum und anderen Hilfsbeamten. Es bedeutete also nur eine Fortentwicklung des ehemaligen Zustands, wenn bei Beginn des Kriegs gegen Friedrich II. die festeren Waffenverbände größeren Umfangs, unabhängig von den Contratae, die società dell' armi, ins Leben gerufen wurden. Diese Einrichtung, die sich wie die der Zünfte nicht genau datieren läßt, am Anfang der dreißiger Jahre aber jedenfalls vollzogen war[38], bedeutete nun freilich eine

---

[34] Streit zwischen den Chronisten Villola und Savioli: Gaudenzi, vol. II p. IX.

[35] Notiz bei Azo vgl. bei Gaudenzi a. a. O. Neuerdings findet Hessel S. 281 a. 58 Spuren für die Zünfte der Schuster und Metzger schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts.

[36] Gaudenzi p. XV.

[37] Über ihre große Bedeutung für die gesamte Entwicklung der italienischen Städte: Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 327 ff. — Für Bologna: Hessel S. 272.

[38] Da von diesen Jahren bereits die Statuten einiger societates erhalten sind (vgl. o. S. 12). Im übrigen Gaudenzi, statuti I p. VIII. Hessel S. 289.

Maßregel der staatlichen Gewalten, die von Zweckmäßigkeitsrücksichten politischer Art geleitet war. Es liegt auch nahe, anzunehmen, daß sie innerlich bereits mit dem Vorstoß des Popolo zusammenhing, der im Jahre 1228 in der Richtung auf Demokratisierung der Kommune erfolgte (o. S. 11)[39]. Aber an und für sich bedeutete die Schaffung der Waffenverbände keine Änderung der Verfassung. Ihrer Natur und nächsten Aufgabe nach waren die societates armorum vielmehr nur Unterabteilungen der Bürgerschaft, die den staatlichen Zwecken dienten, auch ihrerseits die Staatsgewalt beherrschten oder beeinflußten, und das zeigte sich am deutlichsten daran, daß diese Gruppe von Verbänden in bemerkenswertem Gegensatz zu den Gilden und Zünften nicht nur die Popolaren, sondern auch den Adel mitumfaßten, also eine Organisation der gesamten Bürgerschaft darstellten. An dem aristokratischen Charakter der leitenden Ratskollegien wurde also durch diese Neuerung an und für sich nichts geändert.

Dies war das Verhältnis, in welchem vorzüglich der souveräne Verband und die niederen Verbände zueinander standen. Die letzteren waren Werkzeuge der wirtschaftlichen oder militärischen Verwaltungsfunktionen des Stadtstaats, der mit seinen durchweg aristokratischen Organen diese Volksverbände wie die Einzelnen einseitig beherrschend für seine Zwecke heranzog. In dies Verhältnis griff die revolutionäre Bewegung des Popolo ein. Die demokratische Verfassungsänderung seit 1228 führte zu dem Ergebnis, daß die Organisation der Volksverbände in doppeltem Sinn mit der des Staats verknüpft wurde. Sie gewährte ihnen Anteil an der Macht derjenigen Organe, die die Funktionen der Kommune auszuüben berufen waren, und erkannte ihnen selbst die Macht zu eigenen öffentlich-rechtlichen Funktionen zu.

Die Darlegung dieses Verhältnisses ist die Aufgabe des Folgenden.

[39] Nämlich so, daß der revolutionierende Popolo sich durch die Waffenbrüderschaften das Mittel der wirksameren Erhaltung der Ordnung gegenüber den Adelsfehden zu schaffen suchte.

I. KAPITEL

Die Kommunalverfassung der Demokratie

1. Abschnitt

Die Stellung des organisierten Volks innerhalb der Kommune

Die Überleitung der alten Ratsverfassung in die Demokratie ist schrittweise vor sich gegangen. Aber die einzelnen Phasen sind infolge des Standes der Quellen nicht genau erkennbar[1]. Das Entscheidende geschah jedenfalls, als die gewerblichen Verbände und Waffenbrüderschaften von früheren Versuchen, für ihre Mitglieder Sitz und Stimme und damit politischen Einfluß in den Räten der Kommune zu gewinnen (o. S. 10), zur Schaffung einer eigenen und ausschließlichen rechtlichen Gesamtorganisation übergingen. Eine solche ist von 1233 an nachweisbar. Sie liegt in der Produktion eines kollegialen Gesamtorgans aller societates artium et armorum, den »Ältesten«, anziani, die von allen Zünften und Waffengenossenschaften gewählt, die einheitliche Disziplin der Organe aller einzelnen Sozietäten, der Ministralen, und ihrer Mitglieder, in die Hand nahmen und

[1] Bis zu gewissem Grade läßt sie sich aus dem bei Gaudenzi, statuti delle società del popolo, Bd. II p. 499 ff. abgedruckten Statuto generale delle società von 1248 rekonstruieren, insofern dies ältere Redaktionen eines Generalstatuts aller Genossenschaften von 1233 (p. 517) und von 1246 (p. 521) in sich aufnimmt, und zwar so, daß die jüngeren Bestimmungen (von 1248) vorangestellt, die älteren angehängt wurden. Aber die Rekonstruktion muß unvollkommen bleiben, weil sich nicht beurteilen läßt, inwieweit noch andere Bestimmungen der älteren Zeit vorhanden waren, die durch die jüngeren erledigt und bei der Neuredaktion ganz beseitigt wurden.

deren Durchführung mit Geldbußen erzwangen[2]. Auch in den nächsten Jahren beschränkte sich, soweit wir wissen, die Aufgabe der neuen »societas populi« auf die Wahrung des Zusammenhalts unter den Zunftgenossen und zwischen den einzelnen Zünften und Waffenbrüderschaften vor allem zu dem Zweck, die Beteiligung des Volkes an den Fehden des Adels zu verhindern und die Volksgenossen gegen Vergewaltigung an Leib, Leben, Vermögen und Freiheit durch die Großen, für die in dieser Zeit der Name der »Magnaten«, als einer vom Volk gesonderten Klasse, erst aufgekommen ist[3], zu schützen. So wird vor allem darauf Gewicht gelegt, daß die Anzianen ein verbindendes Organ zwischen den Volksverbänden und dem Podestà mit seinem Stabe herstellen, geeignet, die staatliche Zwangsgewalt für die popolaren Zwecke aufzubieten, andererseits aber auch ihnen in der Unterdrückung der inneren Unruhen bereit Unterstützung zuzuführen[4]. Auf dieser Grundlage wird durch das statuto generale von 1248 die Gesamtorganisation der Zünfte und der Waffen-

---

[2] Nur hierauf erstreckt sich das einzige, sicher auf 1233 datierbare Fragment (Gaudenzi II p. 517, stat. generale rubr. XXXIII.): »Statuimus quod quilibet societatum Armorum et Artium debeat renovare sacramentum, secundum quod suus ministralis renovavit et iuravit, exceptis illis, qui non faciunt sequimentum potestatis. Et qui renovare et iurare noluerit solvat nomine banni societati de qua est C sol. bon. et plus arbitrio ançianorum. Et ançiani teneantur inquirere predicta et si dicta renovatio facta fuerit. Et anciani teneantur dare operam cum potestate et fortiam et adiutorium etiam sine potestate per eos ad predictam condempnationem solvendam et exigendam. Et de societate sit expulsus nec in alia societate Armorum et Artium de cetero recipiatur.«

[3] Es ist bemerkenswert, daß in den beiden hierauf bezüglichen Vorschriften der Kommunalstatuten, lib. VII cap. 91, 92 (Frati tom. II p. 97), das ältere, ausdrücklich von 1243 datierte, den Terminus noch nicht gebraucht. Es sagt vorsichtig: ». . . . nullus de societatibus armorum vel artium . . . ire debeat . . . cum panceria, spata vel cum aliquibus aliis armis ad domum alicuius habentis rixam vel facientis coadunanciam vel ad aliquem rumorem« etc. Die Statutenredaktion von 1250 aber hat rücksichtsloser hinzugefügt (rubr. 91): »Statuimus quod nemo de aliqua societate . . . vadat . . . ad rixam seu mislançiam vel rumorem alicuius magnatis.«

[4] Vgl. die vorige Anm. Hierbei ist zu beachten, daß gerade 1243 die Adelsunruhen in der Stadt einen ganz besonders hohen und gemeingefährlichen Grad erreichten (Hessel S. 337).

brüderschaften zum vorläufigen Abschluß gebracht[5]. Es regelt neu und wahrscheinlich eingehender als vorher den Eid der Anzianen und der homines societatum[6], die Wahl der Anzianen in Form der »electio ad brevia«, eines schon früher in Bologna und anderswo üblichen Verfahrens der indirekten Wahl durch Wahlmänner, welche ihrerseits aus dem Körper der Urwähler durch das Los bestimmt werden[7]. Das Anzianenkollegium soll nunmehr zwölf Ratsherren, sechs von den Zünften, sechs von den Waffenbrüderschaften, umfassen. Seine Hauptfunktion ist nun die, mit dem Podestà und seinen Beamten über die Maßregeln zur Wohlfahrt der Volksgenossen in Vernehmung zu treten, wobei noch immer die zuvorgenannten Fragen der Sicherheit der Gesamtordnung und der Einzelnen im Vordergrund stehen[8].

---

[5] Man kann also nicht sagen, daß bereits die Sozietätsgründung von 1233 »einen vorläufigen Abschluß« der popolaren Bewegung bedeutete. (Hessel S. 334.) Dies war vielmehr erst der Anfang. Überhaupt bildet in Hessels stoffreicher und wertvoller Darstellung gerade die Darstellung der Genesis der demokratischen Verfassung, wie der folgenden Zeit, eine Partie, die wesentliche und für Bologna charakteristische Gesichtspunkte nicht hervortreten läßt.

[6] Stat. I, II, Gaudenzi S. 501, 503.

[7] Sie vollzieht sich so, daß in einer durch die Ministralen ausgeschriebenen, durch den Nuntius verkündeten Wahlversammlung aller Zunft- oder Brüderschaftsgenossen unter eine große Zahl weißer Zettel eine der Zahl der Urwähler (neun) entsprechende Zahl bezeichneter Zettel (brevia) gemischt werden; die Einsammlung und Mischung erfolgt geheim »per unum puerum parvum« so, daß »de ipsis brevibus ministrales ipsius societatis ire non debeant nec de ipsis brevibus habere possint«. Diejenigen Genossen, die einen der beschriebenen Zettel aus der Urne ziehen, sind die designierten neun Urwähler. Eine Majorität von sechs bestimmt einen Anzianen. (stat., rubr. III. Gaudenzi S. 505.) Vgl. über die früheren Verwendungen der Wahl ad brevia Hessel S. 273, Anm. 10.

[8] An diesem Punkt greifen von rubr. XXXIII (p. 517) ab die — wahrscheinlich sämtlich den älteren Redaktionen entnommenen — Schlußrubriken ein. An das schon oben (S. 18) genannte Statut von 1233 schließen sich die weiteren: »quod societates Armorum et Artium sunt unum et idem« (rubr. 36), »quod aliquis ex societatibus non faciat iniuriam alicui sociorum« (r. 37), »de trahendo ad potestatem cum armis tempore rumoris« (r. 38), »de non trahendo ad rumorem alicuius magnatis« (r. 39, 40). Da an alle diese Satzungen wieder ein speziell datiertes (von 1246, rubr. 42 vgl. u. S. 21) anschließt, ist man berechtigt anzunehmen, daß die zwischen rubr. 33 und 42 stehenden Satzungen auch zeitlich der Übergangsperiode von 1233 bis 1246 entstammen. Bei rubr. 39, 40 ist dies aus der Datierung dieser auch in die Volksstatuten von 1250 aufgenommenen Satzungen auf das Jahr 1243 erweislich (vgl. o. S. 19).

Aber sie erhalten die bindende Direktive für ihre Entschließungen durch die Ministralen[9], und werden außerdem in ihrer Geschäftsführung, besonders deren finanzieller Seite, durch eine Rechenschaftspflicht gegenüber den vom Verband gewählten inquisitores rationum[10], in rechtlichen Entschließungen durch die Kontrolle gewählter sapientes streng gebunden[11]. Außerdem wird jetzt die Aufzeichnung der Sozietätsstatuten oder deren Neuredaktion verlangt und den Anzianen die strenge Befolgung der Statuten bei Strafe zur Pflicht gemacht[12].

Aber mit der Befestigung der Organisation war in diesen Jahren auch eine grundsätzliche Veränderung ihres Charakters verbunden. Bisher waren es nur die eigentlichen Zünfte gewesen, die sich mit den von ihnen beherrschten Waffengenossenschaften zu der Anzianenverfassung geeinigt hatten, und von diesen wieder nur die größeren und wohlhabenderen Gewerbetreibenden, geführt von den Notaren, die offenbar die eigentlich organisatorische, für Verwaltung und Kodifikation technische Potenz dabei bildeten[13]. Weder die beiden vornehmsten der bestehenden Genossenschaften, Kaufleute und Wechsler, waren dabei beteiligt, noch andererseits die Massen der Kleingewerbetreibenden. Seit dem Jahre 1246 wurde dieser Zustand, ursprünglich zum Teil ein Produkt der zufälligen Verhältnisse, nach beiden Seiten in verschiedener Tendenz fortgebildet. Einerseits schlossen sich die mittleren Zünfte jetzt grundsätzlich nach unten ab; sie versagten jeder etwa neu sich bildenden Interessengruppe den Eintritt in die societas populi[14]. Andererseits aber traten

---

[9] rubr. 7, 8, 10 (p. 508—509).

[10] rubr. 11 (p. 509).

[11] rubr. 14 (p. 510).

[12] rubr. 8, 17, 15 (p. 508, 511).

[13] Die beteiligten Berufsgenossenschaften sind Notare, Käse- und Speckhändler (Formaggiai e Lardaroli), Hufschmiede (Ferratori), Zimmerer (Falegnami), Grobschmiede (Fabbri), Korbflechter (Callegari), Schneider (Sarti), Wollhändler (delle Lana), Schwertfeger (Spadai), Baumwollenhändler (bambagini), Messerschmiede (coltellini).

[14] Stat. gen., rubr. 42 (p. 520), datiert von 1246 (de societate non facienda de novo): »statuimus et ordinamus quod aliqua societas nec aliqua conspiratio seu aliqua coniuratio vel aliquid aliut quod societas possit appelari

bald darauf, im Jahre 1248, vielleicht durch die soeben betätigte oligarchisch-exklusive Tendenz der Mittelzünfte in ihrem Entschlusse befördert, die beiden großen Gilden, die zwischen Adel und Volk in der Mitte gestanden, endgültig zum Popolo über. Im gleichen Jahre, da das statutum generale zwischen den Zünften vereinbart worden war, wurde eine neue Einigung zwischen den consules mercatorum und den consules campsorum einerseits, den Anzianen der vier Stadtviertel andererseits getroffen, und diese ordinamenta populi waren es, die dann bei Redaktion der Kommunalstatuten vom Jahre 1250 als Bestandteil in die letzteren aufgenommen wurden[15]. Es war das Jahr, in dem der Feldzug gegen Modena und gegen Enzio begann, der diese entscheidende Wendung der Volksbewegung brachte. Jedenfalls war der gesamte Hergang für das Zustandekommen der Demokratie in Bologna charakteristisch. Zu Florenz waren in denselben Jahren, bei dem ersten nicht dauernd erfolgreichen Vorstoß des Popolo (1250) sowie auch später bei dem definitiven Durchbruch der Demokratie (seit 1282), die drei reichen Zünfte der Tuchimporteure (Calimala), Bankiers und Wollweber die treibende Kraft, jedenfalls gingen die sieben oberen Zünfte ursprünglich allein vor, Mittelstand und später Kleingewerbe schlossen sich an[16]. In

---

de novo in civitate Bononie deinceps non fiat modo aliquo vel ingenio quod possit excogitari; et si facta fuerit, in numero et ordine aliarum societatum non recipiatur; et quod aliquis, qui sit de societatibus Armorum non possit nec debeat aliqua arma alicuius societatis de novo faciende facere nec portare nisi arma sue societatis.«

[15] Diese Abmachung ist von den Kommunalstatuten von 1250 in Buch X als rubr. 107 ohne Rücksicht auf den sonstigen Zusammenhang der Kodifikation eingefügt mit der Überschrift »Hec sunt ordinamenta populi«. Die Eingangsworte bezeichnen sie als Vertrag zwischen den consules mercatorum et campsorum und den anciani populi (vgl. genauer u. S. 23 Anm. 17). Vorausgeschickt werden die Namen derjenigen, die für die beiden Vertragsgruppen handeln, einerseits die Namen der 12 Anzianen, drei von jedem Stadtviertel (vgl. u. S. 43), andrerseits die der 16 Konsuln der mercatores et campsores. Auffallenderweise werden außerdem als selbständige Paziszenten 7 Ministralen der Metzgerzunft (ministrales beccariorum) aufgeführt. Auf die Erklärung dieses Umstands kann hier nicht eingegangen werden.

[16] Der Hergang der Verfassungsänderung in Florenz ist in den Hauptzügen folgender: Die Anzianenverfassung wird den adeligen Räten zuerst 1250

Bologna lag die Initiative bei den mittleren Gruppen der gewerblichen Genossenschaften, die oberen folgten nach und die Kleingewerbe wurden ausgeschlossen[17]. Nicht minder

— offenbar unter mitwirkendem Einfluß der Revolution in Bologna — oktroyiert. Diese Verfassung ist nicht erhalten und kann nur dadurch erschlossen werden, daß sie 1254 von Florenz auf das abhängige Volterra übertragen wurde (vgl. Davidsohn, Forschungen zur Flor. Geschichte, IV S. 100). Sie wurde überdies schon 1264 wieder gestürzt, als die Niederlage der Florentiner gegen die Sienesen bei Montaperti eine neue Periode der reinen Adelsherrschaft, erst der Ghibellinen, dann (1267) der Guelfen, schließlich 1278 ein Kompromißregiment des päpstlichen Bevollmächtigten Kardinal Latino herbeiführte. Aber 1282 begann das neue Vordringen der Demokratie mit der Einsetzung von 3 priori dell' arti durch die sieben oberen Zünfte (Richter-Notare; Kaufleute der Calimala, Wechsler, Wollhändler, Kaufleute der Por Santa Maria, Ärzte, Pelzhändler). Erst 1294 drängte der Popolo Minuto nach, unter Führung der fünf Mittelzünfte (Schlächter, Schuhmacher, Schneider, Zimmerleute, Steinmetzen), aber sofort unter Anschluß der neun kleinen Zünfte (Weinhändler, Gastwirte, Salz- und Käsehändler, Gerber, Schwertfeger, Schlosser, Gürtler, Schreiner, Bäcker). Von hier an setzte sich die bleibend gewordene, durchgeführte Regierung der Zunftprioren, gestützt auf die Bürgerwehr unter dem Gonfaloniere della Giustizia, durch.

[17] In diesem sehr wesentlichen Punkte bedarf also die Verfassungsschilderung Hessels (S. 328 ff.) der Berichtigung. Er stellt es so dar, als seien — wie in Florenz — die großkapitalistischen Genossenschaften von Anfang an die Führer oder mindestens Teilnehmer der Volksbewegung gewesen. Die Bemerkungen des Textes weisen darauf hin, daß die Verschiedenheit des Hergangs für die Beurteilung des Gesamtcharakters der Bologneser Demokratie nicht gleichgültig ist und wahrscheinlich (wie die Schlußbetrachtung u. S. 90 ff. andeutet) auch nicht für das Schicksal der neuen Verfassung. — Das Schwergewicht der veränderten Darstellung des Textes liegt auf dem Vergleich der beiden verschiedenen Akte der Gründung einer societas populi, der Organisation der societates artium et armorum untereinander, und der Vereinigung dieser älteren societas populi mit Kaufleuten und Wechslern. Ein Irrtum der Datierung beider Gründungen auf das Jahr 1248 ist deshalb ausgeschlossen, weil beide ausdrücklich auf den Podestat des Piacentiners Bonifazio del Carro Bezug nehmen (»Lecta fuerunt et approbata statuta populi anno domini 1246 indictione VI die 16. exeunte decembri, domino Bonifacio de Caro potestate Bononie existente«; bei Gaudenzi, II. S. 530; — »Hec sunt ordinamenta condicta et creata per honorabiles merchatorum consules et campsorum et populi ancianos — per eosdem data et porrecta domino Bonifacio de chario honorabili bononie potestati — 1248 indictione VI. die mercurii ultimo januarii;« bei Frati III S. 226). Die Kalenderdaten zeigen, daß die (bereits bestehende) societas populi die Neuredaktion ihrer Verfassung erst vorgenommen hat, nachdem sie mit mercatores et campsores einig geworden war. — Bei Hessel ist eine Sonderung der beiden Aktenstücke zu vermissen.

eigentümlich war, daß die judices, die in Florenz mit den Notaren zusammen die popolare Bewegung gegen die Magnaten mit durchgeführt, geistig wohl geleitet hatten, in Bologna in der schwankenden Mittelstellung zwischen Adel und Volk verharrten und sich mindestens bei der entscheidenden Organisation von 1248 fernhielten. Das Endresultat war für Bologna jedenfalls das, daß die Demokratie ein einerseits mehr mittelständisches, andrerseits mehr oligarchisches Gepräge behielt als in Florenz, wo seit 1294 ein Gegeneinanderarbeiten des popolo minuto, des Bunds der mittleren und kleinen Zünfte, und des popolo grasso (Juristen, Großhändler, Bankiers) dauernd das Schicksal der Demokratie bestimmt hat[18].

Hiernach bildete nunmehr das Volk mit seinen eigenen Behörden und eigenen Statuten sozusagen einen Staat für sich. Es steht in gewissem Sinne den verfassungsmäßigen Organen entgegen. Aber es wäre doch zu weit gegangen[19], zu behaupten, Kommune und Volk hätten sich als zwei gleichberechtigte, politisch gleich mächtige Korporationen gegenüber gestanden, etwa in der Weise, daß die Kommunalbehörden nur für die Angehörigen der Kommune zuständig seien, das Volk dieselben aber nicht als über sich stehend anerkennen, sondern sich nur seinen eigenen Organen unterwerfen würde. Eine solche strenge Scheidung besteht in Bologna überhaupt kaum jemals. Nicht um aus dem Kommunalverband herauszutreten, sondern um als innerhalb desselben stehende, ihm unterstehende und rechtlich anerkannte Körperschaften Anteil an der staatlichen Regierung zu erlangen, haben sich die societates artium et armorum zu einer machtvollen Organisation zusammengeschlossen.

Bei der Betrachtung der aus der Zeit vor 1256 stammenden Quellen sehen wir zunächst, wie populus und socie-

[18] Die nächste Folge des freiwilligen Anschlusses der Kaufleute und Wechsler war der verhältnismäßig sehr große Anteil, den sie für ihre Konsuln an dem neuen demokratischen Rat erwarben. (Vgl. u. S. 41 f. und Hessel S. 334.) Freilich wurde bei steigender Macht der Zünfte dies Übergewicht bald herabgedrückt.

[19] Vgl. hierzu Salzer, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien, S. 145.

tates von der Kommune als Selbstverwaltungskörper mit einer gewissen ihnen gesetzlich zukommenden Gerichtsbarkeit anerkannt werden. Im Jahre 1250 wird als Gesetz der Kommune[20] bestimmt, daß der Podestà verpflichtet sein solle, für den Fortbestand der Zünfte und Waffenbrüderschaften Sorge zu tragen und den Anzianen und Ministralen vermöge seiner Amtsgewalt bei der Eintreibung der von ihnen innerhalb ihrer Kompetenz ausgesprochenen Bannstrafen seine Hilfe zuteil werden zu lassen: »Statuimus quod postestas bon. precise teneatur manutenere societates artium et armorum et in bono statu et dare fortiam et adiutorium ancianis et ministralibus recuperandi et exigendi banna conveniencia et iusta.« Es ist wohl keine Frage, daß durch Aufnahme eines Volksstatuts mit solchem Inhalt in die Kommunalstatuten die Gesamtorganisation der societates artium et armorum wie auch diese letzteren selbst als öffentlich-rechtliche Glieder des staatlichen Gemeinwesens mit öffentlichen Rechten und Pflichten anerkannt werden. Dasselbe geht auch aus der um dieselbe Zeit erfolgenden Aufnahme eines andern Volksstatuts in die städtischen Statuten hervor. Es ist dies der Eid[21], den die Konsuln der

---

[20] Frati Bd. II. S. 96.

[21] Frati Bd. III. S. 207 ff: »Juro ego consul mercatorum vel campsorum vel ancianus populi bononie vel consul beccariorum et ministralis societatis bononie tam artium quam armorum vel ministralis societatis talis artis vel talis societatis armorum vel juro ego talis de tali societate manutenere cum corporalibus et universitatibus et hominibus singulis ipsarum societatum Mercandarie atque Cambii et aliarum societatum artium et armorum et cum populo bononiensi toto ad totum posse meum fideliter in persona et rebus potestatem et commune bon. et civitatem et districtum eiusdem tenere in bono statu et quecumque et quocumque per campanam vel nuncium vel aliter requisitus fuero, vel citatus ad potestatem vel eius vicarium trahere atque ire ad suam voluntatem et cum armis et sine armis tam de die quam de nocte et omni hora facere et adimplere in omnibus et sollicite. et nec cum armis vel sine armis ad aliquem alium trahere sive ire nec in aliquo sequi, sed cum potestate et eius vicario stabo et permanebo nec ab eo aliquatenus separabo sine ipsius voluntate et ipsi communi et potestati bon. concilium et auxilium et forciam et iuvamen bona fide dabo ad manutenendum commune et potestatem bon. . . . . Banna vero posita vel que ponentur a nobis vel a nostris successoribus bona fide exigam et operam dabo quod exigantur et si in his potestatis officium vel eius vicarii sive iudicis fuerit oportunum illud quam cicius potero implorabo et a potestate vel eius vicario

Kaufleute und Wechsler, die Volksanzianen, die Konsuln der Metzgerzunft und die Ministralen der übrigen Zünfte und Waffenbrüderschaften zu leisten haben und worin sie versprechen, nach Kräften zur Erhaltung des Podestà und der Kommune beizutragen, jederzeit, tags wie nachts, wenn der Podestà es befiehlt, mit oder ohne Waffen zu ihm zu eilen und dann in allem nach seinem Geheiß zu handeln, sich ohne seine Zustimmung nicht von ihm zu entfernen und überhaupt ihm ihren Rat und ihre Hilfe angedeihen zu lassen »ad manutenendum commune et potestatem. . . .«; auch wollen sie, so heißt es im Eid weiter, die von ihnen selbst verhängten Bannbußen eintreiben und des Podestà oder seines vicarius oder Richters Amtsgewalt, sofern dies zweckdienlich sei, um Hilfe anrufen, wobei aber in jeder Beziehung der vom Podestà ausgesprochene Bann befolgt werden müsse. Es enthält des weiteren der Eid noch die Verpflichtung für die Ministralen, ihre Untergebenen, d. h. die Angehörigen ihrer Zünfte bezw. Waffenbrüderschaften genau dasselbe schwören zu lassen. Eine etwaige Verweigerung, dieser Eidespflicht nachzukommen, solle die Strafe von 25 librae oder einer noch höheren nach Gutdünken vom Podestà festzusetzenden Summe, die an die Kommune zu zahlen sei, zur Folge haben; auch sollte gegen die dieser Vorschrift Zuwiderhandelnden die Befehle und Strafen des Podestà zur Anwendung kommen.

Wenn wir so einerseits fraglos den populus und die societates als öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Kommune anerkannt sehen, so tritt doch andrerseits gerade in der zuletzt angeführten Stelle deutlich genug hervor, daß jene noch vollständig der staatlichen Hoheit und Aufsicht unterliegen. Weigert sich ein Mitglied einer societas, den erwähnten Eid zu leisten, so soll es ja verpflichtet sein, an die Kommune, nicht aber etwa an die Zunft oder Waffen-

---

posita vel que ponentur in omnibus observabo. Item juro facere et curare quam cicius potero . . . quod singuli de societate mea mihi supposito hoc idem sacramentum prestabunt. et si quis illud facere noluerit XXV libr. bon. communi solvat et plus arbitrio potestatis. in aliis vero facientibus contra predicta potestatis precepta et pena servetur . . . . que quidem ordinamenta lecta fuerunt et approbata in consilio speciali et generali civitatis bon . . . .«

gesellschaft oder an den populus als übergeordnete Instanz, die Summe von 25 librae oder eine noch höhere vom Podestà, dem kommunalen obersten richterlichen Beamten, festgesetzte Strafe zu zahlen. Zahlreiche Belege für die unter den städtischen Behörden untergeordnete Stellung sind in den Statuten der societates enthalten. In der Einleitung des Statuts der ars lane[22] vom Jahre 1250 heißt es: ». . . . . ad honorem . . . . et bonum statum civitatis Bononie ac potestatis rectoris sive rectorum facta sunt hec statuta et ordinamenta . . . . salvis statutis et ordinamentis communis Bononie tam factis quam de cetero faciendis.« Die Zunftstatuten sollen demnach gemäß eigener in ihnen enthaltener Vorschrift nur dann gelten, wenn in den bereits erlassenen oder erst in Zukunft zu erlassenden Kommunalstatuten nicht irgend etwas Gegenteiliges bestimmt wird. Ähnlich beginnen eine ganze Anzahl der übrigen uns aus jener Zeit überlieferten Statuten der Zünfte und Waffenbrüderschaften, z. B. dasjenige der Holzschnitzer von 1248[23] und das der societas Lombardorum[24]; oft schließen sie auch mit einer ähnlichen Klausel, so das Statut der società delle traverse di porta S. Procolo[25], der societas Spadarum[26] und andere. Jedes Mitglied der Zunft der Schneider muß deren Statuten von 1244 und 1255 gemäß einen Eid schwören[27], den consules societatis zu gehorchen und ihre Vorschriften zu befolgen, wenn sie nur nicht gegen den Podestà oder die Gesetze der Kommune gerichtet seien, und ferner, falls er Konsul oder massarius der Zunft werden sollte, von seinem Genossen nichts zu verlangen, was seiner Ansicht oder seinem Wissen nach mit den Statuten und den eidlichen Verpflichtungen gegenüber dem Podestà im Widerspruch

---

[22] Gaudenzi Bd. II S. 285.

[23] Ebenda Bd. II S. 193.

[24] Ebenda I S. 5.

[25] Ebenda I S. 145.

[26] Ebenda I S. 333.

[27] Ebenda II S. 266, rubr. III ». . . . dummodo non sint precepta et ordinamenta contra potestatem vel statuta communis bononie . . . . et si ero consul vel massarius dicte societatis, non petam alicui meo socio illud quod credam vel siam fore contra statuta et iuramenta potestatis . . . .«

stünde. In ähnlicher Weise verspricht der Flickschuster[28] seiner Zunft durch Eid, alle Statuten zu beobachten, jedoch mit dem Vorbehalt, »daß er nicht verpflichtet sein solle, in irgendwelcher Beziehung etwas zu tun oder Gehorsam zu leisten, wenn dies mit der Ehre und dem Nutzen des Podestà und der Kommune von Bologna nicht zu vereinbaren sei«. Die Zahl derartiger Beispiele ließe sich noch vermehren. Aus den angeführten ergibt sich aber schon zur Genüge, was wir nochmals kurz dahin zusammenfassen möchten: die societates artium et armorum, zu einer Gesamtorganisation vereinigt, staatlicherseits als politische Selbstverwaltungskörper anerkannt, schieben sich gewissermaßen als Zwischenglieder zwischen die kommunalen Regierungsbehörden und den einzelnen Mann vom Volk. Sie unterstehen in allen wichtigen Beziehungen der Kommune bezw. deren leitenden Beamten, dem Podestà, sie sind dem Staatswesen ein- und untergeordnet. Die alte aristokratisch aufgebaute Verfassungsform bleibt im übrigen um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch vollständig weiter fortbestehen.

Wenn die einzelnen societates zum Gesamtverband des populus sich zusammengeschlossen haben und dieser zwar politisch anerkannt ist, aber nur als ein den Gesetzen der Kommune durchaus unterworfenes Glied derselben, so könnte vielleicht die Auffassung nahe liegen, der populus bilde wieder die Zwischeninstanz zwischen societas und Kommunalgewalt. Dem ist aber nicht so. Vielmehr ist das tatsächliche und rechtliche gegenseitige Verhältnis des Verbandes der sämtlichen societates zu diesen und gegenüber der Kommune ein ganz eigenartiges. Wie sich aus den oben zitierten Quellenstellen ergibt, ist die direkt über den Zünften und Waffenbrüderschaften stehende Instanz die Kommune und nicht der populus, wenn es sich um Erfüllung öffentlicher, eigentlich dem Staate zufallender Aufgaben handelt, die ihnen dieser entweder ausdrücklich zugestanden hat, oder die die societates gewohnheitsrechtlich ausüben; der populus deswegen nicht, weil er zunächst gar nicht als

[28] Gaudenzi Bd. II S. 250 ». . . et salvo quod non tenear facere vel obedire in allico quod contra honorem et publicam utilitatem potestatis et communis Bononie sit . . . .«

solcher in demselben Sinn öffentlich tätig sein will, wie die einzelnen Zünfte und Waffenbrüderschaften. Zunächst steht er über diesen nur hinsichtlich der inneren Verfassung der Volksorganisation. Der Zweck seiner Gründung ist der, vereint durch den naturgemäß einer Vereinigung von Kräften zukommenden größeren Einfluß und höhere Macht gegen die aristokratische Herrschaft anzukämpfen und sich Anteil an der Regierung zu erwerben zu suchen, worum sich die societates in ihrer Vereinzelung jedenfalls vergeblich bemüht hätten. Die Gesamtorganisation bildet also das Mittel zur Erlangung politischer Rechte. Ihre hauptsächliche Bedeutung liegt darin, daß man den von und aus dem Volke gewählten Vertretern, den Anzianen, höchst wichtige Rechte neben denen des Podestà und damit dem Volk bedeutsamen Anteil an der Regierung zugestehen muß.

Nach dem Gesagten steht fest, daß um das Jahr 1250 die kommunale Verfassung noch keineswegs auf der Grundlage der Zunftverfassung aufgebaut ist; die Zünfte sind, wenn auch als wichtige, aber doch als untergeordnete Bestandteile dem Staatsverband, wie er bisher bestanden hat, eingegliedert worden. Daß nun aber das Volk bei dem Erreichten nicht stehen bleibt, sondern, durch die aristokratische Mißwirtschaft geradezu noch dazu getrieben, eine noch höhere politische Stellung sich zu erwerben trachtet, liegt auf der Hand; langsam, aber sicher wächst sein Einfluß, da der gewerbliche Mittelstand, der den Kern des neu emporstrebenden Bürgertums bildet, immer weitere Kreise um sich zieht. Von erheblicher Bedeutung für die politischen Fortschritte des Volks innerhalb der Kommune ist es auch zweifellos, daß allein die straffe Organisation der Zünfte und Waffenbrüderschaften dem von innern Fehden und beständigen äußeren Kriegen auf das heftigste mitgenommenen Staatswesen einen festen Halt verleiht.

Einen bedeutenden Erfolg bringt der Zunftverfassung das Jahr 1256. Die Fortdauer der Zerrüttung des Staatswesens durch die Parteiungen, Fehden und Reaktionsversuche der Adelsgruppen war die Ursache, daß man unter Zustimmung des consilium credentie et generale einer aus dem Volk hervorgehenden Kommission, die aus 34 von den ministrales

artium et armorum und 8 aus der Kaufmann- und Wechslerschaft gewählten Mitgliedern besteht, eine geradezu diktatorische Gewalt überträgt[29]; sie sollten das Recht haben, alles zu beschließen und zu verordnen, was für die Kommune von Bologna einen guten, ruhigen und friedlichen Zustand zur Folge haben werde. Auch sollten sie, entgegen den sonst für die Beamten bestehenden Gesetzen, nicht zur Rechenschaft gezogen werden können für all das, was sie in Ausübung ihres Amtes tun würden: »Hec sunt ordinamenta facta per dominos XXXIV. . . . . omnes supradicti dati et electi et confirmati per ministrales artium et armorum civitatis bon. et etiam. . . . . electi per cambium et mercadandiam infrascripti VIII sapientes . . . . . omnes cum predictis de artibus ad videndum et ordinandum bonum statum et pacificum communis bon. et habita plena licentia et concessa dictis XXXIV sapientibus artium civitatis et omnia confirmata et approbata in consilio speciali et generali communis bon. quod predicti possint videre statuere et ordinare totum illud quod sit et esse possit bonus et tranquillus status et pacificus communis bon. . . . . et ad hoc ut populus bononie et in vigore et constantia solita confirmetur et commune bon. habeat statum pacificum et tranquillum . . . . Statuimus et ordinamus quod illi XXXIV sapientes et eorum notarii qui electi fuerunt pro societatibus artium civ. bon. ad videndum bonum et pacificum statum com. bon. vel aliquis eorum non possint nec debeant sindicari . . . . per commune bon. vel eius iudices seu officiales vel nuntios.« . . . . . Ohne Zweifel ein Ereignis, das für das Volk einen bedeutenden politischen Fortschritt bedeutet. Die Kommission der 42 erfüllt zwar ihre Aufgabe, indem sie zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung strenge Strafgesetze erläßt, benützt aber, wie sich leicht denken läßt, andrerseits auch die Gelegenheit, die politische Machtstellung des Bürgertums ganz erheblich zu festigen und zu stärken. Namentlich wird die eigene Verfassung des populus weiter ausgebildet, was ja schon eine gewisse innerliche Kräftigung

[29] Frati Bd. III S. 377 ff. Diese Neuorganisation der societas populi wurde bei der erneuerten Redaktion der Kommunalstatuten von 1259 in Buch XI als rubr. 128 an die älteren Vorschriften über die Popolarverfassung angefügt.

zur Folge haben muß, und die Rechte der Anzianen als der Vertreter des Volks bei der Kommunalverwaltung werden bedeutend erweitert. Die societates und der populus erscheinen jetzt nicht mehr wie vorher in solcher Unterordnung unter den städtischen Regierungsbehörden. Meist ist jetzt nicht mehr die Rede von »commune bononie«, sondern von »commune et populus bononie«, von »consilium populi et communis bononie«[30]. Der aristokratische Rat und der Volksrat stehen demnach einander gleich; jedenfalls aber kommt darin zum Ausdruck, daß das Volk neben die Kommune getreten ist; es hat politisch die gleichen Rechte wie sie, während es, was die tatsächlichen Verhältnisse betrifft, an politischem Einfluß nicht nur die gleiche Rolle spielt, sondern jedenfalls eine überragende und schwerwiegendere Bedeutung besitzt. Zwar werden manchmal die Statuten des Volks und der Kommune scharf voneinander gesondert genannt, weil eine Zeitlang populus und commune als ziemlich gleich mächtige, um die Vorherrschaft sich streitende politische Faktoren im Staat sich gegenüberstehen. Allmählich aber verschmelzen sie miteinander, jedoch in der Weise, daß das Volk seinen Gegner immer mehr in den Hintergrund drängt, um im Staat allein die führende Rolle zu spielen. Ganz im einzelnen läßt sich dies allerdings nicht verfolgen. Es vollzieht sich hier eine allmähliche, aber immerhin ziemlich rasche Umgestaltung. Der äußere Aufbau der Verfassung ist aber auch noch in den sechziger Jahren derselbe; vom lediglich rechtlichen Standpunkt aus betrachtet besteht die alte Kommunalverfassung noch fort, wenn auch nur formell. Die Statuten des Volks haben an sich nicht bindende Kraft für den gesamten Staat, sondern bedürfen dazu noch der Zustimmung des consilium credentie et generale, wie sich noch 1273 nachweisen läßt[31]. Aber diese kann unter den bestehenden Verhältnissen infolge des von dem mächtigen populus ausgeübten Drucks überhaupt nicht mehr verweigert werden; sie ist mindestens seit 1256 eine bloße Formsache geworden. Die Gesetzgebung und die Regierungsinitiative ist vom Generalrat und Spezialrat

[30] z. B. Frati III S. 289, 342, 343.

[31] Ficker, Bd. IV S. 471, Nr. 468.

in Wirklichkeit in vollem Umfang auf das Volk bzw. dessen Organe übergegangen; den letzten konsequentesten Ausdruck findet dies darin, daß schließlich seit 1255 und endgültig seit 1267 der populus sich auch ein eigenes Exekutivorgan im Volkskapitan schafft.

2. Abschnitt

Die Stellung der Anzianen, der Konsuln der Kaufleute und Wechsler und des Volkskapitans

Nach dem Geschilderten läßt sich nunmehr die Stellung der anciani populi, der consules mercatorum et campsorum und des capitaneus populi im Einzelnen bestimmen. Sie sind als die obersten Leiter und Beamten des Volks zugleich dessen verfassungsmäßige Vertreter bei der Kommune. Ihre Rechte erschöpfen sich keineswegs darin, lediglich für die Interessen ihres Standes einzutreten, sondern sie werden dem Podestà, dem bisherigen alleinigen Inhaber der höchsten Exekutivgewalt, gleichberechtigt an die Seite gestellt; sie sind damit staatliche Beamte, als wichtige Glieder in den staatlichen Beamtenorganismus eingefügt. Sie handeln gemeinschaftlich mit dem Podestà, der auch nach dem Eindringen der Zunftverfassung an der Spitze des Staatswesens stehen bleibt, allerdings jetzt wesentlich beschränkt ist durch die den Volksanzianen und Konsuln der Kaufleute und Wechsler zustehenden rechtlichen Befugnisse. Ihre politische Stellung wird entsprechend dem stetigen Emporkommen des populus eine immer bedeutendere. Sie läßt sich im einzelnen durch folgende Punkte näher kennzeichnen.

1. Die Anzianen und Konsuln der Kaufleute und Wechsler haben vor allem das Recht und die Pflicht, für die Interessen des Volks einzutreten und dessen Angehörige in jeder Beziehung in ihrem Rechte zu schützen[32]: statuta populi bononie, rubr. I: »Juro ego ad santa Dei evangellia regere et conducere, manutenere, defendere et consiliari societates armorum et artium civitatis bononie et omnes et singullos ipsarum societatum . . . . item, facta et negotia dictarum so-

[32] Gaudenzi Bd. II S. 501.

cietatum et populi et singullorum de dictis societatibus promovebo et portabo et dicam atque geram in consilio et extra coram potestate bononie et alibi ubicumque prout mellius et utillius credidero.

2. Sie sind aber auch schon von Anfang an an der Regierung direkt beteiligt, insofern sie, wie es heißt[33], die Verpflichtung haben, dem Podestà bei der Leitung, Erhaltung und Verteidigung des Staats und Episkopats von Bologna mit Rat und Tat beizustehen. Sehr weitgehend sind diese Rechte zuerst noch nicht; die Anzianen erscheinen zunächst nur als beratende Behörde, aber dem Podestà untergeordnet, ihm zur Seite stehend. Im Statut der Wechsler von 1245, wo es heißt, die Konsuln sollten sich zusammen mit den Konsuln der Kaufleute und den Anzianen beim Podestà (aput potestatem)[34] bemühen, daß ein von der Wechslerschaft gewünschtes Kommunalstatut zustande komme, tritt dies z. B. deutlich zutage. Als im Lauf der 1250er Jahre das Volk bereits die Kommune politisch in den Hintergrund zu drängen beginnt, kommt dies darin zum Ausdruck, daß neben dem Podestà die Anzianen und Konsuln der Kaufleute und Wechsler mit den gleichen rechtlichen Befugnissen ausgestattet werden. Nicht mehr jener allein, sondern er und die Anzianen und die Konsuln zusammen bilden jetzt im Staate das oberste Exekutivorgan und haben als solches die staatlichen Gesetze und Beschlüsse zu vollziehen[35]. So lautet z. B. ein Statut »Statuimus et ordinamus quod potestas et anciani et consulus teneantur infra menses . . . . facere fieri unam turrim lapideam que sita sit inter utrumque palatium communis bon. novum et vetus«. Ein anderes Statut endigt folgendermaßen: » . . . . et hec omnia et singula precise debeant observari per potestatem et ancianos et consules pre-

---

[33] Gaudenzi II S. 501 ». . . . et fortiam, auxillium et concillium pro meo posse bona fide dabo potestati bononie vel rectori ad regendum et manutenendum et defendendum civitatem Bononie et districtum ac episcopatum in bono statu. . . . .«

[34] Gaudenzi Bd. II S. 104.

[35] z. B. Frati Bd. III S. 332.

sentes et futuros et per commune et populum bon«[36]. Wenn der Inhalt eines Statuts zweifelhaft ist, so soll es gemäß der Auslegung, die dem Podestà, den Anzianen und den Konsuln der Kaufleute und Wechsler richtig scheint, angewendet werden[37]. Anfangs der 60er Jahre wird in gewisser Beziehung der Podestà direkt durch die Anzianen und Konsuln beschränkt; nach einem Statut von 1262[38] darf er nämlich einen Antrag, daß er oder einer seiner Beamten von der Beobachtung eines Statuts dispensiert sein solle, im Rat nur mit Zustimmung jener einbringen.

3. Von ganz erheblicher Bedeutung ist das den Anzianen und Konsuln schon anfangs der 50er Jahre zustehende Recht, an allen Sitzungen des consilium generale et speciale teilzunehmen, wenn sie auch von den Wahlen noch 1259 ausdrücklich ausgeschlossen sind[39]. Damit ist ihnen die Befugnis eingeräumt, bei der Gesetzgebung und obersten Verwaltung der Kommune ein wichtiges Wort mitzureden, insofern sie jetzt selbst Gesetzesvorschläge einbringen dürfen und an den Beratungen und Abstimmungen über kommunale Gesetze und Verwaltungsmaßregeln mitzuwirken berechtigt sind. Sie haben so auch die Möglichkeit, durch Stellung entsprechender Anträge im Rat die Aufnahme der Volksstatuten in die Kommunalstatuten durchzusetzen, was ihnen am Schluß fast jeden Volksstatuts für dasselbe zur

---

[36] Frati Bd. III S. 526.; ähnlich schließt z. B. auch ein Statut S. 497, auch 498, u. a.

[37] Ebenda, Bd. III S. 289 ». . . . si quid dubium vel obscurum fuerit in predictis . . . . stetur diffinitioni et interpretationi potestatis et ancianorum et consulum mercatorum et campsorum bon.«

[38] Ebenda Bd. III S. 445: »item ordianmus quod potestas non possit ponere ad consilium ipse vel alius de sua familia vel aliquis alius statutum quod est in sacramento potestatis quod incipit rationes et leges ect. . . . . causa faciendi se vel aliquem de sua familia absolvi ab observatione dicti statuti seu a dicto statuto nisi de voluntate et consensu maioris partis ancianorum et consulum.«

[39] Salzer S. 146 ff., Frati Bd. III S. 286, 313, 499, »statuimus et ordinamus quod licitum sit ancianis et consulibus . . . . ire dum fuerint anciani et consules ad omne consilium non obstante quod non sint de concilio excepto quod non vadant ad brevia. . . . .«

Pflicht gemacht wird[40]. Bei dem Recht der Teilnahme am consilium bleibt es aber nicht, sondern nach einem Statut[41] von 1262 ist der Podestà, wenn die Anzianen und Konsuln es verlangen, daß wegen irgend einer Angelegenheit das consilium credentie et generale zusammenberufen werde, verpflichtet, diesem Verlangen innerhalb 3 Tagen bei Vermeidung einer Gehaltsminderung um 200 librae als Strafe nachzukommen: »Item ordinamus quod quando anciani et consules de voluntate ministralium et concilii populi peterent et facerent de voluntate ancianorum consulum et ministralium artium et armorum consciliariorum eorundem vel eius vicario quod facerent sibi consilium super aliquo facto quod potestas teneatur sibi consilium speciale et generale ad sonum campane dare et facere. Et si potestas et eius vicarius predicta non fecerit aut facere recusaverit infra tertium diem postquam fuerit requisitus ab ancianis vel maiori parte ancianorum et consulum perdat potestas de suo salario CC lib. bon. pro qualibet vice qua contrafaceret et pena ancianis soluta nihilominus predicta facere teneatur.« Ein gewiß sehr weitgehendes Recht der Anzianen und Konsuln, aber nur die naturgemäße Folge der tatsächlich erlangten politischen Macht des populus.

4. Mit dem Zweck der Schaffung des Amts der Anzianen, nämlich Schutz des Volks vor Bedrückung durch den fehdelustigen Adel, hängt es zusammen, daß sie in gewissem Grade an der Strafrechtspflege beteiligt sind, wenn es sich um Delikte gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit handelt. Zur Verhinderung der ewigen inneren Kämpfe werden die strengsten Strafgesetze erlassen; es ergeht z. B. das Verbot, Waffen zu tragen; eine sehr hohe Geldstrafe (500 librae) wird dafür angedroht, daß jemand im Staate eine politische Partei um sich versammle oder sich zur Zeit innerer Unruhen, bewaffnet oder unbewaffnet, einem Angehörigen des Adels anschließe. Für die Beobachtung solcher Bestimmungen haben Podestà und Volks-

[40] Frati Bd. III S. 498 und Gaudenzi Bd. II S. 528.

[41] Frati Bd. III S. 444.

anzianen Sorge zu tragen, im Falle einer Zuwiderhandlung ist es ihre gemeinsame Pflicht, die dem Statut entsprechende Strafe über den Übeltäter zu verhängen und dieselbe zu vollziehen[42].

5. Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß auch in militärischer Beziehung dem Podestà, der vorher alleiniger oberster Befehlshaber gewesen ist, die Anzianen an die Seite gestellt werden. Drei von ihnen sind mindestens verpflichtet, an jedem Heereszug teilzunehmen[43]. Wenn innere Unruhen im Staate ausbrechen, dann haben sie sowohl wie der Podestà das Recht, zur Wiederherstellung der Ordnung die societates armorum aufzubieten; Podestà, Volkskapitan und Anzianen sind dann ihre Führer[44].

6. Daß die Anzianen eine mächtige und hohe Stellung einnehmen, erhellt schließlich allgemein noch daraus, daß sie unter besonderem strafrechtlichem Schutze stehen. Ein Statut des Jahres 1259[45] gibt dem Podestà das Recht und die Pflicht, denjenigen, der gegen die Person der Anzianen oder Konsuln einer Körperverletzung sich schuldig mache, im Namen der Kommune (»per commune«) nach eigenem Gutdünken je nach der Schwere des Falles zu bestrafen; er soll dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Die Gewerbetreibenden müssen auf Befehl der Anzianen und Konsuln ihre Werkstätten und Läden (stationes) schließen

[42] Frati Bd. III S. 285, 406, »item quod anciani teneantur eligere per contratas illos homines quos videbitur eis in dictis societatibus qui iurent accusare omnes contrafacientes . . . . et predicti accusatores sub credentia teneantur. et potestas et anciani teneantur diligenter inquirere veritatem et scire qui fuerint illi qui cum armis vel sine armis traxerint vel iverint ad rumorem sive rixam ad domum alicuius magnatis et facere scribi nomina eorum et auferre eis bannum ordinatum . . . .«

[43] Gaudenzi Bd. II S. 529: ». . . . statuimus quod anciani qui pro tempore fuerint teneantur ad minus tres simul hospitari in omni exercitu generali.«

[44] Gaudenzi Bd. I S. 458, rubr. I: »In primis statuit et ordinavit dicta societas (Branche porte de Castello) quod tempore cuiuslibet rumoris facti in civitate Bononie propter quem sonaverint campane communis vel dictum fuerit per potestatem Bononie vel nuntium vel preconem vel per ancianos et consules, quod confallonerius societatis Branche teneatur cum gonfalone societatis venire et trahere . . . .«

[45] Frati III S. 304.

und dürfen sie bei Strafe nicht eher wieder öffnen, als bis das Verbrechen seine Sühne gefunden hat. Eine bloße Beleidigung gegen Anzianen und Konsuln wird nach einem Gesetz von 1262[46] durch eine Geldstrafe von mindestens 1000 librae geahndet, die der Podestà innerhalb 15 Tagen zu verhängen hat, nachdem eine diesbezügliche Anzeige an ihn gelangt ist.

Das Schlußglied dieser demokratischen Neuorganisation bedeutete es, daß der populus zur Durchführung seines politischen Emanzipationskampfes sich einer einheitlichen Leitung unterwarf. Sie erhält seit 1255 der capitaneus populi, der, wie der Podestà, aus der Fremde berufen wird, eine Anzahl von selbstbesoldeten Beamten mitzubringen pflegt und nach Ablauf seiner Amtszeit eine genaue Kontrolle derselben durch eigens gewählte städtische Beamte, syndici, sich gefallen lassen muß. Aus der Furcht, die Macht eines Einzelnen könnte zu sehr wachsen und so die emporkommende Demokratie in eine Tyrannis umschlagen, ist es erklärlich, daß man das Volkskapitaneat zeitweise gänzlich wieder abgeschafft hat. Dies wird ausdrücklich bei der Verfassungsreform des Jahres 1256 beschlossen[47]. Doch ist bereits seit 1267 wieder von einem Volkskapitan die Rede. Als oberstem Führer des Volks ist es seine wie der Anzianen erste Pflicht, die Interessen des Volks bei der Kommune wahrzunehmen. Seine rechtlichen Befugnisse sind aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch nicht mit derselben Bestimmtheit festgelegt und abgegrenzt gegenüber dem Podestà. Meist ist nur die Rede von »potestas et anciani et consules«, selten von »potestas et capitaneus populi« oder »potestas capitaneus populi et anciani et consules«. Es läßt dies den Schluß zu, daß um jene Zeit die eigentlichen verfassungs-

[46] Frati III S. 471, vgl. auch S. 472, »si quis aliquem de predictis personis (scil. ancianis, consulibus, eorum notariis) offenderit in persona vel offendi fecerit credendo de hoc solo verbo offensi ut dictum est puniatur et condemnetur per potestatem infra XV dies post denuntiationem in mille lib. bon. ad minus.«

[47] Frati III S. 399, »statuimus et ordinamus quod nullus capitaneus deinceps debeat esse in civitate bon. excepto presente capitanio.«

mäßigen Vertreter des Volks bei der Kommune die ausdrücklich und bestimmt mit Anteil an der staatlichen Regierung ausgestatteten Anzianen und Konsuln der Kaufleute und Wechsler sind, wenn auch überall da, wo er auftritt, der Volkskapitan gleichberechtigt neben dem Podestà erscheint. In dem Grade, wie jene, ist er ursprünglich nicht integrierendes Element der Kommunalverfassung. Dies ist erst seit dem Jahre 1267 der Fall, von wo an es zur Regel wurde, neben dem Podestà jährlich einen neuen capitaneus populi an die Spitze des Staatswesens zu stellen, vergleichbar den beiden Konsuln der altrömischen Republik von der Zeit an, wo einer derselben stets aus der plebs hervorgegangen sein mußte. Eine genauere Kompetenzregulierung zwischen den beiden läßt sich nicht erkennen. Die Hauptbefugnisse des Volkskapitans liegen auf militärischem Gebiete. Er ist neben dem Podestà der Befehlshaber der societates armorum, wenn diese von den Anzianen, dem Podestà oder ihm selbst aufgeboten werden, um zu verhindern, daß etwa der Adel mit Gewalt die Zunftverfassung beseitige und sich seine alte Herrschaft wieder erwerbe, und um überhaupt Ruhe und Ordnung im Staate herzustellen. Da die societates armorum einen Hauptteil des Heeres ausmachen, wenn es sich um das Heeresaufgebot der Kommune handelt, so ist auch bei auswärtigen Kriegen der capitaneus populi am militärischen Oberbefehl beteiligt. Er und der Podestà stehen gemeinsam an der Spitze der Truppen[48].

[48] So heißt es z. B. im Statut der societas Tuscorum Bononie commorantium rubr. VIII ». . . . statuimus et ordinamus quod quando exercitus generalis fieret per commune Bononie, quod ministrales . . . . debeant dare opem et operam . . . . quod potestas et capitaneus dent et dari faciant tot plaustra quot . . . . fuerint necessaria pro armis et . . . .« Gaudenzi I S. 93; ähnliche Stellen siehe z. B. S. 209 rubr. XXXIV ». . . . . teneatur vexillifer . . . . incontinenti cum sociis ire ad potestatem bononie et ad capitaneum populi . . . .«

II. KAPITEL

Der innere Aufbau der demokratischen Verfassung

1. Abschnitt

Die Gesamtorganisation

I. Zusammensetzung des populus

Nicht zuletzt seiner straffen Organisation verdankt das Volk sein politisches Emporkommen. Es bildet erst innerhalb, dann neben der Kommune, wenn man so sagen darf, seinen eigenen Staat, dessen Verfassung ganz nach Analogie der Kommunalverfassung organisiert ist, nur eben streng demokratisch. Die Grundlagen des Aufbaues sind während der ganzen Entwicklungszeit immer dieselben; eine Veränderung tritt nur insofern ein, als auf denselben die Zunftverfassung immer feiner ausgebildet wird und insofern immer mehr in Zünften zusammengeschlossene Gewerbetreibende den Kreis des politisch hervortretenden Bürgerstandes erweitern. Einen proletarischen Charakter nimmt der Gesamtverband der societates artium et armorum aber dadurch keineswegs an. Den Kern des neu emporgekommenen Elements bildet der gewerbliche Mittelstand auch noch zu der Zeit, wo die Zunftverfassung die Kommunalverfassung so gut wie verdrängt hat. Dahinter steht immer noch die große Masse der niederen Arbeiter in den industriellen Großbetrieben (insbesondere der Tuchfabrikation), das eigentliche Proletariat, das politisch rechtlos bleibt. Diese Arbeiter sind zwar ebenfalls organisiert, aber durchaus unselbständig; sie unterstehen der Zunftobrigkeit ihrer Arbeitgeber und haben selbst im politischen Leben gar nichts mitzureden (vergl. S. 21).

Der universus populus oder die universitas societatum besteht aus den beiden Gesellschaften der Kaufleute und Wechsler und dem eigentlichen Volk, das sich aus den societates artium, das sind die gewerblich organisierten Zünfte, und den societates armorum zusammensetzt, welche lokale Selbstverwaltungskörper auf wesentlich militärischer Grundlage und mit stark religiösem Charakter sind.

Die Zahl der dem Gesamtverband zugehörigen societates ist im Volksstatut ganz bestimmt begrenzt. Eine ganze Reihe von Gewerbearten ist dabei nicht vertreten. Ausdrücklich wird es darin[1] 1248 verboten, eine neue societas, oder was dem ähnlich sehe, zu gründen. Zweifellos sind aber auch die übrigen Handwerker zu gewerblichen Organisationen vereinigt, jedoch vom populus als politischer Körperschaft ausgeschlossen und somit ohne Einfluß im öffentlichen Leben. Wie bereits angedeutet, nimmt trotz des erwähnten Verbots die Zahl der politisch berechtigten Zünfte stets zu. Manchmal zwar kommt dies daher, daß eine bestehende Zunft sich in mehrere Zünfte scheidet; meistens jedoch treten solche, die bisher völlig in politischem Dunkel existiert haben, aus ihrer Rechtlosigkeit heraus. Gleichwohl ergeht von neuem wieder jenes alte Verbot[2]. Prinzipiell will also die Zunftverfassung eine feste in sich abgeschlossene Organisation sein. Es kann nicht etwa jede neu ins Leben tretende Zunft sich ihr beliebig anschließen.

Innerhalb des Verbandes herrscht vollstes Zusammenhalten und strengste Solidarität. Wenn ein Angehöriger einer Zunft oder Waffenbrüderschaft wegen eines Vergehens ausgeschlossen wird, so darf er in irgend eine andere societas nur dann aufgenommen werden, wenn jene, der er vorher angehört hat, ihre Zustimmung dazu erteilt[3]. Auch findet

[1] Vgl. o. S. 21; Gaudenzi, tom. II S. 520, stat. generale, rubr. XXXXII: »statuimus et ordinamus quod aliqua societas nec aliqua conspiratio seu aliqua coniuratio vel aliquid aliud quod societas possit appellari, de novo in civitate bononie deinceps non fiat modo aliquo vel ingenio quod possit excogitari, et si facta fuerit, in numero et ordine aliarum societatum non recipiatur«. Vgl. Hessel S. 343.

[2] Frati Bd. III S. 295.

[3] Gaudenzi Bd. II S. 512, stat. generale rubr. XX: »statuimus quod, si aliquis fuerit expulsus de aliqua societate pro aliquo maleficio facto, in alia non recipiatur, nisi volumptate illius societatis de qua esset expulsus . . . .«

sich im Volksstatut die Bestimmung, wenn ein Mitglied einer societas einem andern Mitglied schweres Unrecht zufüge, z. B. seine Frau verführe oder ihn körperlich verletze, so solle der Täter ausgestoßen werden und könne bei keiner Zunft oder Waffenbrüderschaft mehr Aufnahme finden[4].

II. Die Organe des Volks

Die Organe des Volks, womit hier die gesamten politisch berechtigten bürgerlichen Elemente, die Kaufleute und Wechsler und die societates artium et armorum, gemeint sind, sind der Volkskapitan, ein engerer Ausschuß als kleiner Volksrat, der große eigentliche Volksrat und die Volksversammlung.

1. Der capitaneus populi entspricht in seiner Stellung als oberster Leiter des Volksstaats ungefähr dem Podestà als dem obersten Beamten der Kommunalverwaltung. Die Schöpfung seines Amts ist wohl zweifellos dem Bedürfnis nach einheitlicher Führung, insbesondere in militärischer Beziehung, während des politischen Emanzipationskampfes entsprungen. Der Volkskapitan ist also in erster Linie Führer[5] der zur Abwehr adeliger Übergriffe aufgebotenen societates armorum. Im übrigen ist bereits oben ausgeführt, daß und weshalb wohl das Amt des Volkskapitans in jener Zeit noch kein festes und dauerndes geworden ist.

2. Der engere Volksrat; ihm gehören an die Konsuln der Kaufleute und Wechsler und die Volksanzianen. Aus dieser Art der Besetzung geht vielleicht am deutlichsten hervor, aus welchen zwei Hauptbestandteilen sich das in der Zunftverfassung organisierte Bürgertum zusammensetzt und wie die Stellung der Gesellschaften der Kaufleute und Wechsler gegenüber den anderen gewerblichen Organisationen aufzufassen ist. Jene haben, da sie neben den

[4] Gaudenzi Bd. II S. 518, rubr. XXXVII: »statuimus quod aliquis ex sociis societatum Armorum vel Artium non debeat facere aliquam iniuriam vel nocimentum aliquibus dictarum societatum, scilicet iacere cum uxore et sorore sua vel filia, vel ipsum vulnerare, ... et qui contra fecerit, expellatur de societatibus et puplicetur in dictis societatibus; et postea in aliquibus ex dictis societatibus non recipiatur, nisi fuerit ad volumptatem offenssi.«

[5] Zusammen mit dem Podestà, vgl. oben S. 38.

Anzianen, den Vorstehern und Vertretern der societates artium et armorum, durch ihre consules besonders vertreten sind, also die gleichen politischen Rechte wie die Gesamtheit der Handwerkerzünfte und Waffenbrüderschaften. Nur die beiden letzteren bilden das eigentliche Volk, das zu Anfang des 13. Jahrhunderts noch politisch rechtlos völlig im Hintergrund steht, sich dann organisiert und an die Spitze dieser Organisation als Leiter die Volksanzianen stellt. Durch eine Art vertragsmäßiger Übereinkunft schließen sich dann die schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als politisch berechtigt auftretenden Kaufleute und Wechsler mit dem eigentlichen Volk zusammen und machen mit ihm gegen den Adel gemeinsame Sache. Der Zusammenschluß wird formell erneuert[6], allmählich aber wohl von selbst ein immer festerer und dauernder. In allen politischen Fragen handeln Kaufleute und Wechsler nur gemeinschaftlich mit dem Volk, so daß man schließlich unter populus nicht mehr nur das eigentliche Volk versteht, sondern in dieser Bezeichnung überhaupt den ganzen politisch emporgekommenen Bürgerstand einbegreift, die reichen Kaufleute wie den gewerblichen Mittelstand. Die Kaufleute und Wechsler sind demnach im Verhältnis zu den Zünften nicht etwa nur in mancher Beziehung bevorrechtete und mächtigere Gesellschaften, die aber im übrigen wie jene den Anzianen unterstehen würden, sondern sie stehen ursprünglich außerhalb der eigentlichen Volksverfassung und nach ihrem Anschluß an dieselbe den gesamten societates artium et armorum mit der gleichen politischen Berechtigung gegenüber.

a) Die consules mercatorum et campsorum, welche die Kaufleute und Wechsler im Rate zu vertreten haben, werden natürlich auch nur aus diesen Gesellschaften gewählt, sie sind zugleich ihre Vorsteher.

b) Anders verhält es sich mit den übrigen Mitgliedern des kleinen Volksrats, den Anzianen; sie sind nicht etwa Vorsteher und Vertreter der einzelnen Handwerkerzünfte, sondern der Gesamtheit sowohl der sämtlichen gewerblichen Zünfte, soweit dieselben im Laufe der Zeit Anschluß an die

[6] Gaudenzi Bd. II S. 529, rubr. 65.

Volksorganisation zu erlangen verstehen, als auch aller Waffenbrüderschaften. Ihrer aller Interesse muß bei der Wahl in gleicher Weise berücksichtigt werden.

a. Nach dem im Jahre 1248 festgestellten Volksstatut[7] beträgt die Zahl der Anzianen 12, wovon die eine Hälfte aus den societates artium, die übrigen 6 aus den Waffenbrüderschaften gewählt werden müssen. Dem Streben nach einer gleichmäßigen Verteilung der lokalen Verbände wird dadurch Rechnung getragen, daß auf jedes der vier Stadtviertel[8] 3 Anzianen entfallen; nach welchem Modus unter den artes abgewechselt wird bezüglich der Wahl der Anzianen, ist nicht überliefert, wohl aber, daß ein solcher überhaupt im Volksstatut enthalten gewesen ist[9]. Durch entsprechende Vorschriften sucht man zu hindern, daß die sehr hohe, den Anzianen übertragene Gewalt allzu mächtig werden könnte. So ist eine Wiederwahl derselben Männer, die gerade das Anzianat bekleidet haben, für die unmittelbar folgenden drei Jahre unzulässig. Jeder Angehörige des Anzianenkollegiums, der dies beantragt oder auch nur stillschweigend zuläßt, soll mit einer Geldstrafe von 100 sol. belegt werden. Aus demselben Grunde ist auch die Amtszeit der Anzianen nur eine sehr kurze; sie beträgt nämlich drei Monate. Nach deren Ablauf müssen sich die gewesenen

---

[7] Vgl. o. S. 20: »item faciam fieri electionem duodecim ancianorum scilicet sex pro artibus et totidem pro armis, adequando societateset quarteria, ita quod in quolibet quarterio sint tres anciani et in illis societatibus in quibus esse debebunt secundum quod in statutis continetur de electione ancianorum per XV dies ante finem mei officii. et non patiar confirmari in officio ancianorum. et si passus fuero, condemner in centum sol. bon. et ille qui dixerit de refirmatione solvat similiter pro banno. et si electio facta fuerit contra predicta cassetur . . . .«

[8] Bologna zerfiel, ähnlich wie die andern italienischen Städte, nach Art eines römischen Militärlagers in vier Stadtviertel; die Teilung geschah durch zwei sich kreuzende Hauptstraßen; nach diesen oder den an ihrem Ende befindlichen Toren wurden die Stadtviertel benannt. Aus dem Jahre 1250 sind die Namen der 12 Anzianen überliefert, drei »de strata majori«, drei »de porta Sancti Proculi«, drei »de quarterio porte Steri« und ebensoviel »de porta S. Petri«.

[9] Vgl. Anm. 7. ». . . ita quod in quolibet quarterio sint tres anciani et in illis societatibus in quibus esse debebunt secundum quod in statutis continetur de electione ancianorum . . .«

Anzianen eine genaue Kontrolle ihrer Amtshandlungen durch 4 von den societates gewählte inquisitores rationis gefallen lassen. Diese letzteren sind wieder in gleicher Weise verteilt wie die Anzianen selbst; 2 wählen die Zünfte, 2 die Waffenbrüderschaften, außerdem muß jeder aus einem andern Stadtviertel sein. Sie haben während der drei Monate, solange ihr Amt ebenfalls dauert, die Tätigkeit der Anzianen der zuletzt verflossenen Periode ihrer Prüfung zu unterwerfen. Da möglicherweise ein Mitglied einer Handwerkerzunft zugleich einer Waffenbrüderschaft angehört, dies sogar die Regel bildet, so wäre es leicht denkbar, daß ein und derselbe Mann zweimal zum Anzianen gewählt würde, als Angehöriger einer Zunft als Vertreter der societates artium und noch einmal als Mitglied einer societas armorum. Der betreffende müßte also dann zwei Stimmen im Kollegium der Anzianen haben. Dies ist nun aber ausdrücklich ausgeschlossen. Ein und derselbe kann nur entweder für die Zünfte oder nur für die Waffenbrüderschaften gewählt werden. Auch darf für die societates artium nicht mehr als einer aus einer Zunft zum Anzianen gemacht werden; wohl aber ist es statthaft, daß von derselben Zunft einer für die Zünfte, ein anderer als Vertreter der Waffenbrüderschaften aus der Wahl hervorgehe. Eine Bedingung, die jeder für die societates artium gewählte Anzian erfüllen muß, um sein Amt führen zu können, ist, daß er sein Gewerbe auch persönlich ausübe. Vollständig ausgeschlossen vom Anzianat ist jeder miles, d. h. jeder, der auf Grund eines Vermögens von bestimmter Höhe den Heeresdienst zu Pferd zu leisten hat, also der Geburts- und Geldadel. Die aus der Wahl hervorgegangenen Anzianen haben selbst eine Untersuchung dahin vorzunehmen, ob alle in den Statuten enthaltenen Vorschriften dabei innegehalten worden sind. Jeder ist im Fall der Wahl seiner Person zur Annahme des Amtes verpflichtet und wird dazu eventl. durch eine hohe Geldstrafe gezwungen[10].

[10] Gaudenzi Bd. II S. 505, rubr. III: »statuimus quod electio ancianorum fiat deinceps a societatibus de quibus ipsi anciani esse debebunt, hoc modo: scilicet quod ministrales societatis illius de qua elligendus erit ancianus faciant per nuntium societatis congregari societatem et socios solep-

β. Anläßlich der Ereignisse des Jahres 1256 (o. S. 29 f.) treten auch in der inneren Zunftverfassung Änderungen ein [11]. Die Zahl der Anzianen wird von 12 auf 17 erhöht, wovon 8 auf die Waffenbrüderschaften, auf die Zünfte aber 9 ent-

niter convocari et requiri ut conveniant pro electione ancianorum facienda, ea die et hora qua socii et societas comodius et mellius valleat congregari; et congregata societate faciant fieri electionem ad brevia; et electores cuiuslibet anciani sint novem, de quibus ad minus sex sint in concordia de anciano elligendo . . . et elligant illum in ancianum, quem elligere debebunt pro Armis vel pro Artibus, quem crediderint melliorem et utilliorem pro ipsa societate Artium et Armorum . . . . et ipsi anciani tantum per tres menses continue stent in dicto officio et cessent ipsi anciani per tres annos ab exitu eorum officii. . . . qui erit pro artibus, non possit esse pro armis nec e converso. et anciani esse non possint aliquis miles vel filius militis vel magnatis vel capitaneus alicuius contrate . . . . et anciani teneantur infra octo dies post electionem inquirere ancianos electos, et post octo alios dies teneantur inquirere si anciani vel ancianus ille electus fuerit de illis qui continentur in hoc statuto; et bannum secundum dictam formam aufferre anciano vel ancianis et electori et electionem cassare. et qui fuerit electus ancianus ancianariam recipere teneatur, nisi predictis de causis; et iurare dictum officium ad voluntatem ancianorum secundum formam statuti; et si eam iurare et recipere recusaverit, puniatur in decem lib. bon, et nihilhominus teneatur recipere et iurare ancianariam. item, nullus sit ancianus pro Artibus nisi eam operatur in crosso vel minute; et ultra unum de arte aliqua non possit esse ancianus de Artibus; et de eadem arte possit esse ancianus pro Armis, si placuerit ellectoribus . . . .« Über die inquisitores rationis ab ancianis reddende vgl. rubr. XI S. 509.

[11] Frati Bd. III S. 384 ff.: »statuimus et ordinamus quod populus bon. XVII habeat ancianos qui esse debeant hoc modo scilicet quod societates armorum civitatis bon. que sunt sub ancianis VIII habeant ancianos, societates vero artium novem habeant ancianos. Item quod societas honorata beccariorum pro bonis operibus factis tempore discordie civitatis unum pro arte continue habeat ancianum. pro aliis vero artibus minutis civitatis que sunt sub ancianis alii eligantur sine societate predicta. Et salvo quod dicta societas honorata beccariorum possit habere ancianum pro armis dicte societatis secundum formam quam habent alie societates armorum civitatis bon. de dictis VIII ancianis quos habere debent societates predicte. Et nullus possit esse ancianus nisi pro una arte tantum et nisi eam artem laboraverit et fecerit suis manibus ad minutum vel ingrossum. et non possit esse ancianus aliquis vasallus vel filius vasalli vel miles vel filius militis vel judex. et debeat esse ancianus de XXX annis et abinde supra. et siquis esset de pluribus societatibus artium predictarum pro arte quam melius et diuturnius exercuerit et fecerit ancianus esse possit et non pro aliis. et eligantur ad brevia in corpore societatis et sint VIII electores in qualibet societate ex quibus V ad minus sint in concordia, et iurent de novo meliorem eligere pro com. bon. ex dicta societate et duret per duos menses . . . et cessent per biennium ab exitu eorum officii.«

fallen. Die Metzgerzunft, die sich während des Krieges zwischen Adel und Volk um das letztere besondere Verdienste erworben hat, wird hierfür dadurch belohnt, daß aus ihrer Mitte immer mindestens ein Anzian hervorgehen muß. Zugleich darf aus der societas beccariorum ein zweiter Anzian gewählt werden, als Vertreter der societates armorum [12], wenn die Reihe an sie kommt. Als Mindestalter für die Bekleidung des Anzianats werden 30 Jahre festgesetzt. Während vorher 9 aus der societas ausgeloste Wahlmänner einen Anzianen mit Zweidrittelmehrheit gewählt haben, sind es jetzt 8, von denen mindestens 5 Stimmen auf denselben Kandidaten sich vereinigen müssen. Die Amtszeit wird um einen Monat verkürzt, also auf zwei Monate herabgesetzt. Zum zweitenmal kann man erst dann zum Anzianen wieder gewählt werden, wenn nach Ablauf der Amtszeit mindestens zwei Jahre verflossen sind.

3. Das eigentliche consilium populi setzt sich zusammen [13] aus den sämtlichen Vorstehern aller societates artium et armorum und den conciliarii, deren die Ministralen einer jeden societas 2 zu bestimmen haben, und je 33 aus den Kaufleuten und Wechslern hervorgehenden Vertretern, deren Vermögen amtlich auf wenigstens 100 librae eingeschätzt sein muß [14]. Dazu kommen dann noch als Leiter und Einberufer die Anzianen und Konsuln, welche als kleiner Volksrat nur einen engeren Ausschuß des größeren Volksrats bilden.

Die Zusammensetzung des consilium populi ist nicht stets dieselbe; in der zweiten Hälfte der 1250er Jahre wird es dadurch erweitert, daß aus jeder societas außer den bisherigen consiliarii noch quattuor sapientes masse als Mitglieder gewählt werden; der Volksrat führt seitdem den Namen consilium et massa populi [15].

---

[12] Über die Doppelstellung der Metzgerzunft vgl. unten S. 58.

[13] Frati Bd. III S. 445, 465: »concilium populi scilicet ministralium artium et armorum civitatis bononie et eorum consciliariorum et cambii et mercadandie fecerunt anciani et consules congregari.« Hessel S. 339.

[14] Gaudenzi Bd. II S. 537.

[15] Frati Bd. III S. 391. Hessel S. 341.

4. Neben dem Volkskapitan und den beiden Räten tritt als wichtiges Organ der Zunftverfassung das Volk selbst auf, der universus populus, die Versammlung aller societates artium et armorum.

III. Gegenseitiges Verhältnis der Volksorgane und ihre Funktionen

Sie sind in allen ihren Tätigkeiten an die Volksstatuten gebunden, deren Innehaltung Konsuln, Anzianen, Ministralen und consciliarii nach Antritt ihres Amtes, wie überhaupt alle Angehörigen des populus, eidlich geloben müssen[16].

1. Der Volkskapitan leitet jedenfalls die Versammlungen der übrigen Organe, sofern sein Amt überhaupt besetzt ist; wo nicht, tun es die Anzianen[17], wohl der Reihe nach abwechselnd. Der engere Volksrat hat das Recht[18], den großen Volksrat sowie den universus populus zusammenzuberufen und hat Anträge zu stellen, über die beraten und abgestimmt werden soll. Das Recht, aus eigener Initiative Beschlüsse zu fassen, haben, soviel sich erkennen läßt, das consilium populi und die Volksversammlung nicht. Die Anzianen und Konsuln bilden also eine Art vorberatendes Kollegium. Was sie gut heißen, wird vor das consilium populi[19] gebracht und dort durchberaten. Eine hier erfolgte Genehmigung genügt noch nicht, damit die betreffende Vorlage zum Volksstatut erhoben werde; vielmehr kommt die Sache jetzt vor die Versammlung der vereinigten societates artium et armorum. Eine Beratung findet jetzt nicht mehr statt; das Resultat der hier nur erfolgenden Abstimmung entscheidet, ob der Antrag endgültig angenommen oder abgelehnt sein soll[20].

[16] Gaudenzi Bd. II S. 501 ff.

[17] Ebenda, S. 537 ». . . et si predictis temporibus populus bononie vacaret capitaneo, anciani tunc predicta facere teneantur.«

[18] Frati Bd. III S. 445, 465.

[19] Gaudenzi Bd. II S. 508, stat. generale rubr. VIII« »statuimus quod anciani qui sunt vel erunt pro societatibus armorum et artium, bona fide, sine fraude teneantur proponere ante ministrales societatum et coram illis qui congregarentur cum eis ea que crederent vel scirent esse cum maiori honore societatum; . . .«

[20] Frati Bd. III S. 446, 497.

Den Anzianen und Konsuln liegt es nun ob, den Volksbeschluß zu vollziehen, wozu sie am Schluß des Statuts jeweils meist ausdrücklich den Auftrag erhalten. Im Gegensatz zum consilium populi als beratender und beschließender Behörde bildet also der kleine Volksrat das Exekutivorgan der Zunftverfassung. Auf die angegebene Weise, Beratung in den beiden Volksräten, Abstimmung durch den universus populus, kommen die Volksstatuten zustande. Die Versammlung des ganzen Volks tritt als ausschlaggebend aber erst seit dem Jahre 1256 auf, das ja bekanntlich für die Entwicklung der Zunftverfassung von großer Bedeutung ist. Vorher sind allein entscheidend die Beschlüsse der beiden Volksräte. Ihnen allein unterliegt auch später noch die Prüfung und eventuelle Approbation der Statuten der einzelnen Zünfte und Waffenbrüderschaften [21].

2. Die Anzianen sind im übrigen schlechtweg die Vorsteher des Volks. Die Ministralen und alle Angehörigen der societates haben sich ihrem Gebot zu fügen, was jeder eidlich zu bekräftigen hat [22]. Es unterstehen, wie sich eigentlich von selbst ergibt, den Anzianen auch die einzelnen Zünfte und Waffenbrüderschaften als solche; z. B. ist es ihre Sache, falls zwischen zwei societates Zwietracht entsteht, den Streit zu schlichten; die streitenden Parteien, nämlich die beiden societates, haben sich dem Willen und der Entscheidung der Anzianen zu unterwerfen [23]. Nach einem

[21] z. B. Gaudenzi Bd. I S. 20, 145, 166, 187, 209, 334; Bd. II S. 186, 245, 260, 304.

[22] Ebenda, Bd. II S. 503, 517, stat. generale, rubr. II: »iuro ego qui sum de societatibus Armorum et Artium civitatis bononie manutenere et defendere ancianos societatum bononie et consilliari et obediri eis in omnibus que spectent ad honorem . . . item, iuro claudere stationem meam et omnia que sunt in exercitio artis mee reponere, cum preceptum fuerit ex parte ancianorum, nec dictam artem operari donec fuerit de voluntate ancianorum«, rubr. XXXII: »statuimus quod quilibet ministralis dictarum societatum et omnes homines teneantur obedire preceptis ancianorum, et quicumque et quecumque societas contrafaceret solvat bannum ad voluntatem ancianorum«, rubr. XXXIV: »statuimus quod quilibet societatum Artium et Armorum debeat renovare sacramentum.«

[23] Gaudenzi Bd. II S. 513, rubr. XXI: »statuimus quod, si aliqua discordia esset vel fuerit inter unam societatem et aliam Armorum et Artium, quod anciani et illi qui erunt vel essent pro societatibus teneantur eos concordare insimul bona fide sine fraude. et ipsi teneantur stare ad eorum voluntatem et mandatum.«

Statut von 1262[24] versammeln sich die Anzianen und Konsuln regelmäßig zweimal wöchentlich, um das, was die Angehörigen der Zünfte und Waffenbrüderschaften (que sunt sub ancianis et consulibus) sowie der Kaufmann- und Wechslerschaft vorzubringen haben, anzuhören und zu prüfen.

Den Anzianen liegt natürlich allgemein die Wahrung der Interessen des populus ob. Es muß aber hervorgehoben werden, daß sie in wichtigen Dingen selbständig nichts tun dürfen, sondern an die Zustimmung der Ministralen, bzw. des consilium populi gebunden sind[25]; dies gilt namentlich auch dann, wenn sie als Vertreter des Volks ihnen nach der Verfassung der Kommune zustehende Rechte ausüben und zwar deshalb, weil sie hier ja nur handeln als Vertreter und Träger der Interessen des Volks. Eine Verletzung dieser Bestimmung zieht als Strafe Entfernung vom Amt und Pflicht zur Zahlung von 10 librae nach sich. Nur in einem Falle, wo die durch die Einholung der Zustimmung der Ministralen notwendig werdende Verzögerung Gefahr für die Interessen des Volks mit sich bringen würde, nämlich wenn gegen die Person eines Angehörigen einer Zunft oder Waffenbrüderschaft ein Verbrechen begangen worden ist, dann dürfen und müssen die Anzianen, ohne erst eine Versammlung der Ministralen zusammenzuberufen, insgesamt oder auch jeder von ihnen einzeln, diese Angelegenheit vor dem Podestà oder der sonst zuständigen Behörde vorbringen.

---

[24] Frati Bd. III S. 380.

[25] Ebenda, S. 444 und Gaudenzi Bd. II S. 508, stat. generale rubr. VII: »statuimus quod anciani qui sunt vel erunt non possint nec debeant per eos aliqua facere vel tractare cum potestate vel suo certo nuntio qui est vel erit, seu cum aliqua singulari persona, una vel pluribus que non sit de societatibus, occassione societatum nisi cum voluntate ministralium societatum vel corporalium societatum omnium vel duarum partium, et nisi sint ibi quattuor ex ancianis adminus . . . . sed si hoc esset, quod Deus avertat, quod aliquod maleficium foret factum in personam alicuius societatum Armorum vel Artium, quod tunc anciani omnes et singuli teneantur in hoc casu īre coram potestate et alibi, ubi foret necesse, et dicere et portare factum dicti offensi sicut mellius poterint, si requisiti fuerint, sine aliqua congregatione ministralium ab eis facta.«

2. Abschnitt

Die Verfassung der einzelnen Körperschaften

Die Gesellschaften der Kaufleute und Wechsler wie die societates artium et armorum sind politische Selbstverwaltungskörper und haben als solche ihre eigenen Organe und ihre eigenen Statuten. Wie im Aufbau der Volksorganisation eine Nachahmung der Kommunalverfassung nicht zu verkennen ist, so sehen wir, wie auch der einzelnen societas ganz dieselbe Verfassungsform zum Vorbild gedient hat.

A. Die Berufskörperschaften

Die Berufskörperschaften sind die auf Grund gleichen Gewerbes zu Organisationen zusammengeschlossenen Kaufleute und Handwerker. Die einzelne societas oder ars setzt sich zusammen aus den allein vollberechtigten ausgebildeten Handwerkern, den Meistern, die ihr Handwerk selbständig ausüben; aber nicht nur sie haben den in den Statuten jeweils vorgeschriebenen Eid zu leisten, sondern auch die Gesellen und Lehrlinge, die somit ebenfalls der Zunftobrigkeit unterliegen.

Jede Zunft strebt darnach, alle, die dasselbe Gewerbe betreiben, sich ihr aber noch nicht angeschlossen haben, zum Beitritt zu zwingen, indem strengster Boykott gegen sie allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht wird. So müssen z. B. die Wechsler eidlich versprechen, niemanden beständig bei ihrer Wechselbank zu beschäftigen, der nicht auf die Satzung der Wechslerschaft seinen Eid geleistet habe[26]. Allgemein ist es Pflicht der Meister, ihre Lehrlinge und Söhne der Zunft zuzuführen[27].

---

[26] Gaudenzi Bd. II S. 61, rubr. II: »item infra quindecim dies ab introytu mee consolarie per sacramentum precipiam sociis meis per omnes tabulas, ut nullus eorum aliquem secum ad bancham assidue teneat, nisi ille iuraverit vel iurabit ad breve campsorum . . . .«; ähnlich für die ars vendentium caxeum, oleum, carnes, sal et lardum S. 170, für die ars magistrorum lignaminis S. 197, für die ars callegariorum S. 254, für die societas sartorum S. 269.

[27] Ebenda, z. B. S. 232 (ars fabrorum, rubr. XXXV und XXXVII).

Entsprechend dem Zweck der beruflichen Organisationen, Handel und Gewerbe auf eine reelle Grundlage zu stellen, bestehen neben den Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb eine Reihe von Bestimmungen, die in geschäftlichen Angelegenheiten strengstes Zusammenhalten unter den Mitgliedern jeder einzelnen Berufskörperschaft garantieren sollen. Ist, um nur ein derartiges Beispiel anzuführen, ein Tucharbeiter mit seinem Arbeitgeber übereingekommen, ihm ein bestimmtes Stück Tuch zu weben, erfüllt seine Verpflichtung aber nicht, sondern will bei einem andern Meister Arbeit nehmen, so darf ihm von seiten dieses keine Arbeitsgelegenheit geboten werden[28]. Noch zahlreiche andere ähnliche Beispiele ließen sich dafür anführen.

Die gewerblichen Vereinigungen sind, was die politische Macht und den Ausbau der inneren Verfassung betrifft, zu scheiden in die großen Gesellschaften der Kaufleute und Wechsler oder »artes crossae« unter den consules (obwohl sie im eigentlichen Sinn des Wortes keine »artes« bilden) einerseits, und die Handwerkerzünfte oder »artes minute« andrerseits, die für sich keine Vertretung haben, sondern nur in Gemeinschaft der societates armorum.

I. Die Kaufleute und Wechsler

1. Sie bildeten vielleicht ursprünglich eine einzige große Gesellschaft, von der sich aber schon früh, jedenfalls noch im 12. Jahrhundert, die Wechsler abgesondert haben, um eine eigene selbständige Gesellschaft zu bilden, die jedoch zur Kaufmannschaft in besonders engen Beziehungen bleibt, mindestens noch während des 13. Jahrhunderts. Kaufleute und Wechsler sind die Repräsentanten des schon sehr früh reich gewordenen Bürgertums. Wenn sie im Staate wie innerhalb der Zunftverfassung gegenüber den übrigen auf

[28] Gaudenzi Bd. II S. 307 (ars lane). Denselben Zweck verfolgen wohl auch Bestimmungen wie die der societas sartorum, ebenda S. 276: ein Schneider darf für niemanden arbeiten, der nicht vorher seinen Zunftgenossen für geleistete Schneiderarbeit befriedigt hat; vgl. hierzu z. B. auch S. 233 rubr. XXXX.

gewerblicher Grundlage organisierten Verbänden eine hervorragende Stellung einnehmen, wenn sie allein bezüglich ihrer politischen Berechtigung den sämtlichen societates artium et armorum gleichstehen, also verhältnismäßig viel einflußreicher sind als die Handwerkerzünfte, so ist dies weiter nicht zu verwundern; sind sie doch die ersten bürgerlichen Elemente, die sich Anteil an der Regierung zu verschaffen gewußt und somit dem Nachdringen der mittleren Volksklassen erst freie Bahn eröffnet haben. Obwohl an der Leitung des Popolo und dessen Vertretung bei der Kommune neben den aus allen societates artium et armorum gewählten Anzianen die consules mercatorum et campsorum gleichen Anteil haben, unterstehen gleichwohl die Kaufleute und Wechsler dem Gesamtvolksverbande insofern, als wenigstens ihre Statuten wie die aller Zünfte und Waffenbrüderschaften zu ihrer Gültigkeit der Prüfung des kleinen Volksrats und der Genehmigung durch die beiden Volksräte bedürfen[29].

2. Die Verfassungen der beiden Gesellschaften im einzelnen:

a) An der Spitze der Gesellschaft der Kaufleute stehen 4 consules[30], die durch indirekte Wahl von 6 Wahlmännern gewählt werden. Letztere müssen selbst mindestens 20 Jahre alt und vollberechtigte Mitglieder der societas sein. Unerläßliche Bedingung für die passive Wahlberechtigung der Konsuln ist, daß ein Kaufmann seinen Beruf wirklich ausübt, ein Alter von wenigstens 25 Jahren erreicht hat und während der drei letztvergangenen Jahre ununterbrochen »corporalis socius« gewesen ist. Eine Verletzung dieser Vorschrift zieht Nichtigkeit der Wahl und schwere Strafe nach sich. Wer rechtmäßig zum Konsul gewählt ist, ist verpflichtet, das Amt anzunehmen. Die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheit ruht aber hauptsächlich in den Händen der beiden Prokuratoren[31], die zu teilweiser Ent-

[29] Gaudenzi Bd. II S. 109, 110.

[30] Ebenda, S. 116.

[31] Ebenda, S. 139. Hessel S. 288.

lastung der durch die Vertretung der societates beim Stadtregiment stark in Anspruch genommenen consules jeweils für einen Zeitraum von sechs Monaten gewählt werden. Die Entscheidung in allen wichtigen Fragen steht der Versammlung aller vollberechtigten Kaufleute zu[32].

Der Gesellschaft der mercatores sind die tintores, die Färber, untergeordnet; sie müssen schwören, sich dem Spruch der Prokuratoren zu unterwerfen und ihren Befehlen nachzukommen; es ist ihnen z. B. verboten[33], die Tuche eines Fremden zu färben, wenn derselbe nicht vorher dafür an die Merkadanza eine gewisse Gebühr bezahlt hat. In einem Abhängigkeitsverhältnis von der Kaufmannschaft stehen auch die sensalles, die Handelsmäkler[34].

b) Die Wechslerschaft ist ähnlich organisiert. Auf je 6 Monate werden 4 Konsuln gewählt[35], die mindestens während des ganzen letztvergangenen Jahres dieses Amt nicht bekleidet haben dürfen. Sie haben die Geschäfte der societas zu führen. Wichtige Angelegenheiten, z. B. die von den 4 compositores statutorum vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen der Statuten werden vom consilium Cambii, einem auf ein Jahr gewählten Kollegium von 12 Männern, durchberaten, endgültig erst von der Generalversammlung der Wechslerschaft entschieden[36]. Die Annahme einer statutengemäß erfolgten Wahl zu einer Beamtenstelle ist auch hier Pflicht eines jeden Mitglieds; im Weigerungsfalle kann es durch Verhängung einer Geldstrafe gezwungen werden[37]. Die von den Konsuln geführte Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Wechslerschaft unterliegt nach Ablauf jeder Amtsperiode strengster Prüfung durch eine hiezu gewählte Kommission[38].

[32] z. B. Gaudenzi Bd. II S. 115.

[33] Ebenda, S. 125.

[34] Ebenda, S. 135.

[35] Ebenda, S. 87.

[36] Ebenda, S. 89, 90.

[37] Ebenda, S. 92.

[38] Ebenda, S. 93.

II. Die Zünfte (societates artium)

Die Zünfte, artes oder auch societates artium[39], stehen sich rechtlich alle gleich, soweit sie dem universus populus angehören; in Wirklichkeit haben aber jedenfalls die an Zahl stärkeren, reicheren und älteren Zünfte einen größeren Einfluß als die erst später im Lauf der Zeit emporkommenden; so ragen zweifellos unter den übrigen die societas notariorum, die zwar nicht eigentlich eine Handwerkerzunft bildet, rechtlich aber den artes und nicht etwa den Gesellschaften der Kaufleute und Wechsler gleichzustellen ist, sowie die ars lane, die Zunft der reichen Tuchfabrikanten, hervor[40].

Aus der Mitte des 13. Jahrhunderts sind uns von allen Zünften Statuten oder Matrikeln überliefert[41].

Die Verfassungen der einzelnen Zünfte sind wieder ähnlich organisiert wie diejenigen der Kaufleute und Wechsler. Die Prinzipien sind bei allen im großen und ganzen dieselben, weshalb es wohl erübrigt, die Organisationen der sämtlichen artes mit genauen unwichtigen, vielleicht differierenden Einzelheiten zu schildern. Wir begnügen uns also mit einigen charakteristischen Beispielen: Vorsteher der ars pannorum lane[42], gegenüber welchen den Mitgliedern die Pflicht des Gehorsams in allen Zunftangelegenheiten obliegt, sind 3 castaldi, deren einer zugleich der Finanzbeamte

---

[39] Wann sie entstanden sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, vgl. oben S. 15 f.

[40] Daß die Tuchfabrikation um jene Zeit zu hoher Blüte gelangt sein muß und deshalb die Tuchfabrikanten jedenfalls eine reiche und mächtige Organisation gebildet haben, geht auch daraus hervor, daß sich von ihr in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mehrere spezielle Fabrikationszweige lostrennten, um eine eigene Zunft zu bilden. So haben wir von 1288 die Statuten der ars lane biselle (der Fabrikanten groben dunklen Tuchs) und der societas magistrorum artis Bambacis (der Baumwollenzunft), vgl. Näheres bei Hessel S. 285, 286.

[41] Vgl. Hessel S. 283—285. In vorliegender Arbeit sind aber nur die von Gaudenzi veröffentlichten, und von diesen nur diejenigen aus der Zeit um 1250 benützt; es sind dies die Statuten der ars pannorum lane von 1256, der fabri von 1252, der ferratores von 1248, der ars vendentium caxeum, oleum, carnes, sal et lardum von 1242, der ars magistrorum lignaminum von 1248, der calligarii von 1254, der sartores von 1244, 1255.

[42] Gaudenzi Bd. II S. 287.

(massarius) der Zunft ist (in fast allen andern Zünften führen die Vorsteher den Titel »ministrales«). Sie handeln in allen wichtigen Fragen nach der Entscheidung eines Zunftrates[43], eines aus 6 consciliarii bestehenden Kollegiums, dessen Mitglieder, wie überhaupt alle andern Beamten, auf je 6 Monate von der ganzen Zunft gewählt werden.

Die Zunft der Schmiede wird von 6 ministrales geleitet, unter welchen die verschiedenen Unterabteilungen der ars (Feinschmiede, Grobschmiede, Kupferschmiede, Hufschmiede) gleichmäßig vertreten sein müssen[44]. Die Verwaltung des Zunftvermögens führt der massarius. Wie die 6 ministrales, werden auch die Mitglieder des aus 34 Leuten bestehenden Zunftrats auf die einzelnen Unterartes gleichmäßig verteilt[45]. Die Beschlüsse dieses Rats bedürfen, ehe sie von den Vorstehern vollzogen werden, der Genehmigung durch die Versammlung der ganzen Zunft.

Die Konsuln, Ministralen oder Kastalden der gewerblichen Verbände fungieren zugleich als Richter des Zunftsondergerichtes (vgl. hierüber unten). Es bedarf wohl kaum noch der Erwähnung, daß die artes als öffentlich-rechtliche Körperschaften sich ihre eigenen compositores statutorum wählen und in der Regel sich einen eigenen besoldeten Notar bestellen.

B. Die societates armorum

Das Volk von Bologna ist nicht nur in den Berufskörperschaften, sondern auch auf Grund des örtlichen Zusammenwohnens in bestimmten Stadtbezirken organisiert. Diese lokalen Selbstverwaltungskörper sind die societates armorum[46]. Eine jede Waffenbrüderschaft umfaßt die Be-

---

[43] Gaudenzi Bd. II S. 294.

[44] Ebenda, S. 224.

[45] Ebenda, S. 234.

[46] Auch ihre Entstehungszeit steht nicht bestimmt fest. Ihre Zahl beträgt, außer der societas Lombardorum, der societas Tuscorum und der societas Stellarum, 20, wovon 5 auf jedes Stadtviertel entfallen. Vgl. Hessel S. 289, oben S. 16 f.

wohner einer oder mehrerer Straßen[47], ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe. Sie tragen in weitgehendem Maße religiösen Charakter und erfüllen als Körperschaften religiös-kulturelle Aufgaben, wie sie ja im Anschluß an die alten Nachbarschaftsverbände[48], die nichts anderes als Kirchspielbezirke sind, organisiert sind und deren meist mehrere umfassen[49]. Während aber die schon bestehenden und auch weiterhin bestehen bleibenden contrate als kommunale Zwangsverbände der Kommune zur Ausführung der ihnen zugewiesenen öffentlichen Aufgaben verpflichtet sind, demnach auch Angehörige aller Stände, des Adels wie des Volks, umfassen, sind die societates armorum ausschließlich popolare Organisationen; auch von ihnen, wie von den Zünften, sind der Adel und die untersten Klassen der Bevölkerung (Arbeiter und Sklaven) ausgeschlossen[50].

Wie der Name societates armorum sagt, beruht ihre Organisation andrerseits wesentlich auf militärischer Grundlage. Damit das Volk bei Übergriffen des Adels mit den Waffen sich zu wehren imstande sei, sind zweifellos diese lokalen Waffenbrüderschaften ins Leben gerufen worden. Jedes Mitglied einer societas armorum trägt auf den Waffen das militärische Abzeichen derselben, und nach diesem führt die Waffenbrüderschaft in der Regel ihren Namen. So nennt sich z. B. eine societas nach dem Hirsch, den sie als Abzeichen führt, societas cervorum; eine andere hat als Wappen einen Greif, daher ihr Name societas grifonum; ebenso gibt es eine societas leonum, eine societas aquille u. a. Einige wenige führen ihren Namen auch mit Rücksicht auf den Stadtbezirk, wo sie ihren Sitz haben; so existiert z. B. eine societas traversarum vallis Apose, eine societas traversarum barbarie.

---

[47] Von einzelnen societates sind uns dieselben genauer bezeichnet, z. B. von der societas Balcanorum, vgl. Gaudenzi Bd. I S. 395 bis 400.

[48] Vgl. E. Mayer Bd. II S. 578 ff.

[49] z. B. besteht die societas schixarum aus den Bewohnern dreier Kirchspiele (capelle), vgl. Gaudenzi Bd. I S. 174.

[50] Vgl. Hessel S. 291, 273.

Die Verfassung der einzelnen societates armorum ist ganz analog derjenigen der Zünfte eingerichtet. Da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Waffenbrüderschaften in dieser Beziehung nicht besteht, können wir uns hier wieder mit der kurzen Darstellung eines Beispiels begnügen. Die Leitung der societas Aquille ruht in den Händen von 4 ministrales [51], die aus ihrer Mitte der Reihe nach abwechselnd einen zum ancianus wählen, der unter ihnen jeweils einen Monat lang den Vorsitz führt. Wichtige Angelegenheiten entscheidet ein consilium. Die einen Adler als Abzeichen führende Waffenbrüderschaft hat im übrigen, genau so wie eine ars, ihren massarius, ihre compositores statutorum und ihren Notar. Eine besonders wichtige Stellung nimmt der confalonerius oder vexillifer, Fahnenträger, ein, der die societas armorum anführt, wenn sie zu militärischen Zwecken aufgeboten wird. Es ist bemerkenswert, daß auch innerhalb dieser lokalen Organisationen wieder das Prinzip der Gleichberechtigung für noch kleinere örtliche Unterverbände Anwendung findet. Die Beamtenstellen sollen unter den socii verteilt werden unter gleicher Berücksichtigung der einzelnen contratae, welche die societas umfaßt [52]. Diese Vorschrift findet sich in den Statuten der meisten societates armorum [53].

Von dem allgemeinen Prinzip, wonach die Waffenbrüderschaften auf örtlicher Gemeinschaft beruhende Organisationen sind, gibt es einige Ausnahmen. Vor allem nehmen hier die societas Tuscorum und die societas Lombardorum eine Sonderstellung ein. Erstere ist die Vereinigung aller in Bologna ansässigen Tuszier [54], letztere die der Lombarden; die Mitglieder beider haben sich also auf Grund gleicher Nationalität zusammengeschlossen. Sie wohnen über die ganze Stadt zerstreut, nicht etwa alle in einer und derselben Gegend, wie dies bei den übrigen Waffenbrüderschaften der Fall ist. Ganz ebenso wie mit den beiden eben erwähnten societates verhält es sich mit der societas Stellarum; auch

[51] Vgl. Gaudenzi Bd. I S. 234.

[52] Ebenda, S. 251.

[53] z. B. in den Statuten der societas Branche porte de Castello, vgl. ebenda S. 266, ferner in den Statuten der societas Leonum, vgl. S. 275.

[54] Ebenda, S. 89.

ihre Mitglieder sind nicht auf Grund lokaler Zusammengehörigkeit organisiert, sondern über die ganze Stadt verbreitet [55].

Eine eigenartige Stellung nehmen die societas beccariorum und die societas draperiorum ein [56]. Sie sind beide, wie ihr Name sagt, gewerbliche Verbände, gehören aber trotzdem auch zu den societates armorum [57]. Eine Erklärung dieser eigenartigen Erscheinung ist wohl vielleicht damit in richtiger Weise gegeben, daß man annimmt, es seien die jene beiden Gewerbearten Ausübenden jeweils die Bewohner derselben Straßenbezirke, wie es bei den societates armorum im allgemeinen der Fall ist.

---

[55] Gaudenzi I S. 403; nach ihrem Statut von 1262 sollen in der Matrikel zuerst diejenigen aufgeführt werden, die in quarterio porte S. Petri wohnen, dann die aus dem Stadtviertel porte Steri, dann aus dem porte Sancti Proculi, dann die aus dem quarterium porte Ravennatis.

[56] d. i. die Zunft der Händler mit einheimischen Tucharten.

[57] Frati Bd. III S. 450, 453; außerdem Statut der Metzger aus dem Ende des 13. Jahrhunderts: »statuta hominum societatis beccariorum pro arte et armis facta . . .«, Gaudenzi Bd. I S. 363.

III. KAPITEL

Die öffentlich-rechtlichen Kompetenzen der societates artium et armorum

A. Kommunale Gesetzgebung und Autonomie

I. Das Gesetzgebungsrecht für die Kommune liegt gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts noch so gut wie ausschließlich in den Händen des consilium generale et credentie. Das bürgerliche Element übt einen nur geringen, aber doch immerhin einigen Einfluß aus. Nicht hat zwar eine einzelne Zunft oder Waffenbrüderschaft als solche direkten Anteil an der kommunalen legislativen Tätigkeit; wohl aber gelingt es dem universus populus, der Vereinigung sämtlicher societates artium et armorum, durch die von ihm gewählten Vertreter, die Anzianen, ein gewichtiges Wort mitreden zu dürfen. Dies kommt dadurch zustande, daß jene Sitz und Stimme in den kommunalen gesetzgebenden Körperschaften erlangen[1]. Die alte Form der Gesetzgebung bleibt also bestehen; das Volk kann aber auf dieselbe einwirken, indem es Gesetzesanträge durch die Anzianen im General- und Spezialrat einbringen läßt[2], wo ihnen das Recht zusteht, mit darüber abzustimmen. Noch ein weiteres Moment ist hier in Betracht zu ziehen, das nicht ganz ohne Bedeutung

---

[1] Frati Bd. III S. 313.

[2] Ebenda, S. 226: »hec sunt ordinamenta condicta et creata per honorabiles mercatorum consules et campsorum et populi ancianos cum summa deliberatione et providentia eorundem et per eosdem data et porrecta domino . . . potestati.« Ebenda, S. 239: »que statuta populi approbata fuerunt in consilio speciali et generali com. bon . . . que omnia facta fuerunt et reformata ad postulationem consulum mercatorum et campsorum et ancianorum populi.« Ebenso S. 285.

ist. Der populus setzt es nämlich durch, daß unter den 8 compositores statutorum, die jährlich zur Neuredaktion der Kommunalstatuten gewählt werden, die artes minute durch 2, die Kaufleute und Wechsler durch je einen der Ihrigen vertreten sein müssen[3]. Die eine Hälfte bilden also Angehörige der Zunftverfassung. Steht nun diesen compositores statutorum auch nicht die Befugnis zu, etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Statuten selbst endgültig bindend festzustellen, so ist doch kein Zweifel, daß indirekt dem Volk die Möglichkeit gegeben ist, auf Fassung und wohl auch Inhalt manchen Statuts seinen Einfluß geltend zu machen.

Bei den geschilderten Verhältnissen bleibt es begreiflicherweise nicht lange. Wir haben das stetige unaufhaltsame Emporkommen des Bürgertums bereits oben dargestellt. Es hat zur Folge, daß in Wirklichkeit in den 1250er Jahren schon consilium generale et credentie nicht nur nicht mehr die alleinigen gesetzgebenden Faktoren im Staate sind, sondern allmählich aus dieser Befugnis verdrängt werden. Denn Gesetze macht diejenige Gewalt in einem Staate, die die tatsächliche Macht in Händen hat. Diese ist aber von den aristokratischen Ratskollegien auf das bürgerliche Element übergegangen. Das consilium populi und der universus populus fassen Beschlüsse, die eigentlich weit über ihre Zuständigkeit als Organe des Popolo hinausgehen und für die eigentlich nur der kommunale Gesetzgebungsapparat in Bewegung zu setzen wäre. Damit diese Volksbeschlüsse Gesetze werden, bedarf es allerdings noch der Zustimmung der beiden concilia der Kommune. Diese wird jedoch schließlich bloße Formsache, da sie der starken, dem in jener Zeit arg zerrütteten Staatswesen den einzigen festen Halt gebenden Volksorganisation nicht verweigert werden kann. In Wirklichkeit ist das Recht der Gesetzgebung vollständig auf den Volksrat übergegangen, wenn man auch das alte consilium generale et credentie nicht gänzlich ab-

[3] Frati Bd. III S. 184: »statuimus quod omnia statuta compleantur ad Kalendas iunii, et potestas teneatur facere eligi et nominari pallam compositores statutorum, scil. VIII, duos pro quolibet quarterio, quorum duo sint milites et alii duo judices et alii duo de minutis artibus et alii duo, unus quorum sit mercator et alius campsor . . .«

geschafft, sondern ihm ein Bestätigungsrecht der »reformationes« des consilium populi wenigstens noch eingeräumt hat[4].

II. Daß die gewerblichen und lokalen Verbände, als sie politische Selbstverwaltungskörper wurden, ihre eigenen Statuten sich nicht nur tatsächlich schufen, sondern zu schaffen verpflichtet wurden, ward früher (S. 18, 25) dargelegt. Wie weit ihre öffentlich-rechtliche Autonomie reicht, d. h., wie weit die Zünfte und Waffenbrüderschaften in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bindende Vorschriften zu erlassen die Befugnis haben, ergibt sich aus dem, was im folgenden zu besprechen sein wird.

B. Staatsgerichtsbarkeit und Zunftsondergerichtsbarkeit

Die Kompetenzverteilung zwischen Kommune und Verbänden wird in erster Linie von großer Bedeutung für die Justiz, Zivil- wie Strafrechtspflege, und zwar wie man annehmen darf, gerade hier von stark politischer Bedeutung[5].

An und für sich mag es gerade unter den Verhältnissen Bolognas befremden, daß für die Richter der Stadtgemeinde in großem Umfang eine Konkurrenz in Gestalt zünftischer Tribunale geschaffen wurde. Denn es lag in der Natur der Dinge, daß die große juristische Hochschule für juristische Vorbildung und soziale Reife der judices besonders günstige Bedingungen schuf. Die kommunalen Gerichtshöfe waren seit dem 12. Jahrhundert reichlich besetzt[6]. Am Anfang des 13. Jahrhunderts besaß Bologna drei iudices causarum für Zivilsachen, außerdem Vollstreckungsrichter, executores sententiae, zwei iudices qui presunt maleficiis. Zu ihnen traten aber noch die zwei, dann drei Richter, die der Podestà des Jahres unter seiner familia für Zivil- wie für Strafsachen mitbrachte und deren Zahl später noch vermehrt wurde[7]. Normen für die Verteilung der Kompetenz zwi-

[4] Frati Bd. III S. 274, 396, 499; Hessel S. 342.

[5] Vgl. zum Folgenden über die Bologneser judices Hessel.

[6] Belege für 1210—1214: Hessel S. 326.

[7] Hessel S. 348.

schen den einheimischen und den auswärtigen Richtern sind nicht bekannt; wahrscheinlich konkurrierten sie nach Wahl der Parteien oder wie in Strafsachen nach dem Prinzip der Prävention, wie dies auch sonst in den älteren Justizverhältnissen Europas häufig vorkommt[8]. Jedenfalls waren für die judices communis sehr hohe Anforderungen gestellt, — ein fünfjähriges Universitätsstudium[9]. Sie waren also nicht nur Bagatellrichter[10], denn auch als zu den schon vorhandenen Richtern seit dem Verschwinden der kaiserlichen Appellationsgerichtsbarkeit vier Appellationsrichter der Stadtverfassung eingeführt wurden[11], waren dies städtische Beamte. Außerdem aber wirkten Juristen auch nach Bedarf als Consiliarien zur Verstärkung der richterlichen Autorität, als Advokaten der Parteien und nach der Übung der Zeit in großem Umfang als Schiedsrichter, eingesetzt für den Einzelfall, mit.

Aber trotz dieser für ein mittelalterliches Gemeinwesen einzigartigen Feinheit der Organisation einer rechtsgelehrten Rechtspflege war die Stellung der Rechtskundigen in Bologna nicht unangefochten. Offenbar gerade der vornehme Zuschnitt der Juristenklasse hielt sie den Massen des Volks fern, und im Gegensatz zu anderen Städten, insbesondere zu Florenz, kam es nicht zur Ausbildung einer gemeinsamen Societas der Judices und Notare[12]. Während die Notare von Anfang an mit den Zünften gingen und in die societas populi eintraten, hielten sich die judices zu den alten Regierungskreisen, wie sie schon im 12. Jahrhundert auch in

---

[8] So z. B. in der Konkurrenz der Justiziarien und der Friedensrichter in England im 14. Jahrh. bei Erledigung der Strafsachen in indictable offences (mit Geschwornen).

[9] Stat. com. I rubr. 13 (Frati I, 119): »Et nullus possit esse judex communis nec vocari ad aliquod dandum conscilium nisi ipse studuerit in scolis quisque omnis in legibus et nisi sit civis et faciat publicas factiones communis.«

[10] So Hessel S. 351.

[11] Nach Hessel S. 351 seit 1241 erweisbar.

[12] Die von Hessel S. 301 beigebrachten Zitate geben für dessen Annahme eines Versuches der Richter nach 1250, sich mit den Notaren zusammenzuschließen, oder für eine spätere eigene Sozietätsgründung der judices keinen weiteren Anhalt.

den politischen Ämtern in großer Zahl neben dem Adel gesessen hatten. Die Antwort auf diese Exklusivität seitens des Volks blieb nicht aus. Als der Mittelstand zur Macht gelangt war, schloß er seinerseits die judices ebenso wie die Ritter von den popolaren Ämtern, besonders dem Anzianat wie überhaupt vom Eintritt in die Sozietäten, außer den Waffenbrüderschaften, aus[13]. — Parallel aber geht eine nunmehr völlig verständliche Bewegung der Volksverbände, einen sehr großen Kreis von Rechtssachen den staatlichen Richtern zu entziehen und vor die eigenen Organe ihrer Korporation, also vor ein Sondergericht, zu ziehen.

Von einer Gerichtsbarkeit der Waffenbrüderschaften kann zwar so gut wie gar nicht die Rede sein; sie beschränkt sich auf die disziplinarische Bestrafung von Übertretungen der Statuten. Die societates artium dagegen üben eine bedeutende Rechtspflegetätigkeit teils bis zu gewissem Grade selbständig, teils aber auch unter Inanspruchnahme der Kommunalgewalt in solchen Angelegenheiten, die ihr Gewerbe betreffen, und zwar zivile wie kriminelle.

Das Sondergericht der societas setzt sich zusammen aus deren Vorsteher, den ministrales bezw. den Konsuln oder Prokuratoren bei den Kaufleuten und Wechslern. Diese sind also Verwaltungs- und Gerichtsbeamte in einer Person. Sie treffen ihre Entscheidungen nicht einzeln[14], sondern als kollegialische Behörde nach Stimmenmehrheit. Diese Sondergerichte halten im allgemeinen ihre Sitzungen nach Bedarf ab, wie eben Klagen bei ihnen eingereicht werden. Vereinzelt hören wir auch von der regelmäßigen Abhaltung von Gerichtstagen, an denen die betreffenden Gerichte zur Entgegennahme von Klagen bereit sein müssen. So haben z. B. die castaldi und der massarius der ars pannorum lane

---

[13] Stat. com. 1259. XI rubr. 131: »statuimus . . . quod nullus judex vel miles vel filius militis possit nec debeat esse consilio populi bon. nec aliquod officium habere de populo bon. nisi solummodo modo pro societatibus armorum suorum que sub anzianis sunt et consulibus mercatorum et campsorum populi bon. nec possit esse ministralis . . . in societatibus armorum (Frati III, 400). Ebenso XI rubr. 127 für das Amt der Anzianen (Frati III, 387).

[14] Selten auch einzeln, z. B. die procuratores mercatorum »simul et separatium«, vgl. Gaudenzi Bd. II S. 113.

nach deren Statut die Pflicht, jede Woche mindestens einmal als Richter tätig zu sein (rubr. V: omni edomada sint per unam diem super domum ad rationem faciendam)[15].

Was die persönliche Zuständigkeit vor den Zunftgerichten betrifft, so erstreckt sich dieselbe zunächst natürlich auf alle vollberechtigten Mitglieder der einzelnen societates; sie ist vor allem dann ausgedehnt auf die Gesellen und Lehrlinge. Eine besondere Erwähnung verdienen hier die zahlreichen Arbeiter in den Großbetrieben der Tuchfabrikation, die vor dem Zunftgericht der ars pannorum lane ihr Recht zu suchen genötigt sind und von demselben für etwaige von ihnen begangene Verstöße gegen das Statut zur Rechenschaft gezogen werden. Ferner unterstehen die Handelsmäkler (sensalles) dem von der Gesellschaft der Kaufleute gebildeten Gericht.

Die Besetzung der Sondergerichte ist dieselbe, gleichviel, ob es sich um deren richterliche Tätigkeit im Zivilprozeß oder im Strafprozeß handelt.

Die besonders hervorragende Stellung der Kaufleute und Wechsler kommt auch in den in jurisdiktioneller Hinsicht sehr weitgehenden Rechten der Kaufmann- und Wechslerschaft zu deutlichem Ausdruck.

Näheres ergibt sich aus den im folgenden angeführten Beispielen.

I. Zivilrechtspflege

Es ist kaum zweifelhaft, daß sie praktisch eine erheblich größere Bedeutung erlangt hat, als die von den Zünften ausgeübte Strafgerichtsbarkeit.

1. Nach dem Statut der Wechslerschaft sind deren Prokuratoren wie Konsuln verpflichtet, in Wechselsachen allen, von denen sie darum angegangen werden, gemäß den Statuten Recht zu verschaffen; rubr. VI.[16]: »Statuimus quod procuratores Cambii . . . . debeant ius reddere in Cambio omnibus petentibus, secundum quod in statutis communis

[15] Gaudenzi Bd. II S. 287; dieselbe Bestimmung auch im Statut der Kaufleute, vgl. ebenda, S. 142: ». . . teneantur et debeant redere rationem una die in qualibet septimana omnibus postulantibus . . .«

[16] Gaudenzi Bd. II S. 108.

Cambii continetur . . . .« Handelt es sich um einen Rechtsstreit zwischen zwei Wechslern [17], und gesteht der Schuldner, dem Gläubiger die eingeklagte Summe schuldig zu sein, dann müssen die Konsuln ihn zwingen, innerhalb drei Tagen oder eines späteren vom Kläger gesetzten Termins seine Verbindlichkeit zu erfüllen, widrigenfalls er für jeden ferneren Tag für jede libra der zugestandenen Schuld einen Denar als Strafe zu zahlen hat, wovon die eine Hälfte der Gesellschaft der Wechsler, die andere dem Kläger zufällt. Das Gericht der Wechsler gewährt aber bei Wechselklagen nicht nur den Wechslern Rechtsschutz, sondern auch, obgleich nicht mit derselben Beschleunigung, allen übrigen Bürgern von Bologna, die Gläubiger eines Wechslers sind [18], insbesondere den Kaufleuten und den Angehörigen der societates artium et armorum [19]. Fremden verhelfen die Konsuln der Wechslerschaft nur dann zu ihrem Recht, wenn auch sie im umgekehrten Falle, wenn nämlich ein Wechsler gegen sie klagen will, sich ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen bereit sind [20]. Wie die Konsuln der Wechsler bei Privatklagen gegen Wechsler ihre richterliche Tätigkeit ausüben, d. h. dieselben vor sich zitieren müssen, so sind alle Angehörigen der Wechslerschaft bei Strafvermeiden verpflichtet, vor ihnen zu erscheinen, um sich zu verant-

[17] Gaudenzi II S. 79, rubr. XXXXVII: ». . . statuimus quod, si quis ex societate Campsorum de aliquo ipsius societatis quo ei quicquid de facto cambii solvere teneatur coram consulibus possuerit questionem, et ipse de quo questio posita erit, de plano confitebitur ad id quod conquerens petierit se teneri, debitori confitenti, ut dictum est, consules teneantur eundem compellere, ut de inde ad tertium diem postulanti exibeat quod eidem confessus fuerit se debere, vel ad terminum quod querens debitori duxerit voluntarie statuendum. quod, si prefixo sibi termino non solverit, unoquoque die pro qualibet libra debiti confessi, quantumcumque id debitum ultra dictum terminum tenuerit, unum denarium nomine pene consules eidem accipere teneantur, et ipsius pene medietatem in utilitatibus communis Cambii disponere ac conquerenti reliquam impartiri; hoc verumtamen ordinato, quod pro ea die qua solutio fiet penam nullatenus exigatur.«

[18] Gaudenzi Bd. II S. 80, rubr. XXXXVIII.

[19] Ebenda, S. 84, rubr. LVII, LVIII.

[20] Ebenda, S. 80, 83.

worten [21]. Nur dann, wenn ein Wechsler mit jemandem, der der societas Campsorum nicht angehört, solidarisch für eine Schuld haftet, besteht hiervon eine Ausnahme [22]. Was die sachliche Zuständigkeit betrifft, so erstreckt sich diese, wie erwähnt, auf alle Wechselsachen, d. h. solche zunächst, bei denen es sich um Austausch von Geld oder anderen Dingen handelt; sie ist aber noch ausdrücklich ausgedehnt auf jede andere Art von Schuld, die ein Wechsler eingeht, die Fälle ausgenommen, in denen er sich für oder mit einem Nichtangehörigen der Wechslerschaft verpflichtet [23]. Ähnliche Bestimmungen, wenn auch nicht mit derselben Ausführlichkeit bis ins einzelne, finden sich in den Statuten aller übrigen gewerblichen Organisationen. So haben die Prokuratoren der Kaufleute Gerichtsbarkeit, wenn es sich um Klagen aus Handelsgeschäften gegen Mitglieder der Kaufmannschaft handelt, mag nun Kläger ein anderer mercator, ein sonstiger Bürger von Bologna oder gar ein Fremder sein [24]. In allen Fragen, die das Tuchgewerbe betreffen, entscheiden auf jedermanns Klage gegen ein Mitglied der ars pannorum lane deren Kastalden; Nichtmitglieder der Zunft aus Bologna sowie Fremde können aber Privatrechts-

[21] Gaudenzi II S. 81, 85, rubr. L: »statuimus quod quisquis ex societate Campsorum fecerit per se vel alium socium campsorem contractum pertinentem ad cambium vel mercadandiam cum aliquo campsore, sive carta facta fuerit, sive non, teneatur unus alteri de illo contractu, si ex ea converteretur sub consulibus facere rationem. quod si non observaverint, ei qui contra fecerit nomine pene viginti sol. imperial. auferre consules teneantur . . . preterea cum eo qui contrafecerit nemo campsorum participet in facto cambii donec dictam penam solverit.« rubr. LX: »statuimus et ordinamus quod quemlibet de societate Campsorum de quo coram consulibus questio deponetur teneantur consules per quemcumque nuntium voluerit cytare ut ad tabulas eorum vel ad alium locum quem mandaverint coram eis debeat comparere. si non venerit, pro qualibet vice qua citatus fuerit nomine pene duodecim bon. communi Cambii persolvat . . .«

[22] Gaudenzi Bd. II S. 84.

[23] Gaudenzi Bd. II S. 86, rubr. LXII: »statuimus quod omnia suprascripta statuta de rationibus reddendis, ubi dicitur de facto cambii, in eis non solum intelligantur in simplici facto cambii, id est de una moneta vel re cambianda pro altera, observari, sed omni re et debito ad quod et quam campsores se constituerint vel in libris suis scripserint debitores, salvo tamen quod non teneantur sub consulibus respondere de eo debito ad quod se obligarent pro aliquo seu cui aliquo qui non sit de societate . . .«

[24] Gaudenzi II S. 113, rubr. I.

schutz von ihnen nur erlangen[25], wenn sie 25 librae Sicherheit dafür leisten, daß sie auch im umgekehrten Falle, wenn nämlich ein Angehöriger der ars lane gegen sie zu klagen hat, die Kastalden als ihre Richter anerkennen wollen. Immer zuständig sind sie aber bei allen Streitigkeiten zwischen den vollberechtigten Mitgliedern, zwischen diesen und Arbeitern und zwischen zwei Arbeitern[26]. Ausdrücklich wird es allen diesen der ars lane Untergebenen bei Strafe anbefohlen, in Sachen, die ihr Gewerbe betreffen, ausschließlich nur vor den Kastalden ihr Recht zu suchen[27]. — Den Ministralen der Schmiedezunft liegt es ob, bei Streitigkeiten zwischen Zunftangehörigen zu entscheiden und ebenso anderen, die gegen jene Klage führen wollen, zu ihrem Recht zu verhelfen, falls auch diese im umgekehrten Falle sich als Beklagte den Ministralen der Zunft als Richtern unterwerfen. Für die Zunftmitglieder ist es Pflicht, als Beklagte vor den Ministralen sich zu verantworten[28]. — Nach dem Statut der Schneider sind deren Konsuln die zuständigen Richter bezüglich aller Verbindlichkeiten, die sich aus dem Schneidergewerbe ergeben[29] (pro arte sartarie exercenda, occasione sartarie), ferner auch bei streitiger Lohnforderung eines Schneidergesellen oder Lehrlings gegen seinen Meister[30].

[25] Gaudenzi II S. 289, rubr. X: »statuimus quod, cum aliquis forensis vel civis qui non fuerit de societate, petierit rationem coram castaldis de aliquo de societate, castaldi debeant denuntiare et dicere eidem si vult promittere et protestari stare sub eis et facere rationem cuilibet de societate; et si dixerit, quod »sic«, tunc castaldi recepta ab eo ipso securitate vigintiquinque lib. bon. . . . faciant ei plenam rationem de hiis que ad artem pertinent. Si autem dixerit se nolle stare sub eis, nullam rationem faciant ei . . .«

[26] Gaudenzi Bd. II S. 288.

[27] Gaudenzi Bd. II S. 289, rubr. XI: »statuimus quod aliquis de arte, vel qui sit supositus arti Lane, non debeat de aliqua re que pertineat ad artem, si habuerit causam cum aliquo suposito arti, ire ad curiam communis, sed pebeat stare sub castaldis et massario artis. et si quis contrafecerit, solvat nomine banni XX sol. bon., et redeat ad castaldos ad rationem sub castaldis. quod si non servaverit, et postea non redierit ad standum sub castaldis, ex quo ei dictum fuerit per castaldos vel nuntium, solvat nomine banni alios viginti sol, et nullus de arte habeat aliquid facere postea cum eo, quousque satisfecerit bannis et condempnationibus predictis.«

[28] Gaudenzi II S. 234.

[29] Ebenda, S. 271.

[30] Ebenda, S. 266, 269.

— Wenn zwei Meister der Holzschnitzkunst wegen einer Geldschuld aus ihrem Handwerksbetrieb oder sonst aus einem ihr Handwerk betreffenden Grunde uneins werden, dann müssen sie sich in dieser Sache dem Entscheid ihrer Ministralen fügen[31]. — Das Statut der Öl-, Käse-, Salz- und Speckhändler schreibt allen Zunftangehörigen vor, in Angelegenheiten ihres Gewerbes gegen einen Genossen nur vor ihren Ministralen zu klagen[32], an die sich in solchen Streitsachen auch andere, Nichtmitglieder, wenden können[33]. — Es ließe sich noch eine Reihe solcher Beispiele anführen[34]; die genannten zeigen aber wohl zur Genüge, daß sachlich in Angelegenheiten des Handels und Gewerbes jede Zunft ihr Sondergericht hat, vor dem ihre Mitglieder verklagt werden können, an welches umgekehrt sie als Kläger sich zu wenden verpflichtet sind.

2. Über das Verfahren in einem solchen Zivilprozeß, wie das Zunftgericht den Privatrechtsschutz verwirklicht, wird uns nicht sehr genaues berichtet. In einem Statut ist von der Einreichung einer Klageschrift und von der Leistung des Kalumnieneides die Rede[35]. Ob diese beiden Institute allgemein bei den Zünften anzunehmen sind, ist mindestens fraglich. Jedenfalls aber wird sicher der Beklagte durch den nuntius vor die Konsuln oder Ministralen zitiert. Daß diese als erkennende Gerichtsbehörde tätig sind, wird eigentlich fast nirgends gesagt, sondern immer nur, wie das Gericht dem Gläubiger zu dem Seinigen verhelfen soll, falls der Beklagte die eingeklagte Schuld zugesteht. Gleichwohl kann kein Zweifel bestehen, daß die Zunftgerichte in den Fällen, wo das Vorhandensein oder die Höhe der Schuld bestritten wird, die Entscheidungsbefugnis haben. Wird nun vom Beklagten die Schuld vor Gericht anerkannt, dann wird ihm von den Konsuln oder Ministralen aufgegeben, innerhalb einer gewissen mehrtägigen von ihnen bestimmten Frist seinen Gläubiger zu befriedigen. Kommt

[31] Gaudenzi II S. 197.
[32] Ebenda, S. 169.
[33] Ebenda, S. 176.
[34] z. B. für die ferratores S. 186, für die callegarii S. 257.
[35] Gaudenzi Bd. II S. 81, rubr. LI, S. 60 rubr. I.

der Schuldner diesem Gebot nicht rechtzeitig nach, so verfällt er einer in ihrer Höhe meistens, aber nicht immer nach der Höhe der Schuldsumme und der Dauer der Verzögerung der Zahlung sich richtenden Geldstrafe (in der Regel ist für jede geschuldete libra für jeden Tag ein Denar zu entrichten); einen Teil derselben erhält der Gläubiger als Verzugszinsen, der Rest fließt in die Kasse der Zunft[36]. Ein besonders schleuniges Verfahren besteht auch damals schon im Wechselprozeß: wenn ein Wechsler einen fälligen Wechsel nicht rechtzeitig einlöst, so muß er, ohne erst eine Frist gesetzt zu erhalten, sofort für jeden ferneren Tag den festgesetzten Betrag zahlen[37].

3. Die Zivilgerichtsbarkeit steht den gewerblichen Verbänden nicht allen in gleichem Maße zu. Bezüglich der Kaufleute und Wechsler ist es wohl ohne weiteres erklärlich, daß sie auch auf diesem Gebiete weitergehende Rechte haben als die artes. Die aus den Vorstehern der Kaufmann- und Wechslerschaft gebildeten Gerichte sind für die Kaufleute und Wechsler in Handels- bezw. Wechselsachen die einzige Instanz. Eine Appellation gegen die von ihnen gefällte Entscheidung darf nicht stattfinden. Wenn ein Kaufmann es trotzdem wagt, sich im Wege der Berufung an das ordentliche kommunale Gericht zu wenden, so soll, wie es im Statut der Kaufleute heißt[38], auf Kosten der Gesellschaft bis aufs äußerste gegen ihn vorgegangen werden; unterliegt er, dann hat er der societas die erwachsenen Kosten zu ersetzen und außerdem innerhalb 8 Tagen eine Strafe von 10 librae zu zahlen, wofern er nicht dem Bann der Merkadandia verfallen will. Eine inhaltlich damit übereinstimmende Vorschrift enthält auch das Statut der Wechsler. Der Kaufmann- und Wechslerschaft sind in dieser Beziehung zwei Zünfte gleichgestellt, oder vielmehr nehmen sie diese Gleichstellung selbst in ihren Statuten in Anspruch: auch den Mitgliedern der ars lane ist es nicht gestattet, gegen ein von ihren Kastalden gefälltes Urteil

[36] So im Statut der sartores, vgl. Gaudenzi Bd. II S. 269; ferner im Statut der ars lane S. 280, der callegarii S. 258, der campsores S. 79, 80, 84, der Kaufleute S. 113.

[37] Ebenda, S. 82, rubr. LII und LIII.

[38] Gaudenzi Bd. II S. 148, rubr. XXXIX.

irgend ein Rechtsmittel zu ergreifen. Eine Zuwiderhandlung dagegen würde die Verhängung des Zunftbannes zur Folge haben, von dem eine Lösung nur durch Zahlung der Urteilssumme und einer Strafe von 3 librae möglich ist[39]. Ferner nimmt auch das Gericht der Schneiderzunft bis zu einem gewissen Grad eine derartige Sonderstellung ein, indem seine Urteile nicht der Berufung unterliegen, sofern es sich um eine Urteilssumme bis zum Betrag von 20 sol. imperial. handelt[40]. Alle übrigen Zünfte erkennen auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit die kommunale Gerichtsbehörde als höhere Instanz an. Das Statut der Öl-, Käse-, Salz- und Speckhändler bestimmt ausdrücklich, daß es den Zunftmitgliedern völlig straflos freistehen solle, vor dem Podestà oder seinen Richtern oder dem Kapitan wider ein von den Ministralen gefälltes Urteil Berufung einzulegen[41]. Dieselbe Bestimmung findet sich auch im Statut der Hufschmiede[42]. Zweifellos sind den beiden letztgenannten Zünften alle andern gleichzustellen, wenn auch deren Statuten keine ausdrücklichen Vorschriften in dieser Beziehung enthalten.

II. Strafrechtspflege

1. Die Strafgerichtsbarkeit steht im Staat im allgemeinen dem Podestà zu. Alle schweren Delikte, insbesondere diejenigen, für welche Todesstrafe in den Kommunalstatuten angedroht wird, unterliegen ausschließlich seiner Jurisdiktion[43]. Wenn den Kastalden und Prokuratoren der ars lane das

---

[39] Gaudenzi II S. 288, rubr. VIII: »item quod nullus possit se appellare a sententia et precepto facto a castaldis vel massario: et si se appellaverit et solvere noluerit secundum quod preceptum fuerit et sententiatum, sit in banno artis, de quo exire non possit nisi solverit id in quo fuerit condempnatus, et solverit communi artis tres lib. bon.«

[40] Ebenda, S. 276, rubr. XXX.

[41] Ebenda, S. 169, rubr. XIII: »statuimus quod aliquis de societate non conqueratur de aliquo suo socio de eo quod pertineat ad hanc artem, nisi sub suo ministrali seu ministralibus; . . . sed si, dicta sententia, voluerit appellare sub potestate Bononie vel suis iudicibus vel capitaneo, possit hoc facere sine pena.«

[42] Ebenda, S. 186.

[43] Frati Bd. III S. 308.

Recht zugestanden wird[44], kraft eigener Autorität denjenigen festzunehmen, den sie als einen Dieb von Tuch oder Wolle herausgefunden haben, so dürfen sie doch selbst deswegen keine Strafe über ihn verhängen, sondern müssen ihn dem Podestà und der Kommune anzeigen, damit an ihm von zuständiger Stelle sein Vergehen seine Sühne erhalte.

In hohem Grade werden staatlicherseits die lokalen Selbstverwaltungskörper zur Ausübung der Sicherheitspolizei herangezogen; so steht es den Anzianen zu, in den societates (womit wohl nur die societates armorum gemeint sein können) für die einzelnen Straßenbezirke Leute zu bestimmen, die die Einhaltung der zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern der Kommune erlassenen Vorschriften überwachen sollen; es liegt ihnen nämlich ob, alle diejenigen zur Anzeige zu bringen, die zur Zeit von inneren Unruhen mit oder ohne Waffen sich an den Kämpfen beteiligen, indem sie sich der Partei eines Angehörigen des Adels anschließen. Dieses Inhalts ergeht ein ausdrückliches Kommunalstatut[45]: »Item quod anciani teneantur eligere per contratas illos homines quos videbitur eis in dictis societatibus« usw. (vgl. oben Kap. 1, Anm. 28). Die Bestrafung findet durch die Anzianen oder Podestà und Anzianen, also durch die Kommunalgewalt statt. Letzteres wird auch ausgesprochen im Statut der societas Tuscorum. Darin wird es den ministrales zur Pflicht gemacht, durch 4 Leute sich alle diejenigen anzeigen lassen »quos sciverint ire ad domum alicuius cum armis . . . . propter aliquem rumorem qui fuerit in civitate bononie . . . . et ministrales teneantur . . . . dare operam quod illi qui iverint ad domum alicuius dicta de causa condempnentur per commune secundum formam statutorum communis et populi bononie«[46]. . . . .

---

[44] Frati Bd. II S. 72: »statuimus quod sit licitum castaldis et procuratoribus hominum artis lane si invenerint aliquem furatum fuisse pannum vel lanam quod eum possint capere eorum auctoritate et designare eum potestati et communi bon., et si invenerint pannos falsos vel lanas que contra predictum statutum vel aliquas alias lanas falsas similiter sit eis licitum habentibus accipere et dare communi bon. ad hoc ut dicti panni et lane comburi debeant.«

[45] Frati Bd. III S. 285.

[46] Gaudenzi Bd. I S. 92.

2. Eine selbständige Strafgerichtsbarkeit üben die Zunftgerichte hinsichtlich solcher Delikte aus, die auf Handel bezw. Gewerbe Bezug haben. Hierher gehören zunächst die Übertretungen der von den Zünften erlassenen, die Ausübung des Gewerbes betreffenden, gewerbepolizeilichen Vorschriften, dann aber überhaupt alle möglichen sonstigen Vergehen, die sich auf die einzelnen Gewerbearten beziehen. Wenn ein Mitglied der Wechslergesellschaft sich eine Wechselfälschung oder betrügerischen Bankerott zuschulden kommen läßt, wird es aus der societas ausgeschlossen; weder er noch seine Erben können je wieder Aufnahme finden; durch die Konsuln wird allen Wechslern eidlich zur Pflicht gemacht, strengsten Boykott in allen Wechselangelegenheiten gegen jenen durchzuführen; so heißt es im Statut der Wechslergesellschaft, rubr. XIII[47]: »Item si quis campsorum inventus fuerit in facto cambii in civitate Bononie vel alibi fraudem comisisse furtive vel falso, seu in aliquo debito quod ab eo peteretur dixisse »cedo bonis« sive »non habeo unde solvam« vel etiam dixisse »accipe de meis bonis et satisfatias tibi« non sit nec esse possit ex tunc ullo modo ipse vel eius heredes de nostra societate, et ego consul per sacramentum omnibus sotiis meis campsoribus precipiam ut nullus eorum habeat exinde secum aliquam participationem dando vel accipiendo vel forum aliquod cum ipso fatiendo vel aliquid sibi vel eius heredibus mutuando occaxione cambii«. Ausdrücklich wird den consules campsorum in allen Wechseldelikten die Strafzuständigkeit bis zu einer Strafsumme von 10 librae zugesprochen[48]. Der Wechsler, der betrügerischerweise keine richtigen Gewichte oder keine richtigen Wagen sich hält, hat 20 sol. Strafe zu zahlen[49].

[47] Gaudenzi Bd. II S. 65.

[48] Ebenda, S. 71, rubr. XXIX: »statuimus quod consules Campsorum pro honore communis Cambii quando expedierit pro aliqua iniuria vel maleficio facto in Cambio, possint et debeant recipere pignus centum lib. bon. et condempnare usque ad decem lib. bon.«

[49] Ebenda, S. 60, rubr. I: »iuro ego qui consul fuero societatis Campsorum civitatis Bononie . . . . gubernare . . . . ipsam societatem Campsorum . . . et quod rectum marchum rectasque ballancias unumquemque campsorum faciam retinere, de hoc singulis sex mensibus perquirens quoslibet diligenter, nec non per me ipsum simille id observans; . . . . siquem autem socium ex campsoribus

Wenn ein Wechslerlehrling seinem Meister Schaden zufügt oder ihn bestiehlt, dann darf er auf Befehl der Konsuln bei keinem andern Wechsler wieder als Lehrling angenommen werden[50]. Zur hohen Bannstrafe von 10 librae wird von den Prokuratoren der Merkadanza der Kaufmann verurteilt, der Tuch kauft, trotzdem er glaubt oder weiß, daß es gestohlen ist[51]. Ein Angehöriger der ars lane unterliegt dem Strafgericht seiner Zunft, wenn er von einer verdächtigen Person Wolle kauft, die vielleicht nach seiner Meinung auf unreelle Weise erworben ist[52]. Strafbestimmungen finden sich in manchen Statuten gegen unlauteren Wettbewerb und überhaupt gegen unreelles Geschäftsgebahren. So wählen die Prokuratoren der Kaufmannschaft 6 Leute aus, die Anzeige bei ihnen erstatten sollen, wenn ein Kaufmann einem andern dessen Kunden, der gerade bei ihm kaufen will, weg und zu sich zu rufen versucht[53]. Das Statut der Hufschmiede setzt eine Strafe von 10 sol. gegen denjenigen fest, der einen Gastwirt durch Geld zu bestechen sucht, daß dieser ihm das Beschlagen der bei ihm eingestellten

---

hec non observantem invenero, dummodo videatur quod it fraudulenter faciat, ei nomine pene viginti sol. imperial. auferam . . . . nichilominus illum quem talem invenero fraudem comittere Bononie denuntians potestati . . . .«; der Betrüger soll also, außerdem daß seitens der Gesellschaftsobrigkeit eine Strafe über ihn verhängt ist, auch noch beim Podestà, dem obersten kommunalen Strafgerichtsorgan, zur Anzeige gebracht werden, ein Beweis dafür, daß im Jahre 1245, aus welchem das Wechslerstatut stammt, eine feste Abgrenzung der Sondergerichtsbarkeit auf strafrechtlichem Gebiete noch nicht besteht. Mit ziemlicher Sicherheit aber hat sie sich damals schon auf alle rein gewerblichen Delikte erstreckt.

[50] Gaudenzi Bd. II S. 100.

[51] Ebenda, S. 120.

[52] Ebenda, S. 300, rubr. LVIII: »statuimus quod nullus emat lanam ab aliqua persona suspecta vel aliud quod ad artem pertineat, quam personam crediderit illud furto habuisse. et qui contrafecerit solvat nomine banni C sol. bon. quotiens contrafecerit . . . .«

[53] Ebenda, S. 159, rubr. LVI: »statuimus et ordinamus quod per dominos procuratores mercadandie elligi debeant sex homines dicte societatis . . . . qui teneantur et debeant eorum sacramento denuntiare procuratoribus omnes illos mercatores, qui vocarent aliquem hominem volentem pannum, cum est ante stationem alterius mercatoris; et si dicti procuratores invenirent aliquem facientem contra, debeant et teneantur ipsum condemnare in X sol. bon.«

Pferde zukommen lasse[54]. Aus den angeführten und zahlreichen anderen Einzelbeispielen ergibt sich, daß die Zünfte in bezug auf ihr jeweiliges Gewerbe Strafgerichtsbarkeit haben. Generell wird dies zwar in keinem der erhaltenen Zunftstatuten ausgesprochen, sondern in einem Volksstatut, das 1262 vom General- und Spezialrat gutgeheißen wird und damit in die Kommunalstatuten Aufnahme findet, also kommunales Gesetz geworden ist. Darnach sollen alle Mitglieder der Zünfte, sowie der Kaufmann- und Wechslerschaft bezüglich der ihr Gewerbe betreffenden Delikte von der kommunalen Strafgerichtsbarkeit eximiert sein und nur ihren Ministralen, bezw. Konsuln unterstehen[55]: »Statuimus et ordinamus quod nullus offitialis com. bon. possit vel debeat artes vel homines ipsarum artium que sunt sub ancianis et consulibus campsorum et mercatorum inquirere vel agravari . . . . occasione aliqua seu causa artis, sed anciani et consules civ. bon. mittant et mittere debeant per ministrales artium civ. bon. que sunt sub ancianis et consulibus et faciant eos iurare de novo sacramento quod inquirant omni modo bene et diligenter socios suos sue societatis; et punire eum qui contra iustitiam fecerit secundum formam eis datam per ancianos et consules.«

3. Wenn Kaufmann- und Wechslerschaft, ars lane und sartores in ihren Statuten verbieten, gegen die von ihren Gerichten gefällten Urteile sich an eine höhere Instanz zu wenden, so bezieht sich diese Bestimmung nicht nur auf zivilrechtliche Entscheidungen, sondern auch auf die von ihnen verhängten Strafen.

4. Im Strafverfahren des Zunftgerichts findet das Inquisitionsprinzip vollste Anwendung. Die Konsuln bezw. Ministralen sind von Amts wegen verpflichtet, selbst persönlich

---

[54] Gaudenzi II S. 183, rubr. XV: »item quod nullus societatis Ferratorum per se vel per aliam personam det precium alicui albergatori vel alicui persone aliquo modo vel ingenio, eo quod ducat sibi ad ferandum vel sibi ferari faciat equos, mulos aut asinos sui ospitii. et qui contra fecerit . . .« Eine derartige Bestimmung allgemeineren Inhalts ist z. B. die folgende (ebenda S. 182): »nullus nostre societatis debeat nocere alicui nostre societatis de stationibus, domibus, discipulis, laborentibus . . . .«

[55] Vgl. Frati III S. 411.

oder durch von ihnen gewählte Personen die Beobachtung der Statuten zu überwachen und in Zuwiderhandlungsfällen ohne eine besondere Anzeige einzuschreiten, erst recht natürlich dann, wenn eine solche erfolgt[56]. Der Angeschuldigte wird vor Gericht zitiert und darf, wenigstens in der Regel, nicht verurteilt werden, ohne daß vorher seine Verteidigung angehört worden ist.

5. Die Strafe, die die Zunftsondergerichte in weitaus den meisten Fällen aussprechen, ist die Geldstrafe, deren Höhe natürlich je nach der Schwere des Delikts abgestuft ist. Daneben enthalten alle Zunftstatuten das eigenartige Institut des Zunftbannes. Er findet Anwendung, wenn ein ganz besonders schweres Vergehen vorliegt, z. B. namentlich wegen Renitenz gegen die Zunftobrigkeit; z. B. Statut der Wechsler, rubr. XV[57]: »statuimus quod si quis de societate Campsorum qui penam vel bannum aliquod inciderit contradixerit consulibus accipere denarios vel quid aliud de bancha sua pro satisfactione illius pene vel banni consules Campsorum ponant ipsum in banno Cambii, de quo amplius non trahatur, nisi solverit nomine pene viginti sol. bon., et nisi solverit ipsam penam et ipsum bannum . . . . que banna et pene nullatenus remittantur, set in utilitatibus communis Cambii debeant errogari . . . . .« Dann steht aber auch ferner die Bannstrafe auf Verübung schwerer Delikte, z. B. verfällt ihr derjenige Kaufmann, der wissentlich gestohlenes Tuch einkauft[58]. Die Verhängung des Bannes hat für den Betroffenen die Rechtsfolge, daß es bei Vermeidung einer gewöhnlich sehr hohen Geldstrafe oder des Bannes selbst allen übrigen Mitgliedern jener societas oder ars verboten

---

[56] Gaudenzi Bd. II S. 141, 142, rubr. XXX, rubr. XXXI: »statuerunt et ordinaverunt quod predicti domini teneantur, debeant et possint inquirere et inquisitionem facere per se et interpositas personas ad eorum arbitrium et voluntatem secundum quod eis placuerit et quandocumque voluerint; et si invenerint per denunciationem, ut dictum est, vel per indicia, vel presumpciones, vel per aliqua argumenta aliquem vel aliquos facientes contra ea, que ordinata vel reformata sunt vel erunt ordinata et reformata per eos seu precepta . . . punire et condempnare secundum formam statutorum vel reformationum factorum et faciendorum«.

[57] Gaudenzi Bd. II S. 66; ferner S. 74, 135.

[58] Ebenda, S. 120.

ist, mit dem Gebannten in Angelegenheiten des Gewerbes wieder irgend welche Geschäfte abzuschließen[59]. Eine Befreiung vom Bann ist nur möglich durch Zahlung einer meist sehr hohen Geldsumme.

6. Den Ministralen bezw. Konsuln, die als Richter im Zunftgericht fungieren, kommt es auch zu, die verhängten Geldstrafen einzutreiben. Soweit ihre Autorität nicht ausreicht, die Zahlung zu erzwingen, rufen sie die Rechtshilfe des Podestà als des obersten kommunalen Gerichtsbeamten an. Dieser ist auch nach dem Statute der Kommune verpflichtet[60], die Konsuln und Ministralen der societates bei der Vollstreckung von Strafen, die sie bis zur Höhe von 3 librae ausgesprochen haben, zu unterstützen: »Statuimus quod potestas teneatur . . . . dare fortiam et virtutem ancianis ministralibus et rectoribus iudicum et consulibus notariorum ad recuperanda banna et condemnationes impositas et factas usque in quantitatem III lib. bon. per ministrales societatum vel maioris partis . . . .«

Anhang: Die Sondergerichtsbarkeit der Universität

Die Betrachtung der Dezentralisation der Bologneser Gerichtsverfassung legt es nahe, auch die Sondergerichtsbarkeit der Universität mit kurzen Worten wenigstens zu berühren.

Die Bologneser Studenten, die ursprünglich ohne eine strenge Organisation von ihren Lehrern geleitet und vertreten werden, beginnen gegen Ende des 12. Jahrhunderts

---

[59] Gaudenzi II S. 147, rubr. XXXVIII der Statuten der Mercanti: »item providerunt et ordinaverunt quod nullus de societate Mercadandie cum eo, qui erit bannitus pro societate mercadandie debeat habere facere cum eo in facto mercadandie, nec cum eo participare in facto mercadandie in civitate Bononie vel extra, dum erit bannitus; sed dicta societas et illi qui erunt loco dicte societatis debeant toto eorum posse, et de hoc precise dare operam teneantur cum effectu, ut nullus mercator forensis commorans in civitate Bononie vel extra debeat habere facere cum eo bannito in facto societatis Mercadandie . . . mercatores vero civitatis Bononie qui contra hoc fecerint seu venerint, puniantur et condempnentur pro qualibet vice qua contrafecerint seu venerint, in tribus lib. bon. et plus. . . . .«

[60] Frati II S. 96.

sich fester zu organisieren[61], und zwar zunächst in Landsmannschaften oder Nationen, von denen sich dann mehrere zu größeren Verbänden zusammenschließen. Die Entwicklung gelangt noch vor 1244 zu einem gewissen Abschluß: alle italienischen Landsmannschaften sind zur Universitas der Citramontani vereinigt, alle übrigen zur Universitas der Utramontani; beide stehen unter je einem Rektor. Organ der Universitas als Organisation der gesamten Studentenschaft ist ein Consilium, zu welchem jede Nation einige Vertreter stellt. Die scolares cives, d. h. die Studenten, die das Bologneser Bürgerrecht besitzen, und ebenso die Lehrer, die einheimischen sowohl wie die auswärtigen, sind von der Organisation ausgeschlossen. Wenn aber demnach die Professoren an der Wahl der Rektoren auch keinen Anteil haben, so sind sie doch deren Anordnungen Gehorsam schuldig.

Was nun die Sondergerichtsbarkeit der Universität betrifft, so hat schon Friedrich I. auf dem ronkalischen Reichstag den Studenten vor ihren Lehrern und dem Bischof einen besonderen Gerichtsstand verliehen[62]. Dieses Privileg ist zwar nie ausdrücklich aufgehoben worden. Jedoch kommt es dadurch von selbst außer Übung, daß die Organisation der Studenten selbst eine eigene Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nimmt und deren Anerkennung seitens der Stadt durchsetzt[63]. Die Rektoren entscheiden aber nicht nur in Streitfällen zwischen den Scholaren, sondern ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen auch die sogenannten subditi der Universität, d. h. die Beamten der Korporationen und die von der Universität lebenden Gewerbetreibenden: Abschreiber, Buchbinder, Miniatoren, Bücherverleiher und — Pfandleiher[64]. Auf ihre eigene Strafgerichtsbarkeit hat die Studentenschaft schon im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in vollem Umfang zugunsten der städtischen Gerichtsbehörden verzichtet[65]. Eine ganz geringfügige Modifikation in dieser Beziehung tritt im Jahre 1259 ein: die Scholaren erzwingen sich nämlich

[61] Vgl. näheres bei Kaufmann S. 184 ff.; Hessel S. 415 ff.

[62] Hessel S. 418.

[63] Hessel S. 427 f.; Kaufmann S. 179.

[64] Stein S. 18.

[65] Kaufmann S. 179.; Hessel S. 428.

von der Stadt das Zugeständnis, daß kein Student wegen eines Kapitalverbrechens verurteilt werden dürfe, ohne daß sein Lehrer vor Gericht seine Verteidigung geführt hätte.

C. Staatsverwaltung und Selbstverwaltung

1. Die Gewerbepolizei bildet für die societates artium als gewerbliche Verbände neben der Gewerbegerichtsbarkeit eine ihrer wichtigsten Funktionen; sie wird nach verschiedenen Richtungen gehandhabt. Einmal ist es zunächst Sache der Konsuln oder Ministralen, auf dem Markt den einzelnen Mitgliedern ihrer Zunft ihre Plätze anzuweisen, wo sie ihre Verkaufsstellen aufschlagen können, z. B. stat. fabrorum, rubr. LXIII[66]: »item, dicimus quod ministrales debeant omnes ire ad forum ad dandas stationes, et dent eas ut in instrumento divisionis continetur. et, donec forum durabit, duo ministrales ad minus sint omni die in dicto foro . . . « Die Zünfte lassen es sich allgemein angelegen sein, die Durchführung eines möglichst reellen Geschäfts- und Gewerbebetriebs zu erzwingen. Dem entsprechend sind in fast allen Zunftstatuten eine Reihe von Bestimmungen über die Ausübung jeder ars enthalten[67], die den erwähnten Zweck verfolgen. Ihre Verletzung zieht Geldstrafe nach sich. Pflicht der Ministralen ist es nun, selbst persönlich zu kontrollieren, ob diese Vorschriften auch wirklich eingehalten werden. So liegt es den Ministralen der Öl-, Käse-, Salz- und Speckhändlerzunft ob, dreimal jährlich bei allen Zunftgenossen nachzusehen, ob ihre Maße und Gewichte vorschriftsmäßig sind[68], rubr. VIII: ». . . . et quilibet teneatur habere rectum marcum et rectum quartironem et rectas libras et rectas uncias et rectas staderias et rectas mensuras et legales, et ministrales dicte societatis tribus vicibus in

[66] Gaudenzi Bd. II S. 241, ferner S. 250 (callegarii).

[67] Zu diesen gewerbepolizeilichen Vorschriften gehören z. B. die Vorschriften über die Länge der einzelnen Tucharten im Statut der Kaufleute, Gaudenzi II S. 29, insbesondere aber die zahlreichen die Tuchfabrikation regelnden Bestimmungen im Statut der ars lane; ferner ist hierher wohl auch zu rechnen das Verbot der Berufsausübung an Sonn- und Feiertagen, vgl. ebenda, S. 109, 127, 171, 250, 279, 309.

[68] Ebenda, S. 168.

anno inquirere ad minus teneantur et cercare omnes de dicta societate, et pondera eorum et mensuras«. Auf Kosten der Zunft werden ein Normalgewicht und zwei Wagen angeschafft, die stets in Verwahrung der Ministralen sind und welche jedesmal zu der erwähnten Prüfung zu verwenden sind[69]. Dieselbe Kontrolle üben die Konsuln der Wechsler jährlich mindestens zweimal aus. Auch die Kastalden der ars lane haben monatlich einmal an einem beliebigen Tage die Maße der Zunftangehörigen ihrer Prüfung zu unterziehen, wie ferner auch die Prokuratoren der Kaufleute. Jedes Mitglied der ars lane ist verpflichtet, dem massarius auf sein Verlangen das Tuch und die Wolle herauszugeben, von der sich herausgestellt hat, daß ihre Beschaffenheit mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts in Widerspruch steht[70]. Ferner müssen die Arbeiter der Tuchfabrikation die Wolle, die zu Tuch verarbeitet werden soll, zuerst einem Kastalden zur Prüfung vorlegen[71].

In das Gebiet der Gewerbepolizei gehört auch die von einigen Zünften, wenn auch nur in sehr geringem Grade, getroffene Ordnung des Lehrlingswesens, insbesondere z. B. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit[72]. So wird z. B. im Statut der sartores für einen unter 10 Jahre alten Lehrling die Lehrzeit auf 5 Jahre, sonst auf 3 Jahre festgesetzt. Nach dem Statut der magistri lignaminis beträgt sie mindestens 4 Jahre. In beiden Fällen wird verlangt, daß über den Lehrvertrag eine notarielle Urkunde aufgenommen werde.

In diesem Zusammenhang ist es vielleicht am ehesten angebracht, darauf hinzuweisen, wie im Statut der societas notariorum die Ausbildung zum Notar und die Notariatsprüfung geregelt ist. Nach einem Statut von 1246[73] soll die Prüfung neuer Notare erfolgen »per quatuor notarios electos a consulibus artis tabellionatus coram potestate et

[69] Gaudenzi II S. 171.

[70] Ebenda, S. 290.

[71] Ebenda, S. 291, stat. artis lane, rubr. XXI: »statuimus quod laboratores non faciant pannum, nisi primo demonstraverint lanam castaldo; et qui contra fecerit, solvat nomine banni XX sol. bon.«

[72] Ebenda, S. 207, 269.

[73] Vgl. v. Bethmann-Hollweg, Bd. VI S. 161, 160 Anm. 5.

eius iudicibus«. Nähere Bestimmungen finden sich im Statut der societas notariorum. Obwohl dies erst aus dem Jahre 1304 stammt, so können wir doch unzweifelhaft annehmen, daß die hier in Frage kommenden Vorschriften mindestens dem Sinn nach schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Geltung sind, wie ja auch das oben zitierte Statut von 1246 erweist. Wer Notar werden und die Notariatskunst in Bologna ausüben will, so lautet die diesbezügliche Bestimmung in den Notarstatuten, hat sich dieserhalb an den preconsul (Vorsitzenden des Kollegiums der consules) der Gesellschaft der Notare zu wenden. Die Prüfung findet statt »coram uno ex iudicibus potestatis et coram duobus sapientibus legistis« und ferner vor 8 Notaren, die durch den preconsul und die consules bestimmt werden. Vor Beginn der Prüfung hat der Kandidat eidlich zu versichern, daß er auf die einzelnen Ausbildungszweige die satzungsgemäße Zeit verwendet habe, nämlich auf das Studium der grammatica mindestens 4 Jahre, auf das der documenta notaria 2 Jahre oder darüber, und zwar »sub ordinario doctore ipsius artis cive bononie«. Wenn sich in der Prüfung, die sich »de grammaticalibus et latino et hiis que spectent ad artem notarie« bezieht, der zu Prüfende geeignet erwiesen hat, dann wird durch eine Art förmlichen Urteils (sententiando) ausgesprochen, daß der betreffende von nun an berechtigt sei »communis Bononie auctoritate« die Notariatskunst in Bologna auszuüben, sowie daß er in die Matrikel der Notare aufzunehmen sei[74]. Was die Fähigkeit zur Berufsausübung betrifft, so heißt es darüber im Statut »debet tabellio sufficienter grammatice facultatis habere notitiam, ut in contractibus, ultimis voluntatibus et iudiciis, eo uti sciat quod negotiorum nature conveniat . . . . et ideo illitterai ett indocti ad istud conscendere officium non presumant . . .« Ein in die Matrikel eingetragener Notar, der die genügende zur Ausübung der ars notarie notwendige Fähigkeit nicht besitzt, oder der seinen Beruf selten oder gar nie ausübt und der »artem aliam seu mercationem exercet«, ist aus der Matrikel zu streichen und kann nur

[74] Gaudenzi Bd. II S. 43, rubr. XXXXIV.

dann von neuem Aufnahme finden, wenn er sich zum wiederholtenmal der in den Notarsstatuten vorgeschriebenen Prüfung unterzieht [75].

2. Armenpflege. In hohem Maße betätigen sich die Zünfte und namentlich die Waffenbrüderschaften auf dem Gebiet der Armenfürsorge. Nach dem Statut der Lombardi [76] darf mit Zustimmung der ganzen Genossenschaft eine Summe von 20 sol. zur Unterstützung armer kranker Mitglieder verwendet werden. Meistens ist es aber Pflicht der Konsuln bezw. Ministralen, aus Mitteln der societas hilfsbedürftigen Angehörigen ihrer Zunft oder Waffenbrüderschaft Unterstützung zu gewähren. Wird z. B. einer aus der societas Varorum krank, so müssen zwei seiner Genossen auf Geheiß der Ministralen bei ihm Nachtwache halten; wenn er in Armut gerät, so muß er auf Kosten der ganzen societas armorum unterstützt werden, die es auch übernimmt, ihn aus ihren Mitteln begraben zu lassen, falls er bei seinem Tode nicht genug hinterläßt, wovon die Begräbniskosten gedeckt werden könnten [77]. Dieselben oder ähnliche Bestimmungen finden sich in den Statuten sämtlicher societates armorum wie auch der meisten Zünfte [78].

3. Mit der Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege hängt die Erfüllung religiös-kultureller Aufgaben zusammen, die sich insbesondere wieder die societates armorum angelegen sein lassen. Sie sind die mehrere Kirchspielbezirke umfassenden Körperschaften und tragen deshalb schon auf Grund ihrer ganzen Organisation religiösen Charakter. An irgend einem bestimmten Sonntag jeden Monats versammelt

---

[75] Gaudenzi II S. 40, rubr. XXXXI.

[76] Gaudenzi I S. 7.

[77] Ebenda, S. 340, rubr. XVII: »statuimus quod, siquis sociorum prefate societatis infirmaretur, quod ministrales faciant ipsum infirmum custodire omni nocte a duobus hominibus ex dicta societate in domo eius, si infirmo placuerit; et si ille cui preceptum fuerit non iret ad custodiendum eum et ad cubandum ibi, solvat nomine banni III sol. bon. et si compeleretur ad paupertatem, quod debeat subveniri de avere societatis. et si decederet et non haberet facultatem unde sepelliretur, quod societas faciat eum sepellire de avere societatis.«

[78] Vgl. z. B. für die Waffenbrüderschaften Gaudenzi I S. 104, 193, 207, 226, 240, 269, 284, 323; für die Zünfte Gaudenzi II, z. B. S. 166, 170, 278.

sich jede societas armorum in einer Kirche, wo eine Messe gelesen wird; jedes Mitglied ist bei Strafe verpflichtet, derselben anzuwohnen. Der die Messe lesende Priester erhält dafür gewöhnlich aus den Mitteln der societas eine kleine Vergütung. So versammelt sich, um wenigstens ein Beispiel anzuführen, die societas Cervorum am letzten Sonntag jeden Monats in der Kirche des S. Leonardus, um gemeinsam eine Messe für sich abhalten zu lassen [79]. Ferner stiftet eine jede Waffenbrüderschaft jährlich Kerzen für ihre Kirche; es schenkt z. B. die societas Aquile jährlich 4 je 1 Pfund schwere Kerzen [80]. Die societas Tuscorum läßt für die Seelen verstorbener Mitglieder jede Nacht und während jeder Messe in ihrer Kirche vor dem Altar des heiligen Johannes eine Ampel brennen [81]. Gerade speziell zur Deckung der so entstehenden Kosten werden in manchen Waffenbrüderschaften besondere Abgaben erhoben [82]. Stirbt ein Mitglied einer societas armorum, dann wird die ganze Waffenbrüderschaft versammelt, um gemeinsam am Leichenbegängnis teilzunehmen. Die Ministralen bestimmen diejenigen Leute, die den Leichnam des Verstorbenen zu tragen haben. Wer sich weigert, diesen Pflichten nachzukommen, wird durch Geldstrafe dazu gezwungen [83]. — Wenn zwar

[79] Gaudenzi Bd. I S. 216, rubr. VII: »statuimus quod societas et corpus societatis predicte debeat se coadunari apud ecclesiam Sancti Leonardi omni mense in ultima dominica cuislibet mensis. et ministrales teneantur facere dici unam missam . . . et omnes de dicta societate qui ibi fuerint, sint ad audiendum dictam missam, nisi habuerit iustum impedimentum. et pro oblatione dicti ministrales dare teneantur sacerdoti sex bon . . .« Vgl. ferner hierzu ebenda S. 185, 237, 285, 309, 107, 95.

[80] Gaudenzi Bd. I S. 237, rubr. IV: »item statuimus quod in festo Sancti Salvatoris detur a ministralibus et massario et gonfallonerio quattuor cerei, quorum quilibet sit de libra, nomine oblationis, pro societate, et emantur de denariis societatis annuatim.« Ebenso S. 216, 261, 330.

[81] Gaudenzi I S. 96.

[82] Ebenda, S. 106, 226, 311.

[83] Ebenda, S. 223, rubr. XXX: »statuimus et ordinamus quod si aliquis de societate Cervi obierit . . . quilibet de societate teneatur et debeat, si sciunt socium mortuum, venire ad illud corpus, si ei a ministralibus vel eorum nuntio dictum fuerit, in banno XII bon. . . .« rubr. XXXI: »statuimus et ordinamus quod ille vel illi de societate, cui vel quibus fuerit preceptum a ministralibus ut corpus ad ecclesiam deferant teneantur et debeant illud corpus deferre, in banno III sol. bon.«, ferner S. 105, 239, 310.

nicht in demselben Maße, so erfüllen doch auch die Zünfte derartige religiös-kulturelle Funktionen. Die Gesellschaft der Wechsler läßt jährlich am Fest der beata Maria im August durch eine Abordnung der Kirche der S. Maria porte Ravennatis 10 Kerzen überbringen, die sie auf ihre Kosten angeschafft hat[84]. Auch läßt sich manche Zunft eine besondere Messe lesen oder verpflichtet ihre Mitglieder, auf Befehl der Ministralen beim Leichenbegängnis den Leichnam des toten Genossen zu tragen[85].

4. Finanzverwaltung. Wie alle Selbstverwaltungskörper bedürfen die societates artium et armorum zur Durchführung ihrer Aufgaben eigener finanzieller Mittel und daher auch eigener Finanzverwaltung. Diese wird in jeder Zunft und Waffenbrüderschaft von einem besonderen Finanzbeamten, massarius, geführt, der sich am Ende seiner Amtszeit eine genaue Kontrolle seiner Tätigkeit entweder seitens der ganzen societas oder aber meist einer besonders zu diesem Zweck gewählten Behörde, der inquisitores rationis, gefallen lassen muß, z. B. stat. societatis Tuscorum, rubr. XXVIII[86]: »Statuimus quod massarius societatis qui pro tempore fuerit in missa mensis januarii et mensis julii in corpore societatis reddat rationem et restituat et resignet novo massario omnes res societatis et quicquid ei ab expensis sui officii supererit. quod si non fecerit, solvat societati nomine bani V lib. bon. . . . . « oder stat. societatis Magistrorum lignaminis, rubr. XIII: »Statuimus et ordinamus quod massarius societatis Magistrorum teneatur reddere rationem inquisitoribus rationis infra unum mensem post depositum officium . . . . in bano decem sol. bon. et massarius teneatur reddere rationem de omnibus introitibus et expensis suis habitis et factis suo tempore . . . . « Die Selbständigkeit des massarius, der regelmäßig dem Kollegium der Ministralen angehört, ist in Beziehung auf die Verfügung über das Vermögen der societas äußerst beschränkt. Er allein hat meistens nur

---

[84] Gaudenzi Bd. II S. 106, ebenso S. 176, 203.

[85] Ebenda, S. 167, 277, 203, 187.

[86] Gaudenzi Bd. I S. 100, ebenso S. 247, 314, Bd. II S. 180, 198, 199.

die Verwahrung desselben, während die Disposition darüber ihm nur zusammen mit den Konsuln oder Ministralen zusteht. Ausgaben, die nicht ganz geringfügig oder nicht dauernd in den Statuten vorgesehen sind, müssen vom Concilium oder bisweilen auch von der Majorität der ganzen Zunft oder Waffenbrüderschaft genehmigt werden. So dürfen die Konsuln der Wechsler eine sich auf über 40 sol. belaufende Summe ohne besondere Erlaubnis des consilium Cambii nicht verausgaben, rubr. XXVII[87]: »Statuimus quod consules ultra quantitatem XL sol. bon. expensas facere non possint sine concili communis Cambii licentia speciali . . . .«; aus den Mitteln der societas Tuscorum darf überhaupt nichts ohne Zustimmung des Rates aufgewendet werden, es sei denn, daß es sich um dauernd im Statut vorgesehene Ausgaben handelt, rubr. XIII[88]: »Statuimus et ordinamus quod ministrales non possint expendere de denariis vel rebus societatis sine voluntate concilii, salvo quod licitum sit ministralibus et massario solvere ea que in statutis continentur . . . .« Auf diesem ordentlichen Etat stehen z. B. namentlich die oben erwähnten Aufwendungen für religiöse Zwecke[89] und die an die Beamten zu zahlenden Vergütungen. So besoldet die societas Clavium ihren Notar mit 5 sol., ihre beiden nuntii mit je 10 sol.[90] Den Ministralen kommt bisweilen die Hälfte der von ihnen verhängten Geldstrafen zu[91]. Was die Einnahmequellen betrifft, so kommen zunächst die Beträge in Betracht, die jeder in eine Zunft oder Waffenbrüderschaft neu Eintretende als Eintrittsgeld zu entrichten hat. Es hat z. B. jedes neue Mitglied der Wechslergesellschaft innerhalb eines Monats nach seinem

---

[87] Gaudenzi Bd. II S. 71.

[88] Gaudenzi Bd. I S. 95, ferner z. B. S. 311.

[89] z. B. ebenda S. 95, 96, 104.

[90] Ebenda, S. 183, vgl. z. B. auch S. 218, 241, 266; Bd. II S. 94, 186, 210.

[91] Gaudenzi Bd. I S. 113, rubr. LXVII: »item banna omnia ab hominibus societatis qui incidunt in ea auferantur et exigantur secundum formam statutorum, medietas quorum sit ministralium, et alia societatis«; ferner auch S. 309.

Eintritt 40 sol. zu entrichten[92]; ebensoviel beträgt auch das Eintrittsgeld in der Kaufmannschaft[93], während es z. B. im Statut der Holzschnitzer niederer, auf 10 sol.[94], in dem der societas Tuscorum auf 20 sol. festgesetzt ist[95]. Außerdem werden jährlich von jedem einzelnen Mitglied jeder Zunft oder Waffenbrüderschaft Beiträge erhoben, die vorher auf dem durch das Statut festgesetzten Weg genehmigt sein müssen; gewöhnlich ist die Zustimmung des Rats oder der ganzen societas erforderlich, z. B. stat. societatis Magistrorum lignaminis, rubr. II.[96]: »et si ego ministralis collectam pro expensis societatis imponere voluero, dicam primo causam in concilio, et secundum quod placuerit toti concilio vel maiori parti, ita imponatur.« Die Einziehung dieser Kollekten erfolgt in manchen Fällen durch eigens dazu gewählte collectores collecte[97]. Eine ganz beträchtliche Einnahmequelle bilden schließlich noch die Strafgelder, die, soweit sie nicht zur Hälfte den Ministralen zukommen, in die Kasse der betreffenden Zünfte oder Waffenbrüderschaften fließen; so lautet z. B. eine Bestimmung des Statuts der societas feratorum, rubr. XXXIV[98]: »item, quod medietas eorum bannorum et condempnationum, que et quas ministrales facient aut auferent eorum tempore sit ministralium, et alia medietas sit societatis.« Sie von den Schuldnern einzutreiben, ist Pflicht des massarius oder der Ministralen[99], denen auch die Einziehung der Kollekten zukommt, wenn dafür keine besonderen collectores collecte bestellt sind.

---

[92] Gaudenzi Bd. II S. 99, rubr. LXXXVII: ». . . quapropter statuimus quod nemo qui arti serviverit, nisi infra unum mensem postquam ceperit esse socius quadraginta sol. bon. persolverit, admittatur . . . .«

[93] Gaudenzi Bd. II S. 115.

[94] Ebenda, S. 197; ferner z. B. S. 210.

[95] Gaudenzi Bd. I S. 114.

[96] Gaudenzi Bd. II S. 195.

[97] Gaudenzi Bd. I S. 315.

[98] Gaudenzi Bd. II S. 187.

[99] z. B. Gaudenzi Bd. I S. 184, 215, 240, 310, 329, Bd. II S. 202, 225, 254, 275.

D. Die militärische Organisation der societates armorum

I. Die societates armorum haben es sich bei ihrer Gründung zum Hauptziel gesetzt, der stetig fortschreitenden politischen Macht des Bürgertums gegen die Übergriffe des Adels bewaffneten Schutz zu bieten. Darum ist es in den Statuten aller Waffenbrüderschaften jedem Mitglied zur Pflicht gemacht, wenn innere Unruhen innerhalb der Kommune ausbrechen, sich bewaffnet an dem besonders bestimmten Ort, meist bei einer Kirche, einzufinden und sich dann, nachdem die ganze societas versammelt ist, unter Führung des Fahnenträgers, confallonerius oder vexillifer, dem Podestà, dem Volkskapitan und den Anzianen zur Verfügung zu stellen; statuto generale, rubr. LX[100]: »Statuimus quod tempore cuiuslibet rumoris facti in civitate Bononie, per quem sonaverit campana communis vel edictum fuerit per potestatem, per nuntium vel preconem, quilibet confallonerius cuiuslibet societatis teneatur cum confalone sue societatis trahere et venire ad locum ordinatum per suam societatem; et quilibet de dicta societate teneatur trahere et venire ad predictum locum cum armis sue societatis, ubi erit dictus confallonerius . . . .« Sich einer der sich befehdenden Adelsparteien anzuschließen, ist auf das strengste verboten; wenn z. B. der Fahnenträger der societas Branche porte de Castello dies tut, soll er nach deren Statut durch den Podestà mit dem Tode, jedes andere Mitglied der societas aber mit Verurteilung zu 100 librae bestraft werden[101].

Wenn die Kommune einen auswärtigen Krieg führt, bilden die militärisch organisierten lokalen Selbstverwaltungskörper als Truppenabteilungen einen wichtigen Teil des kommunalen Heeresaufgebots. Sobald Mobilmachung

---

[100] Gaudenzi Bd. II S. 526; ähnlich Bd. I S. 177, 329, 458.

[101] Gaudenzi Bd. I S. 458, rubr. II: »item statuit et ordinavit dicta societas quod confalonerius dicte societatis nec aliquis alius de dicta societate tempore alicuius rumoris, quod Deus avertat, non trahat et vadat ad domum alicuius magnatis vel alicuius habentis rixam cum confalone societatis predicte sine licentia potestatis, ancianorum et consulum. et si contra fecerit, dictus confalonerius capite puniatur per potestatem et commune Bononie ita quod moriatur. et quilibet alius de dicta societate qui contrafecerit in C lib. bon. per potestatem Bononie condempnetur.«

stattfindet, hat sich jedes Mitglied einer societas armorum an deren Sammelplatz zu begeben, der meist dauernd im Statut festgesetzt ist, von wo dann die ganze societas vom confallonerius dem Podestà, Volkskapitan oder den Anzianen zugeführt wird. Dies ergibt sich aus den Statuten der meisten Waffenbrüderschaften; hier wenigstens ein Beispiel aus dem Statut der societas Traversarum Barbarie et burgi Sancti Ysaie[102]: »Ad hoc ut vexilifer societatis melius sit paratus ire ad potestatem Bononie et ad dominum capitaneum populli bononiensis vel alibi in servitium communis quotiens expediret, statuimus et ordinamus quod vexilifer societatis . . . . vexillum habere debeat et in domo propria retinere . . . . et quod teneatur vexillifer extrahere vexillum suam domum et incontinenti cum sociis dicte societatis ire ad potestatem Bononie et ad capitaneum populli civitatis eiusdem audito tintinabulo, vel alibi ad voluntatem potestatis et capitanei . . . .« Aus der angeführten Stelle ergibt sich zugleich, daß der Podestà und der Kapitan während des Feldzugs den Oberbefehl über die gesamte Streitmacht führen; ein Teil der Anzianen steht ihnen dabei zur Seite (vgl. oben).

II. Nur insofern als im Kriegsfall jede Waffenbrüderschaft sich dem staatlichen Heeresaufgebot zu unterwerfen hat und außerdem bewaffnet nur im Dienst der Kommune aufgeboten werden darf[103], besteht sozusagen eine Unselbständigkeit der societates armorum. Im übrigen aber haben sie in militärischen Dingen ihre eigene selbständige Ordnung. Die Führung der zum Kriegsdienst aufgebotenen societates armorum steht dem aus ihrer Mitte gewählten Fahnenträger zu[104], der genau so wie die andern (kommu-

---

[102] Gaudenzi Bd. I S. 209, rubr. XXIII.

[103] Dies wird ausdrücklich bestimmt z. B. im Statut der societas Griffonum, rubr. VIII: »item statuimus quod societas nostra non possit duci per aliquem nostrorum sociorum ad aliquam werram vel in servitio alicuius qui non sit de societate nisi de voluntate communis Bononie« (Gaudenzi Bd. I S. 309).

[104] z. B. stat. societatis Leonum, rubr. XIV: »item statuimus quod omnes de societate sequantur gonfalonem in omni loco quo iverit, nisi alibi ire deberet precepto potestatis . . . .« Gaudenzi Bd. I S. 278., vgl. ferner ebenda, S. 217, 284, 319, 129, 248.

nalen) confallonerii militum et peditum von der Kommune einen täglichen Sold von 3 sol. erhält[105]. In der Ausübung seiner Befehlsgewalt ist er meistens, wenn auch nicht nach den Statuten aller Waffenbrüderschaften, an den Rat mehrerer Leute, conciliarii und distringitores genannt, gebunden[106], die, wie ja überhaupt die Beamten der societates, gleichmäßig auf die verschiedenen Kirchspielbezirke, aus deren Bewohnern sich die societas armorum zusammensetzt, verteilt werden müssen.

Die sämtlichen Mitglieder einer Waffenbrüderschaft haben im Felde stets nur ihrer Fahne zu folgen[107]. Wer sich unerlaubt und ohne triftigen Grund entfernt oder gar während des Kampfes die Fahne im Stich läßt, unterliegt schwerer Strafe; z. B. ist im Statut der societas Tuscorum hierfür eine Strafe von 5 librae angedroht[108].

Wie die übrigen Truppen der Kommune, zerfallen auch die Mannschaften der societates armorum (wenigstens ist uns dies in einigen Statuten überliefert) in kleinere Abteilungen, die milites in solche von je 10, die pedites in solche von je 25 Leuten. Auch Abteilungen von 50 und 100 Leuten werden genannt. An der Spitze einer jeden steht ein capitaneus; so bestimmt das Statut der societas Spadarum, daß ebenso, wie die Ministralen, der massarius und der Fahnenträger, auch die »capitanei decenarum, vigintiquinarum et centonariorum« ihr Amt jeweils erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der vorherigen Amtszeit wieder erlangen dürfen[109].

Jede Waffenbrüderschaft hat genau vorgeschrieben, welche Waffen jedes Mitglied bei jedem bewaffneten Auf-

---

[105] Frati Bd. III S. 116.

[106] stat. societatis Sbararum, rubr. XXXVII: »item statuimus et ordinamus quod ministrales debeant elligere VIII homines bonos et ydoneos ad sensum quorum gonfallonerius debeat ire et redire atque stare cum sociis, et gonfallonerius debeat eos obedire et sequere«, Gaudenzi Bd. I S. 197; ähnlich S. 170, rubr. V a. E., 221, 354, rubr. XXVIII.

[107] Vgl. die zu Anm. 104 zit. Stellen.

[108] Gaudenzi Bd. I S. 95, rubr. XI: »item dicimus quod si quis dimiserit vexillum societatis in prelio absque iusta et necessaria causa, solvat societati nomine banni V lib. bon.«

[109] Gaudenzi Bd. I S. 328, vgl. auch S. 92, rubr. VI.

gebot mit den militärischen Abzeichen versehen zu tragen und auch sonst jederzeit bereit zu halten hat; den Ministralen liegt es ob, bei ihren Genossen von Zeit zu Zeit zu kontrollieren, ob sie sich im Besitz der vorgeschriebenen Waffen befinden, und sie, falls dies nicht der Fall ist, gemäß dem Statut zu verurteilen[110].

[110] Um ein Beispiel anzuführen, lautet eine Vorschrift der societas Cervorum folgendermaßen (rubr. XXV): »statuimus quod omnes de societate Cervi qui intraverint vel intrati sunt dictam societatem teneantur habere omnia arma societatis, et fieri facere, scilicet scutum, capellum de corio vel de ferro et guayferiam sive çubam vel lamerias vel curatias habentes insignia societatis predicte armatura. et qui contra fecerit solvat nomine banni quinque sol. bon. et ministrales qui pro tempore fuerint teneantur precise rimari illos qui habuerint vel non, omni anno in mense madii. et si invenerint aliquem ex dicta societate predicta arma non habere termino ordinato, dictum bannum ei auferre teneantur, ut dictum est, facientibus contra. et si in officio fuerint, debeant privari. et quilibet qui intraverit societatem, teneatur habere arma et depingi facere infra tres menses postquam intraverit, sub predicto banno.« Gaudenzi Bd. I S. 221, ebenso S. 110, 135, 284, 399, und an andern Stellen.

Schlußbetrachtung

Wer auf die geschilderte Verfassung der Bologneser Demokratie zurückschaut, wird ihr die Anerkennung eines charakteristischen und gesunden Verfassungsgebildes nicht versagen. Die Probe ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit hat sie tatsächlich dadurch abgelegt, daß die Stadtrepublik vermöge dieser Organisation in die Lage gesetzt wurde, ihren energischen und glänzenden Aufstieg in der äußeren Politik zu bewirken, dessen Kehrseite — was hier außerhalb des Rahmens der Schilderung lag — ein nicht minder bedeutsamer Fortschritt der wirtschaftlichen Betriebsamkeit und Wohlhabenheit war[1]. Sowohl in dem Gleichgewicht der altpatrizischen und der popularen Kräfte, innerhalb der letzteren wieder durch das Gleichgewicht der Großkaufmannschaft und der Zünfte, wie auch in der Machtverteilung zwischen dem Gesamtstaat und den ihm eingegliederten Verbänden, erfüllte die Verfassung der vierziger und fünfziger Jahre im Rahmen des kleinen Stadtstaats genau die Anforderungen guter Garantien der bürgerlichen Freiheit, wie sie das neunzehnte Jahrhundert an die konstitutionellen Rechtsformen des modernen Großstaats zu stellen sich gewöhnt hat. Und die politische Schöpferkraft, die Bologna hierin bewährte, tritt in ein besonders helles Licht, wenn man erwägt, daß es seine Verfassung in viel früheren Jahren ausbildete, als andere große Kommunen, als vor allem Florenz.

[1] Über das wirtschaftliche Aufsteigen, vor allem der mercatores und campsores, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vgl. Hessel S. 292 ff.

Es kann befremden, daß dem unter so verheißungsvollen Umständen geschaffenen Verfassungszustand trotz allem keine Lebensdauer beschieden war. Dennoch wird der rasche Verfall der konstitutionellen Demokratie begreiflich, wenn man zum Schluß den Blick auch auf die Mängel heftet, die dem inneren Bau des Bologneser Staats von vornherein anhingen und unter dem Druck der Verhältnisse sich in kurzer Zeit verschärften.

Die eine Schwäche lag darin, daß der Mittelstand der Gilden und Zünfte, indem er sich neben dem Adel zur Geltung zu bringen suchte, seinerseits sofort die gleiche Intoleranz gegen das Kleinbürgertum walten ließ, deren sich ursprünglich der Adel gegen den Popolo schuldig gemacht hatte. Diejenigen Kleingewerbe, die zur Zeit der Begründung der societas populi noch nicht zünftisch organisiert waren, wurden sofort in planmäßigem Klassenegoismus von der Teilnahme am Zunftregiment ausgeschlossen, — in der Weise, daß sie der Societas nur als Mitglieder der Waffenbrüderschaften in derselben Weise wie der Adel angehörten.

Diese Exklusivität, die für Bologna um so mehr auffällt, als die Demokratie anderer Stadtgemeinden, vor allem die von Florenz, sie zu vermeiden wußte (o. S. 22 f.), wurde aber dadurch noch gesteigert, daß sie sich mit gleicher Schroffheit auch nach einer andern Seite hin geltend machte, — gegen die abhängigen Landgebiete und die unterworfenen Nachbarstädte. Auch das ist von Anfang leitendes Prinzip der Bologneser Politik, daß die in Botmäßigkeit gebrachten Bevölkerungen der Romagna in die Stadtverfassung nicht eingegliedert werden und keine politischen Rechte zugestanden erhalten. Die Comitatini, die ländlichen, rohproduzierenden Bewohner des ehemaligen Grafschaftsgebiets Bologna befanden sich ausschließlich in der Rolle der beherrschten gegenüber den herrschenden Cives, obwohl sie seit 1223 in vier Bezirken den vier städtischen Quartieren für den Kriegsdienst angegliedert waren[2]. Nur die Mitglieder des Landadels — um 1250 fast achthundert nobiles[3] —

[2] Hessel S. 305.
[3] Hessel S. 307.

standen mindestens sozial dem Stadtpatriziat gleich, aber auch sie waren an den städtischen Räten in wesentlich geringerem Verhältnis beteiligt[4]. In ihrem eigenen Gemeindeumkreis aber wurden sie von städtischen Beamten regiert. Hatten sie ursprünglich noch das Recht, ihre consules, später potestates, und deren Hilfsbeamte selbst zu wählen, so wurde gerade in der Zeit, da sich die Demokratie organisierte, im Jahre 1246, der Grundsatz eingeführt, daß der Podestà ihnen von Bologna aus wie ein anderer officialis communis geschickt wurde, — eine aristokratische Neuerung der neuen Demokratie, die ganz genau dem Ausschluß der niederen Gewerbe von der Zunftorganisation (o. S. 21, 23, 91) entsprach[5]. Erst recht außerhalb der Stadtverfassung aber bleiben die in den glücklichen Kriegen der vierziger Jahre unterworfenen fremden Nachbarstädte und Landbezirke: Das Grafschaftsgebiet Imolas wurde nach dessen definitiver Besiegung (1248) einfach in das Grafschaftsgebiet von Bologna einverleibt; seine Bewohner standen den Bologneser Comitatini gleich[6]. Die Stadt Imola aber, ebenso wie die bald darauf (o. S. 8) unterworfenen Nachbarstädte Faenza und Forli wurden dadurch an Bologna angegliedert, daß sie von hier ihren Podestà oder Volkskapitan erhielten und Heeresfolge leisten mußten, wenn sie auch im übrigen ihre eigenen Behörden bewahrten[7].

Wie sehr begründet es ist, die ablehnende Stellung der Republik gegen die Kleinbürger und die Untertanen als die Krankheitsstelle des Organisationswerks der Demokratie zu bezeichnen, hat die Folge gezeigt. An den unterworfenen Städten fand der Feind des Popolo, der seiner Macht beraubte Adel, die Stütze für seinen Angriff, der die Herrschaft des Bürgertums zersetzen sollte.

---

[4] Nur mit zwanzig Mitgliedern im consilium speciale (Hessel S. 308).

[5] Im einzelnen die Verhältnisse der ländlichen Podestesien zu schildern, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

[6] Hessel S. 316.

[7] Auf die Unterschiede ist hier nicht näher einzugehen. Sie bestehen z. B. darin, daß für Faenza der Podestà von Bologna geschickt wird, während Forli selbst seinen Podestà wählt, aber pflichtmäßig einen Bologneser. Näheres vgl. Hessel S. 263 ff.

Innere Maßregeln des Volks[8], dann die einige Jahre nach Friedrichs II. Tod einsetzenden jähen Pendelschläge der gesamtitalienischen Politik, erst die Siege Manfreds, dann die raschen Erfolge Karls von Anjou und des Papstes ließen seit 1256 die streitenden Adelsgruppen sich wieder stärker in die Stadtregierung einmischen. Eine Zeitlang war es den Anzianen möglich, mit dem Podestà und dem nunmehr dauernd eingeführten Volkskapitan die beiden Parteien niederzuhalten, obwohl sie vorübergehend schon in den sechziger Jahren bald den ghibellinischen Lambertazzi, bald den guelfischen Geremei Zugeständnisse machten. Aber 1270 brach der Krieg mit Venedig aus, da die eifersüchtige Beherrscherin des adriatischen Meeres ernste Anstalten traf, Bologna von der See, der Seezufuhr und dem Einfluß auf die alte Konkurrentin Ravenna abzuschneiden, und in diesem von vornherein aussichtslosen, während der nächsten vier Jahre unheilvoll verlaufenden Kampf empfing die Autorität und Wehrkraft der Bologneser Kommune so empfindliche Wunden, daß der Popolo auch dem Adel gegenüber an innerer und äußerer Macht einbüßte. Mitten im Kriege setzten sich die Lambertazzi seit 1271 mit Forli, dann auch mit Faenza in Verbindung und veranlaßten die Erhebung der botmäßigen Städte im eigenen romagnolischen Machtbereich der Stadt. Die »cacciata dei Lambertazzi«, durch die 1274 das Volk unter Führung der Guelfen die landesverräterischen Ghibellinen mit ihren adligen und popolaren Anhängern zu Tausenden aus der Stadt und dem Stadtgebiet vertrieben, durchbrach die gesamte bisherige Politik des Popolo. An Stelle des internen Verfassungskampfs trat der offene Bürgerkrieg; und zwei Jahre, nachdem sich Bologna zu einem Frieden mit Venedig (1273) hatte bequemen müssen, der den größten Teil seiner wirtschaftlichen Machtstellung opferte, — im Juni 1275 — erlitt die Stadt unweit von Faenza gegen ihre ghibellinischen Mitbürger im Bunde mit Forlivesen und Faentinern und die mit den Aufständischen verbündeten auswärtigen ghibellinisch gesinnten Streit-

[8] Die vom Popolo 1256 durchgeführte Ablösung der Leibeigenschaft auf den Besitzungen des Adels (Hessel S. 310, 463).

kräfte eine militärische Niederlage von solcher vernichtender Wirkung, daß der bolognesische Großstaat in Trümmer ging und nur durch Einmischung der auswärtigen Mächte, des Kaisers und des Papstes, der bisherige Zustand aufrecht erhalten werden konnte.

Den weiteren Verlauf der Parteikämpfe und Interventionen zu schildern, die von da an durch ein halbes Jahrhundert das Schicksal der Stadt bezeichnen, ist hier nicht der Ort. Auch die krampfhaften Gewaltmittel, zu denen der Popolo in der ersten Zeit noch zu greifen versuchte, um die nicht aufhörenden Fehden und Übergriffe der Adelsparteien zu unterdrücken, vor allem die statuta sacrata populi Bononiensis des Jahres 1282, die die Magnaten durch eine brutale Ausnahmegesetzgebung unschädlich zu machen strebten, — alles konnte nicht hindern, daß die Stadt ihre Eroberungen und ihren Wohlstand und daß der Popolo seine ausschlaggebende Macht verlor und daß der Staat dauernd unter das — zunächst formelle — Protektorat des Kirchenstaats geriet. Nur darin hat die so besonders entschiedene und kraftvolle Ausbildung der verfassungsmäßigen Demokratie der Glanzzeit nachgewirkt, daß sich Bologna am längsten von allen italienischen Städten der Erhebung eines unumschränkten Stadtmonarchen, eines Signore, erwehrt hat[9]. Erst 1337 hat sich Taddeo Pepoli, dessen Ahn aus der Gilde der cambiatori unter dem guelfischen Regime der ersten Adelsrevolution von 1274 (S. 93) zum erstenmal hervortritt, die Signorie erworben — bei der Sicherheit, die die Monarchie in anderen Städten gegenüber dem wüsten Parteihader herzustellen wußte, ein Vorzug von zweifelhaftem Wert.

Für die Betrachtung einer kritischen Staatslehre gibt also auch die Entwicklung Bolognas einen Beleg für die typische Erscheinung, daß der Stadtstaat seiner Grundanlage nach auf die Länge der Zeit zur Lebensunfähigkeit bestimmt ist, weil er zu seiner Sicherung das Streben entfalten muß, sein Gebiet zu erweitern und weil er doch anderseits in dem so entstehenden Verhältnis der herrschen-

[9] Salzer, Signorie S. 141.

den Stadt zu den unterworfenen Städten die staatsrechtliche Ungleichheit nicht überwinden kann. Diese Ungerechtigkeit in dem Verhältnis der Glieder des Staats wird aber durch kein noch so feines System der Organe des Staats, durch keine Verfassung aufgewogen und führt zur Sprengung des Staats von innen aus[10].

[10] Vgl. hierüber genauer Richard Schmidt, allgemeine Staatslehre II, 2 S. 866.

Lebenslauf

Ich bin geboren am 25. September 1888 als Sohn des praktischen Arztes Dr. Schelb und seiner Ehefrau Luise, geb. Oestreicher, in Krozingen (Amt Staufen). Nach dreieinhalbjährigem Besuch der dortigen Volksschule trat ich im September des Jahres 1897 in das Berthold-Gymnasium zu Freiburg ein, das ich Ende Juli 1906 absolvierte, nachdem inzwischen zu Anfang desselben Jahres meine Eltern nach Freiburg übersiedelt waren. Seit dem Wintersemester 1906/07 bin ich als Student der Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert. Der Militärpflicht genügte ich vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 beim Infanterie-Regiment Nr. 113 zu Freiburg.

Wilhelm Schelb